

# fachbuch *journal*

FACH- UND SACHINFORMATIONEN | BUCHKAUF

Besuchen Sie  
uns auf dem  
Bibliothekartag  
in Hamburg  
22. bis 25. Mai  
Stand E 2

## WIRTSCHAFT

| Bücher zur Finanzkrise



## MEDIEN | KOMMUNIKATION

| Mangel an Spielwitz und Brillanz

## DATENBANKEN

| Sicherheit im virtuellen Raum  
Gespräch mit Axel Haustein,  
Leiter IT-Services bei juris

## RECHT

| Allgemeines Verwaltungsrecht;  
Kommentare zum Grundgesetz;  
Technikrecht; Kinder- und  
Jugendhilferecht; Medizin-  
strafrecht; Praxishandbuch für  
Notarfachangestellte

| Das Betreuungsgesetz  
Gespräch mit  
Prof. Dr. Bernhard Knittel

## VERLAGE

| Zum 80. Geburtstag von  
Dr. Hans Dieter Beck

## ARCHIVE | BIBLIOTHEKEN

| Neuerscheinungen

## THEOLOGIE

| ADEVA-Faksimile-Edition  
von De Liber scivias

[www.fachbuchjournal.de](http://www.fachbuchjournal.de)

**Mehrwert für Bibliotheken**

ERM  
Kosten - Nutzen - Analysen E-Books  
Bibliothek Nutzungsstatistiken  
Datenbanken Social media  
**Discovery tools**  
E-journals  
Return on Investment Mehrwert  
E-packages

Steigern Sie Sichtbarkeit  
und Nutzung der erworbenen Inhalte.

[www.ebsco.de](http://www.ebsco.de)

**EBSCO**

# LIES MICH LIEB MICH LEB MICH

Das Neue Testament ist ca. 2000 Jahre alt. Dreh- und Angelpunkt dieses Buches ist Jesus Christus, ein Zimmermann. Er sprach eine Sprache, die damals jeder verstehen konnte. Heute brauchen wir die Bibel in einer Übersetzung, die wir verstehen: Prägnante Sätze, vertraute Worte, hilfreiche Randnotizen, gut zu lesen. Sie werden sie lieben!

Lesen Sie selbst.



## BasisBibel – die neue Generation Bibelübersetzung: Urtextnah, lesefreundlich und crossmedial.

BasisBibel Neues Testament in fünf frischen Farben: 13 x 19 cm, 1280 Seiten, flexibler Farbeinband, Lesebändchen, partieller Farbschnitt, zwei Farbregister.

€(D) 16,90 | €(A) 17,40 | CHF 25,50  
(günstige Mengenpreise)



BasisBibel NT App mit zahlreichen Zusatzfunktionen. Erhältlich im App Store: €(D) 14,99



# Bücher, Bücher, Bücher, Bücher, Bücher, Bücher, Bücher, Bücher, Bücher, Bücher

Ganz im Zentrum dieser Ausgabe des Fachbuchjournals stehen Buchbesprechungen. Es sind aktuelle, außergewöhnliche, erkenntnisreiche, schöne und auch weniger gelungene Bücher, die unsere Rezensenten gemeinsam mit uns ausgesucht und für Sie gelesen haben.

Neue Bücher zur Finanzkrise gibt es viele. Wie sollte das anders sein in Zeiten, in denen unvorstellbar hohe Geldbeträge in atemraubender Geschwindigkeit als Schirme aufgespannt und als Pakete geschnürt werden? Deshalb hat Professor Dr. Karlhans Sauernheimer in unserem Wirtschaftsschwerpunkt Bücher zu diesem Thema gesichtet. Er teilt mit vielen Zeitgenossen das Unbehagen darüber, dass drei private Firmen, die Ratingagenturen Moody's, Standard&Poor's und Fitch, mit ihren Beurteilungen über das Wohl und Wehe ganzer Nationen entscheiden. Zur Fundierung von Gesprächen über Ratingagenturen und ihre Funktionsweise empfiehlt er ein aktuelles Buch von Christoph Prager, das viele lesenswerte Einblicke bietet. Rundum empfehlenswert findet er auch das Buch von Hanno Beck und Aloys Prinz über eine Zukunft nach dem Schulden-Kollaps. Es hebt sich aus der Fülle von einschlägigen Publikationen aufgrund seiner Kombination von fachlicher Kompetenz und stilistischer Prägnanz heraus. Ein Ohrwurm des Kölner Karnevals von Jupp Schmitz und Kurt Feltz in der Kampagne 1949 hieß: „Wer soll das bezahlen?“. Heute, 60 Jahre später, nehmen die beiden Frankfurter Bankvolkswirte Norbert Walter und Jörg Quitzau diese Frage auf und suchen in ihrem Buch Antworten auf die globale Wirtschaftskrise. Die Stärken des Buches liegen u.a. in seiner unaufgeregten, Mut machenden und zukunftsorientierten Betrachtungsweise, findet unser Rezensent. Weniger zu überzeugen vermochte ihn hingegen die weitgehend unkritische Beurteilung der Geldpolitik der EZB.

Dr. Bernd Müller-Christmann ist seit 2002 beim Oberlandesgericht in Karlsruhe als Vorsitzender Richter tätig. Der von ihm geleitete Zivilsenat ist für Rechtsstreitigkeiten aus Bankgeschäften sowie für Fälle der Anlageberatung und Anlagevermittlung zuständig. Er hat für uns „Überschuldungsprävention durch verantwortliche Kreditvergabe“ gelesen. Darin wird das heikle Thema „verantwortliche Kreditvergabe“ erstmals auf breiter Basis untersucht. Eine spannende Besprechung. Der Buchautor schlägt u.a. vor, strengere Anforderungen an die Tätigkeit der Kreditvermittler zu stellen und die „finanzielle Allgemeinbildung“ der Verbraucher zu verbessern. Das hört sich gut an.

Für unser Thema Datenbanken haben wir im Gespräch mit Axel Haustein, dem Leiter IT-Services bei juris, über das aktuelle Thema „Sicherheit im virtuellen Raum“ gesprochen. Und im Zentrum unseres Schwerpunkts Recht steht ein Überblick über zwölf Lehrbücher des Allgemeinen Verwaltungsrechts, die Prof. Dr. Hans-Werner Laubinger in Bezug auf Umfang und Preis, die Fülle des dargebotenen Stoffes, die didaktische Aufbereitung und den wissenschaftlichen Anspruch beurteilt.

Einen beachtlich großen Stapel hat auch Prof. Dr. Dieter Schmidmaier bewältigt. Hier geht es um Archive, Bibliotheken, Bibliothekare und Bibliothekarinnen, um Buchkunst, Buchdruck, Sammlungen ... Ein vergnüglicher und erkenntnisreicher Rundgang durch die Welt der Bücher ist dabei entstanden.

Zum Schluss will ich für eine Rezension in unserem allgemeinen Teil werben, die sich mit dem Handbuch zu Geschichte, Theorie und Ethik von Sterben und Tod auseinandersetzt. Den Autoren dieses ersten und in deutscher Sprache bisher einzigen interdisziplinären Nachschlagewerks über Sterben und Tod ist eine faszinierende Durchdringung des ernsten Themas gelungen, urteilt unsere Rezensentin Lena Dannenberg-Mletzko. Dem Buch ist eine weite Verbreitung zu wünschen.

Es freut uns natürlich besonders, dem großen Verleger Dr. Hans Dieter Beck mit einer Würdigung seines Werks und seines Verlags in dieser Ausgabe zum 80. Geburtstag zu gratulieren. Und, Hand aufs Herz, wen erfreut nicht die kurze und bündige Antwort in unserem Fragebogen auf unserer „Letzten Seite“. Jedesmal wollen wir es wieder wissen. Wie sieht ein schlechter Tag als Verleger aus? Gibt es nicht. Sagt Dr. Rafael Hüntelmann vomontos verlag in Heusenstamm bei Frankfurt. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen viel Spaß bei der Arbeit.

*Angelika Beyreuther*

# GLANZLICHTER DER BUCHKUNST

Durch die ADEVA-Reihe *Glanzlichter der Buchkunst* bleiben Handschriften, deren Faksimile-Editionen vergriffen sind, in hochwertigen Kunstbuchausgaben weiterhin zugänglich. Bildteil (verkleinerte Vierfarb-Reproduktion mit Gold) und Kommentar werden in einem Band zusammengefasst, wobei der Kommentar nach Möglichkeit aktualisiert wird. Es können Einzelbände als auch die gesamte Reihe bestellt werden. Abonnenten der Reihe erhalten kostenlos zu jedem Band ein Faksimileblatt der jeweiligen Handschrift (im Handel nicht erhältlich!).

## DIE CHIRURGIA DES ABU'L QĀSIM GLANZLICHTER DER BUCHKUNST 21



Abu'l Qasim bereichert in seinem Werk *Chirurgia* das überlieferte medizinische Wissen der griechischen Antike mit eigener, langjähriger Erfahrung als Hofarzt des Kalifen al-Hakam (962–976). An der berühmten Übersetzerschule von Toledo wurde der Text in das Lateinische übertragen. Im Hoch- und Spätmittelalter galt sie als bedeutendstes medizinisches Traktat. 68 Miniaturen zeigen anschaulich die im Text beschriebenen Behandlungsmethoden: Glüheisentherapie, Aderlass, Wundbehandlung sowie Geburtshilfe. Die *Chirurgia* beschreibt nicht nur die dementsprechende Methode, auch die notwendigen Instrumente werden vorgestellt.

Bildteil: 166 Seiten mit über 200 goldenen Initialen und 68 Miniaturen. Beigebundener Kommentar.  
Einzelbezugspreis: € 89,- Lederausgabe: € 198,-  
Reihenpreis: € 79,- Lederausgabe: € 189,-

Diese Preise gelten noch bis zur Preiserhöhung im September dieses Jahres!

**Bestellen Sie jetzt und sparen Sie bis zu € 144,-  
Nur noch für kurze Zeit!**

## GLANZLICHTER DER BUCHKUNST

Band 1: Das Goslarer Evangeliar  
Band 2: Die Bible moralisée  
Band 3: Das Stundenbuch der Maria von Burgund  
Band 4: Das Jagdbuch des Mittelalters  
Band 5: Das Reichenauer Evangelistar  
Band 6: Medicina Antiqua  
Band 7: Speculum Humanae Salvationis  
Band 8/1: Der Wiener Dioskurides, Teil 1  
Band 8/2: Der Wiener Dioskurides, Teil 2  
Band 9: Das Falkenbuch Friedrichs II.  
Band 10: Die Trierer Apokalypse  
Band 11: Die Goldene Bulle

Band 12: Der Ramsey-Psalter  
Band 13: Tacuinum Sanitatis in Medicina  
Band 14/1: Wolfram von Eschenbach: Willehalm  
Band 14/2: Wolfram von Eschenbach: Willehalm  
Band 15: Der Oldenburger Sachsenspiegel  
Band 16: Der Rosenroman für François I.  
Band 17: Liber Aureus  
Band 18/1: Das Antiphonar von St. Peter, Teil 1  
Band 18/2: Das Antiphonar von St. Peter, Teil 2  
Band 19: Die Apokalypse Oxford  
Band 20: Der Psalter Ludwigs des Heiligen  
Band 21: Die Chirurgia des Abu'l Qasim



EDITORIAL	1
IMPRESSUM	40
NOVITÄTEN	70
VORSCHAU	71

WIRTSCHAFT

Bücher zur Finanzkrise Rezensent: Prof. Dr. Karlhans Sauernheimer	6
Überschuldungsprävention durch verantwortliche Kreditvergabe Rezensent: Dr. Bernd Müller-Christmann	10

MEDIEN UND KOMMUNIKATION

Mangel an Spielwitz und Brillanz Über die Religion des Sports; Sport und Werbung; Sport und Medien; Die Sexualisierung des Sports Rezensent: Prof. Dr. Dittmar Dahlmann	14
Zwischen Masse, Markt und Macht: das Medienunternehmen Ringier im Wandel 1833–2009 Rezensent: Prof. Dr. Dieter Schmidmaier	19

DATENBANKEN

Sicherheit im virtuellen Raum Gespräch mit Axel Haustein, Leiter IT-Services bei juris	22
www.structurae.de – Wiley übernimmt Online-Datenbank	24
www.kuerschner.info – Recherchieren, kommunizieren, exportieren	24

RECHT

• Aktuelle Lehrbücher des Allgemeinen Verwaltungsrechts	26
• Zwei Kommentare zum Grundgesetz	36
• Die deutschen Oberlandesgerichtspräsidenten im Nationalsozialismus	39
• Ein Solitär: Das Handbuch des Technikrechts Rezensent: Prof. Dr. Hans-Werner Laubinger, M.C.L.	45
• Kinder- und Jugendhilferecht • Kinder aus Migrationsfamilien in der Rechtspraxis Rezensent: Prof. Dr. Dr. Reinhard Joachim Wabnitz	41

• Handbuch des Medizinstrafrechts	43
• Praxishandbuch für Notarfachangestellte Rezensentin: Lena Dannenberg-Mletzko	44

Das Betreuungsgesetz Gespräch mit Prof. Dr. Bernhard Knittel	51
---	----

VERLAGE

Groß und traditionsreich Zum 80. Geburtstag von Dr. Hans Dieter Beck	48
---	----

ARCHIVE | BIBLIOTHEKEN | BÜCHER | SAMMLUNGEN

14 Neuerscheinungen Rezensent: Prof. Dr. Dieter Schmidmaier	53
--	----

THEOLOGIE

Evolution im Fadenkreuz des Kreationismus Rezensent: Prof. Dr. Winfried Henke	64
Über die ADEVA-Faksimile-Edition von Hildegard von Bingen's „De Liber scivias“	66

ALLGEMEINE REZENSIONEN

Sterben und Tod Geschichte – Theorie – Ethik Ein interdisziplinäres Handbuch Rezensentin: Lena Dannenberg-Mletzko	69
--	----

LETZTE SEITE

Dr. Rafael Hüntelmann, ontos verlag, Heusenstamm bei Frankfurt/M., beantwortet unseren Fragebogen	72
--	----



**WER SOLL  
DAS  
BEZAHLEN?**

# Bücher zur Finanzkrise

Professor Dr. Karlhans Sauernheimer und Dr. Bernd Müller-Christmann haben für uns Bücher zur Wirtschafts- und Finanzkrise gelesen.

- Von der Lektüre der interdisziplinär angelegten Arbeit von Christoph Prager über Rating-agenturen und ihre Funktionsweise erhoffte sich Professor Sauernheimer erhellende, über den Tellerrand des eigenen Faches hinausreichende Erkenntnisse – und wurde nicht enttäuscht. Sein Urteil: innovativ, aktuell, lesenswert.
- Aus der Fülle von einschlägigen Publikationen zu den Themen Schulden, Schulden-Kollaps, Staatsschulden etc. hebt sich das Buch von Hanno Beck und Aloys Prinz über die Zukunft nach dem Schulden-Kollaps aufgrund seiner Kombination von fachlicher Kompetenz und stilistischer Prägnanz heraus. Unser Rezensent findet das Buch deshalb rundum empfehlenswert.
- Die beiden Frankfurter Bankvolkswirte Norbert Walter und Jörn Quitzau suchen in ihrem Buch Antworten auf die globale Wirtschaftskrise. Für Professor Sauernheimer liegen die Stärken des Buches in seiner ordnungspolitischen Grundausrichtung, einer gut begründeten Rollenverteilung von Staat und Markt, in und nach der Krise, sowie seiner unaufgeregten, Mut machenden und zukunftsorientierten Betrachtungsweise. Weniger zu überzeugen vermochte ihn die weitgehend unkritische Beurteilung der Geldpolitik der EZB, die die Banken mit einer Geldschwemme in Liquidität ertränkt. „Die Bankennähe der Autoren mag hier eine Rolle spielen“, vermutet er.
- Der von Dr. Bernd Müller-Christmann geleitete Zivilsenat beim Oberlandesgericht in Karlsruhe ist für Rechtsstreitigkeiten aus Bankgeschäften sowie für Fälle der Anlageberatung und Anlagevermittlung zuständig. Er hat für uns „Überschuldungsprävention durch verantwortliche Kreditvergabe“ gelesen. Darin wird das heikle Thema „verantwortliche Kreditvergabe“ erstmals auf breiter Basis untersucht. Der Buchautor schlägt u.a. vor, strengere Anforderungen an die Tätigkeit der Kreditvermittler zu stellen und die „finanzielle Allgemeinbildung“ der Verbraucher zu verbessern. Das hört sich gut an.





### Christoph Prager: Ratingagenturen. Funktionsweisen eines neuen politischen Herrschaftsinstrumentes.

mandelbaum kritik & utopie, 2012, 188 Seiten, englische Broschur  
ISBN 978-3-85476-610-0

€ 14,90

Die Ratingagenturen sind ins Gerede gekommen. Nach ihrer unrühmlichen Rolle in der Bonitätsbeurteilung und Verbriefung amerikanischer Immobilienkredite hat auch ihr Verhalten in der Griechenland-Krise Kritik hervorgerufen. Eine Arbeit zur Tätigkeit und Bewertung dieser Institutionen ist daher willkommen. Dies gilt umso mehr für eine interdisziplinär angelegte Arbeit wie die hier anzuzeigende: Der Autor ist Politologe, die theoretische Fundierung der Schrift stützt sich auf Konzepte des Soziologen Bourdieu, und der Gegenstand des Erkenntnisinteresses fällt in das Tätigkeitsfeld der Ökonomen. Interdisziplinarität verlangt Mut, muss der Autor sich doch zu Dingen äußern, für die es ihm an originärer fachlicher Kompetenz mangelt. Dieser Mut ist selten, ihn aufgebracht zu haben, verdient Anerkennung. Der Rezensent, Ökonom, erhofft sich von der Lektüre erhellende, über den Tellerrand des eigenen Faches hinausreichende Erkenntnisse. Er wird nicht enttäuscht. Den Autor treibt, wie andere Zeitgenossen auch, das Unbehagen um, dass drei private Firmen, Moody's, Standard&Poor's, Fitch, mit ihren Gütesiegeln über das Wohl und Wehe ganzer Völker entscheiden. Er stellt sich die Frage, wie dies erklärt werden kann. Die Antworten sucht er nicht in der Historie und auch nicht bei den handelnden Personen, sondern in den strukturellen Besonderheiten der Ratingagenturen und der Finanzmärkte, in denen und für die sie tätig sind.

Im ersten, theoretischen Teil führt Prager die von Bourdieu zur Erklärung sozialen Verhaltens entwickelten und verwendeten Konzepte von Habitus, Feld, Kapital und symbolischer

Macht ein. In Teil zwei beschreibt er auf der Grundlage der vorgestellten Konzepte das Handeln der Ratingagenturen und erklärt, wie ihnen aufgrund staatlich verliehener Legitimität im Bereich der Finanzmarkt- und Bankenregulierung eine solche Macht zufließen konnte. Der abschließende Teil drei wendet die zuvor angestellten, allgemeinen Überlegungen auf den konkreten Fall Griechenlands an.

Der Erklärung der heutigen Machtfülle der „großen Drei“ ist weitgehend zuzustimmen. Auch das Bemühen des Autors, über den kritischen Kommentaren zu den Agenturen ihren positiven Beitrag zur Beseitigung der Informationsasymmetrie zwischen Gläubigern und Schuldern nicht zu vergessen, verdient Anerkennung. Schließlich liefert auch der methodische Unterbau erhellende Einsichten über die Formen symbolischer Macht in diesem Markt.

Als wenig hilfreich erweist sich in der ökonomischen Analyse der Rückgriff auf die marxistische Theorie und Terminologie: So bemüht der Autor die von Marx prognostizierte sinkende Profitrate, obwohl gerade in den letzten zwei Jahrzehnten die Profitrate permanent gestiegen ist. Die These vom Kapitalabfluss in die Peripherie infolge von Überakkumulation in den kapitalistischen Zentren verwundert doch arg vor dem Hintergrund, dass in den letzten Jahrzehnten das größte Kapitalimportland die USA und das größte Kapitalexportland China war.

Letztlich stehen hinter den Kontroversen über den Einfluss von Ratingagenturen (wünschenswert oder nicht, groß oder klein) unterschiedliche Wahrnehmungen über Staats- versus Marktversagen, über die Rechte von Gläubigern und Schuldnern und über die Bildung und Funktion von Finanzmarktpreisen wie Zinssätzen und Wechselkursen. Zur Fundierung diesbezüglicher Gespräche liefert die vorliegende Schrift einen innovativen, aktuellen und lesenswerten Beitrag. (khs)

**Hanno Beck, Aloys Prinz: Abgebrannt.  
Unsere Zukunft nach dem Schulden-Kollaps.**

München Hanser, 2011. 288 Seiten

ISBN I 978-3-446-42697-9

€ 19,90

Überschuldete Immobilienkäufer, illiquide und insolvente Banken, ein bankrotter Staat im Euroraum. Hohe und weiter wachsende Staatsschulden weltweit. All das nicht in ökonomischen Krisenjahren, sondern in Perioden des wirtschaftlichen Wohlstands. All das nicht in Entwicklungs- oder Schwellenländern, sondern in den reichen Industriestaaten. Wo soll das hinführen? Was läuft hier schief?

Kein Wunder, dass es mittlerweile geradezu eine Flut von Publikationen zu diesem Thema gibt. Auch das hier anzuzeigende Buch gehört in diese Reihe. Es befasst sich mit Fragen wie „Warum muss ein Staat Schulden machen, wann darf er sich verschulden und wo ist die Schmerzgrenze, ab der es gefährlich wird?“ „Welche Folgen hat das für uns, für unsere Kinder?“ „Was wird aus der Europäischen Währungsunion?“ „Warum können Politiker nicht die Hände aus dem Schuldenkekestopf nehmen?“ Die Autoren „... wollen versuchen, diese Fragen zu beantworten, ohne Fachjargon, Formeln und Graphiken ...“. Klar ist: Weder die Fragen noch die Modalitäten der Beantwortung können Anspruch auf Originalität erheben. Macht überhaupt etwas, und wenn ja, was, das Buch lesenswert?

Was das Buch lesenswert macht und es aus der Fülle der einschlägigen Publikationen heraushebt, ist die Kombination von fachlicher Exzellenz und stilistischer Prägnanz. Einer der beiden Autoren, Prinz, ist Lehrstuhlinhaber für Finanzwissenschaft in Münster, der andere, Beck, Professor in Pforzheim, zuvor viele Jahre Wirtschaftsredakteur bei der FAZ und Autor so lehrreicher und amüsanter Bücher wie „Medienökonomie“ und „Der Alltagsökonom“. Das Buch ist am ehesten vergleichbar mit dem ebenfalls in dieser Zeitschrift besprochenen Buch „Schulden ohne Sühne?“ von Konrad/Zschäpitz (fachbuchjournal 01/2011, S. 18f.), die sich einer vergleichbaren Arbeitsteilung bedienen wie Prinz/Beck. Das Buch von Prinz/Beck ist etwas weniger analytisch, dafür aber farbiger und lebendiger in den Formulierungen.

Die Autoren werfen einen kurzweiligen Blick zurück in die Geschichte der Staatsbankrotte, etwa zum „Schuldenkönig“ Philipp II. von Spanien, der nicht weniger als vier Mal in seiner Amtszeit einen Staatsbankrott herbeiführte, bis hin zum Ehepaar Kirchner, welches Argentinien in unserer Zeit einen formidablen Staatsbankrott hinterließ. Das Wagner'sche „Gesetz“ der wachsenden Staatsausgaben, die Frage der Lastverschiebung durch Staatsverschuldung, die Rolle von IWF und Ratingagenturen bei Auslandsverschuldung, die speziellen Risiken einer Staatsverschuldung in einer Währungsunion, sowie die kritische Rolle der Zentralbank bei der Finanzierung der Staatsverschuldung sind Themen, denen die Autoren nachgehen. Die Verknüpfung abstrakter ökonomischer Sachverhalte mit Personen und Ereignissen macht die Lektüre höchst unterhaltsam. Da es nichts gibt, was ein deutscher Professor nicht kritikwürdig fände: Titel und Untertitel treffen die beschriebenen Sachverhalte nicht voll. Die derzeitige Staatsverschuldung gleicht mehr einem Schmelbrand als einem abgebrannten Haus. Des-

halb sind wir noch vor, nicht nach dem Schuldenkollaps. Noch ist die Feuerwehr im Einsatz. Ob sie freilich im Falle Europas wirklich mit Wasser löscht, ist noch nicht ausgemacht.

Ein vorbildlich kommentiertes Literaturverzeichnis rundet die Schrift, deren Lektüre nur rundum empfohlen werden kann, ab. (khs)

**Norbert Walter, Jörn Quitzau: Wer soll das bezahlen?  
Antworten auf die globale Wirtschaftskrise.**

PATLLOCH, München 2011. ISBN 978-3-629-02291-2

€ 19,99

„Wer soll das bezahlen?“ hieß es in einem Lied des Kölner Carnevals von Jupp Schmitz und Kurt Feltz in der Kampagne 1949. Heute, 60 Jahre später, nehmen Norbert Walter und Jörn Quitzau (W/Q), zwei Frankfurter Bankvolkswirte, die Frage erneut, wenngleich in weniger heiterem Umfeld, auf. Die Persistenz der Frage deutet darauf hin, dass die Existenz prekärer Schuldverhältnisse und die Modalitäten ihrer Begleichung von wiederkehrendem Interesse sind.

Die Autoren strukturieren ihre Überlegungen wie folgt: Kapitel 1 bietet einen kurzen Überblick über die Geschehnisse seit dem Ausbruch der Immobilienkrise in den USA bis hin zur Eurokrise im Stadium Herbst 2011. In Kapitel 2 wird mit den Grundzügen des Konzeptes der Sozialen Marktwirtschaft ein Beurteilungsmaßstab sowohl für eingetretene Fehlentwicklungen als auch für die zu ihrer Beseitigung ergriffenen Maßnahmen entwickelt. Kapitel 3 enthält eine breite Analyse der Finanz- und Schuldenkrise. Eine Reihe von Lösungsvorschlägen wird im abschließenden Kapitel 4 präsentiert.

Die Autoren haben als Leser jene besorgten Bürger vor Augen, die ihnen in Vortragsveranstaltungen und Kundengesprächen ihre Besorgnisse über eine unkontrolliert wachsende Staatsverschuldung, über eine drohende Inflation sowie über die unübersehbar hohen Kosten der Rettungspakete für den Erhalt der Eurozone, vorgetragen haben. Vornehmlich an sie richtet sich der beruhigende Ton, das Werben um Verständnis für die von Politik und Zentralbank herbeigeführten Vertragsbrüche, für die Bankenrettung, für die Geldflutung der EZB sowie für die finanzielle Unterstützung der schwächelnden Eurostaaten. Die Stärken des Buches liegen in seiner ordnungspolitischen Grundausrichtung, einer gut begründeten Rollenverteilung von Staat und Markt vor, in und nach der Krise, sowie seiner unaufgeregten, mutmachenden und zukunftsorientierten Betrachtungsweise. Weniger zu überzeugen vermag die weitgehend unkritische Beurteilung der Geldpolitik der EZB, die die Banken mit einer Geldschwemme förmlich in Liquidität ertränkt; die Bankennähe der Autoren mag hier eine Rolle spielen. Unangenehm stoßen dem Leser hier arg vollmundige Formulierungen auf: Paul Volckers Vorschlag eines Trennbankensystems wird unter der Überschrift „Zurück auf die Bäume ist keine Option“ abgehandelt. Der Vorschlag von Rogoff und Issing, Griechenland solle eine temporäre Auszeit von der Eurozone nehmen, wird von den Autoren als „Schnapsidee“ bezeichnet. Zur Erinnerung: Volcker war Zentralbankpräsident der USA, Rogoff Chefvolkswirt des IWF und Professor in Harvard, Issing Chefvolkswirt der EZB. (khs)

## Unsere aktuelle Fachbuchempfehlungen

► **Der Verlag W. Kohlhammer**  
– einer der großen Fachbuchverlage  
für Wissenschaft und Praxis

Fordern Sie Prospektmaterial an bei:  
[jutta.reich@kohlhammer.de](mailto:jutta.reich@kohlhammer.de)  
oder 0711 7863 7279

Rechtswissenschaften

Verwaltung

Pädagogik

Psychologie

Medizin

Pflege

Krankenhaus

► **Geschichte**

Sozialwissenschaften

Badenia-Württembergica

Literatur-/Sprachwissenschaft

Philosophie

► **Theologie**

Religionswissenschaft

Kulturwissenschaft

► **Wirtschaftswissenschaften**

Brandschutz/Feuerwehr



Horst Peters  
**Wirtschaftsmathematik**  
Lehrbuch

4., aktual. Auflage 2012  
298 Seiten mit 76 Abb.  
und 5 Tab. Kart.  
€ 24,90  
ISBN 978-3-17-022195-6



Frank Ternow  
**Marketing-Routenplaner**  
Strategien effizient erarbeiten

2012. 94 Seiten. Kart.  
€ 16,50  
ISBN 978-3-17-022223-6



Katharina Neumeister  
Peggy Renger-Berka  
Christian Schwarke (Hrsg.)  
**Technik und Transzendenz**

Zum Verhältnis von Technik,  
Religion und Gesellschaft  
2012. 208 Seiten. Kart.  
€ 24,90  
ISBN 978-3-17-022152-9



Gregor Maria Hoff  
Ulrich H.J. Körtner (Hrsg.)  
**Arbeitsbuch  
Theologiegeschichte**  
Diskurse, Akteure, Wissensformen  
Band 1: 2.-15. Jahrhundert

2012. 380 Seiten. Kart.  
€ 27,90  
ISBN 978-3-17-019113-6



Manfred Clauss  
**Der Pharao**

2012. 266 Seiten mit 40 Abb. Kart.  
€ 24,90  
ISBN 978-3-17-021658-7  
Urban-Taschenbücher, Band 711



Christoph Marx  
**Südafrika**  
Geschichte und Gegenwart

2012. 326 Seiten mit 22 Abb.  
und 3 Karten. Kart.  
€ 29,90  
ISBN 978-3-17-021146-9  
Ländergeschichte

Informieren Sie sich über unser umfassendes Programm:



**Marcus Zahn,  
Überschuldungsprävention durch verantwortliche  
Kreditvergabe. Gleichzeitig ein Beitrag zur  
Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48/EG und  
ihrer nationalen Umsetzung.**

Duncker & Humblot, Berlin 2011. 356 S.

ISBN 978-3-428-13684-1

€ 98,-

Im April 2008 wurde die europäische Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48/EG verabschiedet, die den Zweck verfolgt, in der Gemeinschaft für die Verbraucher ein hohes und vergleichbares Schutzniveau zu gewährleisten und einen Binnenmarkt für Verbraucherkredite zu schaffen. Der deutsche Gesetzgeber hat die Vorgaben der Richtlinie durch das „Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht“ vom 29. Juli 2009 umgesetzt. Angesichts der hohen Kreditverschuldung von Verbrauchern mit ihren gravierenden sozialen und gesellschaftlichen Folgen war die Überschuldungsprävention ein zentraler und umstrittener Punkt in der Debatte um die Novellierung der Richtlinie. Zur Diskussion stand die Einführung weitgehender Fürsorgepflichten für Kreditgeber, um „unverantwortliche Kreditvergaben“ zu verhindern. Auch wenn der Grundsatz der verantwortlichen Kreditvergabe als solcher letztlich keinen Eingang in die Richtlinie gefunden hat, sind doch Elemente dieses Prinzips in der Neuordnung enthalten. Die vorliegende Abhandlung, die im Jahre 2011

von der Johannes Gutenberg-Universität Mainz als Dissertation angenommen und in die renommierte Schriftenreihe „Untersuchungen über das Spar-, Giro- und Kreditwesen“ aufgenommen wurde, untersucht das Thema „verantwortliche Kreditvergabe“ erstmals auf breiter Basis.

Die Arbeit ist in fünf Teile gegliedert; der sechste Teil besteht aus einer ausführlichen Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse. Einleitend wird nach Erläuterung zentraler Begriffe die hohe Verbraucherverschuldung mit einigen besorgniserregenden Zahlen (3,42 Mio. zahlungsunfähiger Haushalte im Jahre 2006 in Deutschland) belegt. Der zweite Teil befasst sich mit den Instrumenten zur Bekämpfung der Verbraucherüberschuldung nach dem Recht vor Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie (VerbKrRL). Das Ergebnis, dass die Einführung eines Sonderprivatrechts für Verbraucher im Kreditgeschäft durch das Verbraucherkreditgesetz (das später in den Vorschriften der §§ 491 ff. BGB aufging) zwar einen wesentlichen Fortschritt bei der Überschuldungsprävention gebracht hat, diesem Schutz aber auch deutliche Grenzen gesetzt waren, wird sorgfältig begründet. Unzureichend war auch und besonders der Schutz vor leichtfertiger bis unseriöser Kreditvermittlung. Gegenstand des dritten Teils ist das Prinzip der verantwortlichen Kreditvergabe in Gestalt des Kommissionsentwurfs von 2002 und des schweizerischen Rechts. Der Verfasser nennt den Kommissionsvorschlag (Art. 9 KOM 2002), der u.a. eine sanktionsbewehrte Verpflichtung des Kreditgebers vorsah, die Bonität eines Kreditantragstellers durch Abfragen und Einholung von Auskünften zu prüfen, zwar verfassungsrechtlich zulässig und die an ihm geübte massive Kritik teilweise überzogen, hält aber im Ergebnis den Verzicht auf den Vorschlag für berechtigt. Einen positiven Aspekt kann er dagegen der Verpflichtung zur Prüfung der Kreditfähigkeit abgewinnen, wie sie im Schweizer Konsumkreditgesetz aus dem Jahre 2003 ihren Niederschlag gefunden hat. *Zahn* stellt die Regelungen des Schweizer Rechts im Einzelnen dar und geht der interessanten Frage nach, welche rechtstatsächlichen Auswirkungen die Verschärfungen im Kreditrecht hatten, wobei die Antwort (S. 135) allerdings etwas undeutlich ausfällt.

Nach diesen mehr referierenden Abschnitten stehen im vierten, dem Hauptteil der Arbeit die Verbraucherkreditrichtlinie 2008/48/EG und ihre Umsetzung in das nationale Recht im Mittelpunkt. Dabei werden die Neuregelungen vor dem Hintergrund der zuvor aufgezeigten Defizite des bisherigen Rechts (und der im dritten Teil behandelten Konzepte des Schweizer Rechts) ausgelegt und bewertet. Das Fazit für die Verbraucherkreditrichtlinie selbst fällt dahingehend aus, dass mit der Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung (Art. 8) und der Erläuterungspflicht (Art. 5 Abs. 6) zwei neue Instrumente zur Überschuldungsprävention vorliegen, deren Effektivität sich erst noch erweisen muss. Kritisiert wird das Fehlen von Kriterien für die Kreditwürdigkeit und von Sanktionsregelungen. Zu Recht kommt der Autor zu der Bewertung, dass die Richtlinie mit den detaillierten Informations- und Erläuterungspflichten das Informationsmodell „überstrapaziert“. Eingehend befasst sich *Zahn* im Abschnitt über die Umsetzung der Richtlinie in das nationale Recht mit den standardisierten Informationspflichten und den Sanktionen bei Verstößen gegen diese Verpflichtungen. Erwartungsgemäß gilt sein besonderes Interesse der Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung, die der deutsche Gesetzgeber in der aufsichtsrechtlichen Vorschrift des § 18

# DER ENTFESSELTE SKANDAL

## DAS ENDE DER KONTROLLE IM DIGITALEN ZEITALTER



»Handele stets so, dass Dir die öffentlichen Effekte  
Deines Handelns langfristig vertretbar erscheinen.  
Aber rechne damit, dass dies nichts nützt.«

Bernhard Pörksen / Hanne Detel

Im Zeitalter der digitalen Überall-Medien und der wechselseitigen Dauerbeobachtung ist der Skandal allgegenwärtig. Jeder kann ihn auslösen, jeden kann er treffen. Handy-Videos beenden Karrieren, Twitter-Botschaften sorgen für Empörung, SMS-Nachrichten werden zu Beweisen. Dokumente der Blamage und der Demontage besitzen heute eine neue Leichtigkeit und Beweglichkeit. Sie können rasch kopiert, blitzschnell verbreitet, kaum noch zensiert werden – und sorgen im Extremfall weltweit für Empörung.

Die Konsequenz: Die Reputation von Mächtigen und Ohnmächtigen, von Unternehmen und Staaten lässt sich in Rekordzeit zerstören. Der Kollaps der Kontexte hat den Kontrollverlust zur Alltagserfahrung gemacht.



Ab 3. Mai 2012

Bernhard Pörksen / Hanne Detel

**Der entfesselte Skandal.**

**Das Ende der Kontrolle im  
digitalen Zeitalter**

2012, 248 S., 28 Abb., 2 Tab., Hardcover

EUR(D) 19,80 / EUR(A) 20,30 / sFr. 33,50

ISBN 978-3-86962-058-9



**Herbert von Halem Verlag**

<http://entfesselter-skandal.halem-verlag.de>

Abs. 2 KWG und in § 509 BGB (entgeltliche Finanzierungshilfen) geregelt hat. Diese „gespaltene“ Umsetzung des Art. 8 VerbrKRRL stößt auf Kritik des Verfassers, der § 18 Abs. 2 KWG als Verbraucherschutzvorschrift versteht. Insgesamt fällt die Bewertung der Umsetzung der Richtlinie jedoch verhalten positiv aus. Sinnvolle Neuerungen seien die Einschränkungen bei der Kreditwerbung und die Erläuterungspflicht nach § 491a Abs. 3 BGB. Die überschuldungspräventive Wirkung der Neuregelungen dürfte, wie *Zahn* zutreffend resümiert, begrenzt sein, ein signifikanter Rückgang der Verbraucherüberschuldung ist auch unter Geltung der neuen Vorschriften nicht zu erwarten.

Dieses Fazit führt zwangsläufig zu der im fünften Teil („Perspektiven“) erörterten Frage, welche Maßnahmen ergriffen werden sollten, um die Überschuldungsprävention zu verbessern. Befürwortet wird die Einführung einer an das Schweizer Modell angelehnten zivilrechtlich verankerten Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung anhand klar definierter Kriterien

einschließlich Kreditvergabeverbot. Wahrscheinlich auf stärkere Zustimmung werden die weiteren Vorschläge des Verfassers stoßen, die Informationspflichten zu reduzieren auf die Werbung, den Kreditvertrag selbst und die Vertragslaufzeit (die vorvertraglichen Pflichten also wieder abzuschaffen) sowie strengere Anforderungen an die Tätigkeit der Kreditvermittler zu stellen und die „finanzielle Allgemeinbildung“ der Verbraucher zu verbessern. Für eine europäische Initiative im Bereich des Immobiliarkreditgeschäfts sieht er dagegen keine Veranlassung.

Im Geleitwort stellt der Betreuer der Arbeit, *Prof. Dr. Peter O. Mülbart* fest, dass die Abhandlung grundlegende Aspekte des Themas „verantwortliche Kreditvergabe“ zusammenführt und überzeugende Argumentationen und Ergebnisse für die neue, vielfach noch ungeklärte Rechtslage nach Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie liefert, an denen Praxis und Wissenschaft nicht werden vorbeigehen können. Dem ist nichts hinzuzufügen. (*bmc*)



*Dr. Bernd Müller-Christmann (bmc) ist beim Oberlandesgericht in Karlsruhe tätig, seit 2002 als Vorsitzender Richter. Der von ihm geleitete Zivilsenat ist für Rechtsstreitigkeiten aus Bankgeschäften sowie für Fälle der Anlageberatung und Anlagevermittlung zuständig. Dr. Bernd Müller-Christmann ist Prüfer im Ersten und Zweiten Juristischen Staatsexamen sowie Mitautor in mehreren juristischen Kommentaren und Autor in juristischen Fachzeitschriften.*

*mueller-christmann-bernd@t-online.de*



*Prof. Dr. Karlhans Sauernheimer (khs) habilitierte sich 1980 am Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften an der Johannes Gutenberg-Universität in Mainz. 1983 wurde er auf eine Professur (C4) für Volkswirtschaftslehre, insbesondere Internationale Wirtschaftsbeziehungen an der Universität Essen berufen. 1991 übernahm er eine Professur für Volkswirtschaftslehre an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Von 1994 bis zu seiner Emeritierung im März 2010 wirkte er als Professor für Volkswirtschaftslehre wieder an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.*

*Von 1999 bis 2003 fungierte Prof. Sauernheimer als Vorsitzender des Ausschusses für Außenwirtschaftstheorie und -politik im Verein für Socialpolitik, von 2000 bis 2008 als stellvertretender Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirats des ifo-Instituts München. Von 1984 bis 2007 war er als Lehrbeauftragter an der Wissenschaftlichen Hochschule für Unternehmensführung (WHU), Koblenz tätig. Bis heute lehrt er als Dozent an den Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien in Koblenz und Wiesbaden.*

*Prof. Sauernheimer publiziert schwerpunktmäßig zu Themen des internationalen Handels, der Währungs- und Wechselkursstheorie sowie der Europäischen Integration. Er ist Koautor eines Standardlehrbuchs zur Theorie der Außenwirtschaft und Mitherausgeber des Jahrbuchs für Wirtschaftswissenschaften.*

*karlhans.sauernheimer@uni-mainz.de*



## Praktisch, wenn einer alles kann. Fachinformationen von Schweitzer.

Fachinformationen sind unser Geschäft: Ob Bücher, Zeitschriften, Loseblattwerke oder Onlinedatenbanken, ob klassisch Print oder in elektronischer Form – wir beschaffen alle lieferbaren Fachmedien aus dem In- und Ausland. Wir informieren über die für Sie relevanten Neuerscheinungen und Neuauflagen. Unsere umfangreichen Serviceleistungen unterstützen Sie bei Ihrer täglichen Arbeit. Die Schweitzer Buchhandlungen vor Ort bieten Ihnen kompetente Beratung und ein umfangreiches Sortiment an Fachbüchern in den Bereichen Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Schweitzer Onlineshop auf [www.schweitzer-online.de](http://www.schweitzer-online.de) können Sie in dem juristischen Fachkatalog Schweitzers Vademecum recherchieren und rund um die Uhr bequem online bestellen. Nutzen Sie unsere Kompetenz – vor Ort und online.

# Mangel an Spielwitz und Brillanz

Prof. Dr. Dittmar Dahlmann



Koch, Manfred,  
Brot und Spiele.  
Über die Religion des  
Sports,  
Göttingen: Wallstein  
Verlag 2009, 103 S.,  
ISBN 978-3-8353-  
0546-5  
€ 9,90



Leder, Dietrich/  
Wagner,  
Hans-Ulrich (Hg.),  
Sport und Medien.  
Eine deutsch-deutsche  
Geschichte,  
Köln: Herbert von  
Halem Verlag 2011  
(= Jahrbuch Medien  
und Geschichte 2011),  
225 S.,  
ISBN 978-3-86962-  
041-1  
€ 26,00



Schierl, Thomas/Schaaf,  
Daniela (Hg.),  
Sport und Werbung,  
Köln Herbert von Halem  
Verlag 2011 (= Sport-  
kommunikation IX),  
351 S.,  
ISBN 978-3-86962-  
050-3  
€ 29,50



Schaaf, Daniela/  
Nieland, Jörg-Uwe  
(Hg.),  
Die Sexualisierung des  
Sports in den Medien,  
Köln: Herbert von  
Halem Verlag 2011  
(Sportkommunikation  
X), 307 S.,  
ISBN 978-3-86962-  
051-0  
€ 28,50



Der moderne Sport ist, jeder weiß es, in den letzten Jahrzehnten zu einem wichtigen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Faktor fast überall auf der Welt geworden. Er wird massenhaft aktiv betrieben und ebenso massenhaft passiv konsumiert. Übertragungen von Olympischen Spielen und Fußballweltmeisterschaften erreichen weltweit mehrere Hundert Millionen Menschen. Spätestens seit der Fußballweltmeisterschaft in Deutschland 2006 wissen die meisten auch, dass solche Sportveranstaltungen einen Event-Charakter haben, also ein bedeutender Teil der Unterhaltungsindustrie sind.

Galt Sportwissenschaft bis vor Kurzem ebenso wie Sportgeschichte eher als ein Randfach, das die sogenannten etablierten wissenschaftlichen Disziplinen nicht ganz ernst nahmen oder sogar belächelten, so haben sich seit den 1990er Jahren die Verhältnisse grundsätzlich gewandelt. Es gibt kaum noch einen Bereich des Sportgeschehens, der nicht Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen ist, und auch die Sportgeschichte, mittlerweile sogar von dem ein oder anderen etablierten Historiker ganz ernsthaft betrieben, hat sich zu einem eigenen Zweig innerhalb der Geschichtswissenschaft entwickelt. Stehen die großen sportlichen Ereignisse vor der Tür oder sind gerade vorüber, so fühlt sich fast jeder berufen, sich über Sport auszulassen oder seine mehr oder minder relevanten wissenschaftlichen Ergebnisse zu publizieren. Kulturkritik macht sich immer gut, wenn es um die Massenereignisse der Gegenwart geht. So beginnt der Wuppertaler Germanist Manfred Koch denn auch in „Brot und Spiele“, wie sollte es anders sein, im Rom der Kaiserzeit, als die damaligen Kulturkritiker Juvenal und Tertullian die römischen Massen ob ihrer Vorliebe für „panem et circenses“ heftig attackierten. Dann geht es weiter mit dem sogenannten „Fußballkrieg“ zwischen Honduras und El Salvador im Jahre 1969, wobei sich der Autor eifrig bei Ryszard Kapuściński brillanter Analyse über dieses Ereignis bedient. Er verschweigt dabei nicht, dass die WM-Qualifikationsspiele zwi-

schen diesen beiden mittelamerikanischen Staaten nur der Auslöser, aber keinesfalls der Grund für die militärische Auseinandersetzung waren. Diese lagen in ausgesprochen komplexen ökonomisch-politischen Strukturen, die sich seit dem Beginn des 20. Jahrhunderts im Grenzgebiet zwischen den beiden Staaten gebildet hatten. Eindeutig zu hoch sind Kapuściński Zahlen bei den Opfern der Kämpfe, die Koch ganz unbesehen übernimmt.

Von Stefan George geht es dann weiter über Sigmund Freud zu Gustave Le Bon, um das „Fest“ des Fußballs in Analogie zur Messe in der Basilika zu

me, wie Koch schreibt, die Rolle einer „seelischen Vereinigungsmacht“, was immer das sein mag, und auf Friedrich Nietzsches These „Gott ist tot“ antworteten die Kulturkritiker der Gegenwart „Gott ist rund“.

Das alles kann man glauben oder auch nicht. Es gibt keine Argumentationsketten in diesem Buch, sondern nur assoziative Aneinanderreihungen von „steilen“ Thesen, die, wie so mancher Steilpass, nicht die Mitspieler erreichen, sondern ins Seiten- oder Toraus fliegen. Es ist immer wieder belustigend, wenn sich Wissenschaftler krampfhaft bemühen, ihrer Beschäftigung mit dem

---

*Deshalb ist der Band sicherlich für die Werbe- und Sponsoringabteilungen der interessierten und engagierten Unternehmen von erheblicher Bedeutung. Durchaus offen, zumeist aber eher ein wenig verborgen, aber doch nicht allzu sehr, damit das Zielpublikum auch versteht, worum es geht, gibt er „Handlungsempfehlungen“ für „Werbetreibende“. Das habe ich bisher in dieser Offenheit in einem Buch, das sich als wissenschaftliches Werk versteht, noch nicht gelesen. Leider geht aus keinem der Beiträge hervor, ob es sich denn um Auftragsforschung handelt oder nicht.*

(Sport und Werbung)

---

beschreiben. All das passt vorne und hinten nicht. Da werden Assoziationen aneinandergereiht, die man sich als Wissenschaftler noch nicht einmal beim berühmten-berühmten Brainstorming erlauben sollte. Bald kommt noch Elias Canetti hinzu und auch Friedrich Schiller wird bemüht. Wenn ein Literaturwissenschaftler über Fußball schreibt, darf Nick Hornbys Roman „Fever Pitch“ nicht fehlen, ebensowenig die Problematik der Hooligans unerwähnt bleiben. All das, genauso wie die Ausführungen über die Körperlichkeit, hat man so oder ähnlich schon mehrfach gelesen und es wird durch Wiederholungen auch nicht besser und nicht zutreffender. Eine fundierte Untersuchung über Sport als Religion fehlt und die bloße Behauptung von der „Religion des Sports“ oder von Sport als Religion oder Religionersatz ist nur plakativ. Der Fußball überneh-

modernem Sport, einem an sich weitgehend sinnlosen Treiben, außer im Breitensport zum Erhalt der Volksgesundheit, durch eine extreme Überhöhung dieser profanen Aktivitäten zu einem partiell „unerklärbaren“ Phänomen quasi religiösen Charakters, in dem es „Epiphanien des Sports“ gibt, wie sich der Kulturwissenschaftler Hans Ulrich Gumbrecht ausdrückte, einen tiefschürfenden Sinn zu verleihen. Ein bisschen mehr Empirie, also Bodenhaftigkeit, wäre manchem Kulturwissenschaftler durchaus zu empfehlen. Kein Wort findet sich zu den großen Turn- und Sportfesten seit dem 19. Jahrhundert, kaum eine sinnvolle Bemerkung zu den Olympischen Spielen der Neuzeit. Schade, ein Thema einfach so abgeschenkt, wie man im Sport sagen würde.

Mehr Empirie hätte auch den Beiträgen einiger Autoren/innen des von

den Medienwissenschaftlern Dietrich Leder und Hans-Ulrich Wagner herausgegebenen Sammelbandes „Sport und Medien“ nicht geschadet. Dabei fängt es, wie es in der Sportberichterstattung so häufig heißt, wirklich gut an. In seiner sehr informativen Einleitung umreißt der britische Germanist und Sporthistoriker Christopher Young die Problematik mit dem Blick auf das deutsch-deutsche Verhältnis in der Zeit des Kalten Krieges und rät zu vergleichenden Untersuchungen mit anderen europäischen Staaten. Auch die folgenden Beiträge von Thomas Schierl und Dietrich Leder sind durchaus lesenswert. Schierl erörtert kenntnisreich den Stand der Forschungen über Sport und Medien in der von Young geforderten vergleichenden Perspektive, Leder erörtert die Geschichte der Fernsehberichterstattung bei den Fußballweltmeisterschaften von 1954 bis 2002 und der Bundesliga vom Beginn 1963 bis 2009. Leder zeigt vor allem die beständig fortschreitende Inszenierung des Sports, in diesem Falle des Fußballs, durch das Medium Fernsehen, durchaus auch in technischer Hinsicht. Nun wissen wir wohl alle, dass Sport und Medien, vor allem das Fernsehen, einander mittlerweile bedingen, eine geradezu symbiotische Beziehung eingegangen sind und die eine Seite ohne die andere kaum mehr lebensfähig wäre. Hier könnte nun die von Chris Young geforderte europäisch vergleichende Perspektive die Unterschiede der Medien- und der Sportkulturen deutlich machen, Gründe, Voraussetzungen und Folgen analysieren. Aber dies ist leider nicht der Fall. Zustimmend kann man auch noch einige Bemerkungen im Aufsatz von Rami Hamze über die „Fußballsendungen im deutschen Fernsehen jenseits der Live-Berichterstattung“ aufnehmen, denen er völlig zu Recht maßlose Übertreibungen und fehlende journalistische Recherche vorwirft. Auch sie seien ein Teil des Systems der durchgängigen Kommerzialisierung und Trivialisierung. So weit, so gut, aber die Larmoyanz, in der sich Hamze ergeht, ersetzt noch keine Analyse, auch hier fehlt jeder vergleichende Blick über den deutschen Gartenzaun. Die folgenden Beiträge bieten so etwas wie einen bunten Blumenstrauß,

bei dem zusammengebunden wurde, was so verfügbar war. Dabei wird auch deutlich, dass auf eine Endredaktion häufiger verzichtet wurde. So haben Sätze zwei Verben, aber kein Objekt oder aber das Subjekt des Satzes steht im Singular, das Prädikat jedoch im Plural. Manch einer der Autoren, etwa Jasper A. Friedrich in seinem Beitrag über Zensur und Einflussnahme in Sport und Medien, treibt einen hohen theoretischen Aufwand, der in keinem Verhältnis zum Ertrag steht. Der lautet, dass eine Instrumentalisierung der Medienberichterstattung in jedem politischen System möglich ist, abgestuft versteht sich, und nicht auf Diktaturen beschränkt ist. Es folgen einige sehr persönliche Betrachtungen von „Medienprofis“ aus Ost und West über eigene Erfahrungen mit Sport und Medien, wobei fast immer der Fußball im Mittelpunkt steht. Ein Beitrag widmet sich der medialen Karriere von Katarina Witt, dem „schönsten Gesicht des So-

---

*Ein bisschen mehr Empirie, also Bodenhaftung, wäre manchem Kulturwissenschaftler durchaus zu empfehlen.*

---

(Brot und Spiele)

zialismus“, ein weiterer der „Friedensfahrt“, dem sozialistischen Pendant zur Tour de France, die alljährlich im Mai ausgetragen wurde. Die „Internationale Friedensfahrt Prag-Warschau-Berlin“ führte, mit wenigen Ausnahmen, durch die DDR, Polen und die Tschechoslowakei und war eine der größten Sport- und zugleich Propagandaveranstaltungen im östlichen Europa, finanziert von den drei Parteiorganen Trybuna Ludu, Rudé Právo und Neues Deutschland. Sie erfreute sich nicht nur in der DDR, sondern in allen Ostblockstaaten größter Beliebtheit, denn in diesem bedeutendsten „Amateurstraßenrennen“ traten die Stars des Radsports aus allen sozialistischen Staaten an, wobei für die DDR mit Gustav-Adolf „Täve“ Schur einer der im Lande beliebtesten Sportler teilnahm, der sich zweimal in die Siegerliste eintragen konnte. Hier wäre ein intensiver Vergleich, auch der Fernsehberichterstattung, die im Mittelpunkt des Beitrages steht, mehr als

sinnvoll gewesen. Stattdessen erhalten wir unter anderem eine Auflistung der Sendeminuten des DDR-Fernsehens zwischen 1955 und 1990. Ausführlicher hätten in diesem Beitrag auch die umfassenden Archivalien im Bundesarchiv Berlin über die Friedensfahrt, aus denen die keineswegs friedlichen Auseinandersetzungen zwischen den drei sozialistischen Staaten über Organisation und Streckenführung hervorgehen, genutzt werden können. Hoch interessant sind insbesondere die Unterlagen über die Einmischung der Sowjetunion, die 1984 beschloss, viertes Veranstalterland zu werden und dies gegenüber den sozialistischen Bruderstaaten trotz massiver Gegenwehr auch zunächst entschlossen durchsetzte, sich dann aber nach massiver Kritik an der sowjetischen Organisation in den Jahren 1985, vor allem aber 1986, als die Friedensfahrt am 6. Mai in Kiev gestartet wurde, also nur zehn Tage nach der Reaktorkatastrophe von Tschernobyl, das keine 150 Kilometer vom Startort entfernt liegt, wieder zurückzog.

Die folgenden Beiträge behandeln dann die Dopingproblematik in ausgesprochen heterogener Weise und lassen den Leser eher ratlos als informiert zurück. Zum guten Schluss kommen dann

noch die neuesten Medien ins Spiel, also Twitter und Smartphones und Facebook und Flickr, eine Foto-Community, ins Spiel; ein Beitrag, in dem der Autor von Thema zu Thema hastet, vieles anreißt und nichts zu Ende denkt. Mehr als ausreichend Empirie findet man in den beiden Bänden über „Sport und Werbung“ und über die „Sexualisierung des Sports“. „Sport und Werbung“, so heißt es gleich am Anfang des entsprechenden Bandes, „stehen in einem symbiotischen Verhältnis zueinander: Sie instrumentalisieren sich gegenseitig zu beidseitigem Nutzen.“ Genau darum geht es. Deshalb ist der Band sicherlich für die Werbe- und Sponsoringabteilungen der interessierten und engagierten Unternehmen von erheblicher Bedeutung. Durchaus offen, zumeist aber eher ein wenig verborgen, aber doch nicht allzu sehr, damit das Zielpublikum auch versteht, worum es geht, gibt er „Handlungsempfehlungen“ für „Werbetreibende“.

## WISSENSCHAFT UND BIBLIOTHEK IM ZEITALTER SOZIALER MEDIEN



- Nutzung und Trends überwachen
- Publikationen der Mitglieder nachverfolgen
- Reichweite eigener Publikationen ermitteln
- Eigene Online-Bestände einbinden
- Kollaborationsaktivitäten analysieren
- Zitierstil entwickeln und vorgeben

### **Haben Sie Interesse an einer Präsentation vor Ort?**

Kontaktieren Sie bitte unsere Spezialisten Meinhard Kettler und Stephan Hanser unter [press@de.swets.com](mailto:press@de.swets.com)

### **Wir sind für Sie da:**

10. International Bielefeld Conference - Stand 19, Informare! im Moskau,  
101. Deutscher Bibliothekartag - Stand 82 und auf unseren Swets Kundentagen

Das habe ich bisher in dieser Offenheit in einem Buch, das sich als wissenschaftliches Werk versteht, noch nicht gelesen. Leider geht aus keinem der Beiträge hervor, ob es sich denn um Auftragsforschung handelt oder nicht. Erörtert werden unter anderem die Ergebnisse oder Erfolge der Fußball-WM 2010 in der Fernsehwerbung oder die Sportmotive in Werbespots im schweizerischen und österreichischen Fernsehen. Ein Beitrag erörtert die Möglichkeit, Menschen mit Behinderung als Werbeträger unter dem Motto „Auch Du kannst Sieger sein“ einzusetzen und betont, wen wird es verwundern, die Ambivalenz der Werbung mit Behinderten.

Am Ende steht ein Beitrag über „Der Star als Marke, die Marke als Star“. Auch da finden sich viele Hinweise, wie man denn einen Star zur Marke aufbauen kann, wobei der britische Fußballer David Beckham häufiger als Beispiel angeführt wird. Nicht ohne Grund spielt Beckham, dessen fußballerische Fähigkeiten durchaus limitiert waren, inzwischen in den USA, wo erstens Fußball auf eher mittlerem Niveau gespielt wird und zweitens Marken und Stars wohl eine wichtigere Rolle spielen, als dies in weiten Teilen Europas der Fall ist. In diesem Beitrag findet sich auch der Hinweis auf die Feststellung des amerikanischen Sporthistorikers Allen Guttman aus der Mitte der 1990er Jahre, dass Erotik ein sportimmanentes Attribut sei und daher Sexualität und Sport von jeher ein selbstverständlicher und goutierter Bestandteil des Sports seien. Wohl kein anderer öffentlicher Bereich als der Sport ist in so eindeutiger und

klarer Weise mit der Zurschaustellung partiell unbekleideter männlicher wie weiblicher Körper und einem so hohen Maß von Körperlichkeit, sogar körperlicher Berührungen, verbunden. Wohl nirgendwo sonst im öffentlichen Raum finden derartige Inszenierungen von „Männlichkeit“ und „Weiblichkeit“ statt, die von den Medien, darum geht es in diesem Band, aufgenommen und gesteigert werden. Ist diese Darstellung

---

*Es gibt keine Argumentationsketten in diesem Buch, sondern nur assoziative Aneinanderreihungen von „steilen“ Thesen, die, wie so mancher Steilpass, nicht die Mitspieler erreichen, sondern ins Seiten- oder Toraus fliegen.* (Brot und Spiele)

---

der Körperlichkeit bei Sportlerinnen nun, da ein so enger Zusammenhang zwischen Sexualität und Sport besteht, eine Form der Selbstinszenierung, der Selbstvermarktung oder der Selbstermächtigung? Durchaus ist festzuhalten, dass der Sport allgemein und der Mediensport insbesondere weitgehend männlich dominiert werden. Es geht also um Körper, Macht und Geschlecht oder auch um Grundfragen der menschlichen Gesellschaft, die sich eindeutig auch im Sport niederschlagen. Es kann nicht verwundern, das sich im Sport als einem wesentlichen Teilbereich moderner Gesellschaften diese Problematik widerspiegelt, denn der Sport führt nur noch sehr bedingt ein Eigenleben, die immer wieder propagierte Eigenwelt des Sports existiert nur noch partiell. Sicherlich kann und

soll man in der Wissenschaft auch das Selbstverständliche und Offensichtliche erforschen. Die Frage ist nur, welche Resultate und Erkenntnisse dabei zutage gefördert werden.

Ohne Zweifel führen Kommerzialisierung und Professionalisierung des Sports in bestimmten Bereichen auch zu einer Sexualisierung und zu einer spezifischen Festschreibung der Geschlechterverhältnisse und -rollen. Der Band hebt jedoch auch hervor, dass das große Geld im Sport – Sexualität und Erotik hin oder her – eher nicht im Frauen-, sondern im Männersport verdient wird. Im Tennis ist die Vermarktung von Anna Kournikova, die gut aussah, aber schlecht Tennis spielte, eher gescheitert, Beachvolleyball der Frauen hat trotz kürzerer Bikinihörschen

der Spielerinnen keine weitere Sendezeit im Fernsehen oder mehr Zuschauer bei den Turnieren gewinnen können. Ganz augenscheinlich führen nicht alle Vermarktungsstrategien im Kontext der Sexualisierung des Sports auch zum Erfolg, sprich höheren Einnahmen oder größeren Marktanteilen. Interessanterweise ist – nicht nur in Deutschland, sondern Europa weit – ein Wintersport, bei dem die Körper weitgehend bekleidet sind, einer der Quotenrenner des Fernsehens und der sonstigen Medien und eine Sportlerin zum Idol geworden, die eher natürlich burschikos als erotisch aufreizend wirkt.

So bleibt als Fazit eine gewisse Enttäuschung zurück, vergleichbar mit einer Heimmiederlage der Lieblingsmannschaft, der es an Spielwitz und Brillanz mangelt. ♦



*Prof. Dr. Dittmar Dahlmann (dd) ist seit 1996 Professor für Osteuropäische Geschichte an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn und hat Russische Geschichte vom 18. bis zum 20. Jahrhundert, Wissenschafts- und Sportgeschichte als Forschungsschwerpunkte.*

*d.dahlmann@uni-bonn.de*



**Peter Meier, Thomas Häussler: Zwischen Masse, Markt und Macht: das Medienunternehmen Ringier im Wandel 1833–2009. Band 1. 2.**

Zürich: Chronos Verlag, 2010. 1078 S.  
 ISBN 978-3-0340-0952-2  
 € 72,50

Die Mitarbeiter des Instituts für Kommunikations- und Medienwissenschaft der Universität Bern, Peter Meier und Thomas Häussler, analysieren die Geschichte der Ringier AG, die sich aus einer kleinen Provinzdruckerei im Aargau („am Anfang stand eine kleingewerbliche Druckerei als Einmannbetrieb mit lokaler Bedeutung“, S. 977) zu einem multinational agierenden, immer noch familiengeführten Multimediaunternehmen entwickelte. Die Untersuchung wurde von der Ringier AG finanziert, den Autoren wurde vertraglich Forschungsfreiheit und Unabhängigkeit garantiert.

Über hundert laufende Meter Akten waren durchzusehen, Quellenmaterial im „Ringier-Unternehmensarchiv, von dem niemand mehr wusste, dass es überhaupt noch existiert“ (S. 11). Das Archiv ist so umfangreich, dass für ein erstes Projekt, eine 2003 erschienene Untersuchung zur Rolle der Zeitschriften aus dem Konzern im Zeitraum von 1933 bis 1945, nur ein kleiner Teil genutzt werden konnte. Dann folgte mit dem vorliegenden Projekt eine erstmalige Aufarbeitung der bislang ungeschriebenen

# eBooks von Mohr Siebeck



- ▶ Über 600 Monographien
- ▶ Kontinuierlich weitere Neuerscheinungen
- ▶ Aus international renommierten Schriftenreihen
- ▶ Aus allen Fachgebieten

Ab Frühjahr 2012 bieten wir zahlreiche Monographien für Bibliotheken und Privatkunden auch als eBook an: Die Titel können einzeln, zur dauerhaften Nutzung und in der Regel zum gleichen Preis wie das gedruckte Buch erworben werden. Dabei haben Sie die Wahl zwischen flexiblen Erwerbungsmodellen.

Informationen zum eBook-Angebot unter [www.mohr.de/ebooks](http://www.mohr.de/ebooks)

Lesen Sie dazu auch die Kolumne von Georg Siebeck unter [www.mohr.de/verlag/seit-1801.html](http://www.mohr.de/verlag/seit-1801.html)



**Mohr Siebeck**

[info@mohr.de](mailto:info@mohr.de) | [www.mohr.de](http://www.mohr.de)

Geschichte des Unternehmens Ringier. Das Ziel war „eine umfassende, wissenschaftlich fundierte Darstellung der ... Unternehmensgeschichte, die quellengestützt erarbeitet, kontextualisiert und kritisch analysiert“ (S. 11) werden sollte. „Eingebettet in den jeweiligen gesamtgesellschaftlichen Kontext beschäftigt sich die Analyse mit der Entwicklung des Unternehmens vor dem Hintergrund seiner Binnenorganisation und mit ihren ökonomischen, sozialen, politischen und publizistischen Konsequenzen.“ (S. 12) Das Ergebnis ist eine umfassende kritische Analyse einer wechselvollen Firmengeschichte aus beispiellosen Erfolgen, kapitalen Pleiten, Krisen, Skandalen und Affären, eingebunden in die europäische, insbesondere die schweizerische und deutsche Geschichte, ein Unternehmen, das sich immer wieder neu erfunden und neu positioniert hat. Die Autoren stellen Gerüchte, Halbwahrheiten und Mythen auf den Prüfstand und bestätigen oder korrigieren sie nach ausgiebigem Aktenstudium. In sechs chronologischen Abschnitten

von den „kleingewerblichen Wurzeln“ (1833–1898) über den Aufstieg zum führenden Druck- und Verlagshaus der Schweiz (1898–1932) und die Entstehung des Konzerns (1932–1972) bis zur Internationalisierung und Digitalisierung (1991–2009) zeigen die Autoren die Mehrdimensionalität historischer Prozesse, „wobei bei Medienunternehmen die publizistischen Produkte gewissermaßen den Schnittpunkt der vier Achsen historischer Unternehmensrealität – das heißt dessen Wirtschafts-, Sozial-, Kultur- und Politikgeschichte – darstellen.“ (S. 21)

Heute besitzt das Unternehmen Boulevardzeitungen, Sportzeitungen, einen Fernsehsender und ein politisches Magazin sowie Beteiligungen an dem Sender Sat.1 Schweiz und PresseTV und hatte 2009 einen Umsatz von 1,296 Milliarden Schweizer Franken. Fazit: Die Erforschung der Mediengeschichte wird immer noch vernachlässigt. Erstmals im deutschsprachigen Raum wird nun exemplarisch die Geschichte eines Medienunternehmens komplex mit einer bisher einzigartigen

Transparenz der Unternehmensgeschichte dargestellt. Die Autoren bieten ein Modell an, mit dem die historische Analyse von Medienunternehmen, auch von Verlagshäusern, die populäre Massenblätter produzieren und vertreiben, untersucht werden kann. Sie schließen damit eine Lücke in der unternehmenshistorischen Erforschung von Medienunternehmen in Europa. Dies ist ein Fachbuch für Medienhistoriker; es ist nicht immer leicht zu lesen. Der Rezensent empfiehlt für einen größeren Kreis oder als Einstieg in die Verlagsgeschichte die Schrift zum 175-jährigen Jubiläum „1833–2008: Ringier bei den Leuten“ (Zürich, 2008). (ds)

*Prof. em. Dr. Dieter Schmidmaier (ds), studierte Bibliothekswissenschaft und Physik an der Humboldt-Universität Berlin, war von 1967 bis 1988 Bibliotheksdirektor an der Bergakademie Freiberg und von 1989 bis 1990 Generaldirektor der Deutschen Staatsbibliothek Berlin.*

*dieter.schmidmaier@schmidma.com*

www.libess.de



## FAKTEN SCHAFFEN WISSEN!

**Berichte · Fakten · Hintergründe · Meldungen · Termine uvm.  
monatlich gedruckt auf Ihren Tisch oder in elektronischer Form**

Abonnieren Sie jetzt unseren monatlich erscheinenden (10 Ausgaben jährlich) Informationsdienst „Library Essentials“ zu folgenden Vorteilspreisen:

- ➔ Jahresabonnement „PRINT“ (10 Printausgaben)  
**Euro 60,00**  
(Regulärpreis Euro 70,00)
- ➔ Jahresabonnement „E-ABO“  
(10 Elektronische Ausgaben, Versand per Mail)  
**Euro 40,00**  
(Regulärpreis Euro 50,00)
- ➔ Jahresabonnement „PRINT + E-ABO“  
(Print- und Elektronische Ausgabe im Kombi)  
**Euro 70,00**  
(Regulärpreis Euro 80,00)
- ➔ Lizenzmodelle bei Parallelzugriff mehrerer Nutzer (Flatrate) sowie Kombi-Abonnement mit B.I.T.online auf Anfrage möglich.

(Abopreise jeweils inkl. Postgebühren und MwSt. Inland. Bei Auslandsversand fallen zusätzlich Euro 14,00 Versandkosten an)

Mitglieder von BIB / vdb / DGI erhalten auf ihr persönliches Abo einen Rabatt von 20 %.



**Dieter Georg Herbst:  
Bilder, die ins Herz treffen.  
Pressefotos gestalten,  
PR-Bilder auswählen.**

Viola Falkenberg Verlag Bremen,  
2012, 208 Seiten, 43 sw-/12 Farbfo-  
tos, Hardcover  
ISBN 978-3-937822-49-5  
€ 26,90



Ob ein Foto gut oder schlecht ist, ist keine Frage des Bauchgefühls, stellt der Autor der Anleitung für die Auswahl und Gestaltung von Fotos in den Public Relations, Professor Dr. Dieter Georg Herbst, fest: Was im Hirn und beim Sehen von Bildern passiert, ist keine black box mehr. Die neuen Erkenntnisse der Hirnforschung und der Wahrnehmungspsychologie über das Sehen führt er in dem Buch „Bilder, die ins Herz treffen“ mit den Anforderungen der Unternehmenskommunikation zusammen. „Auch für Presse- und PR-Fotos gilt: Unser Hirn

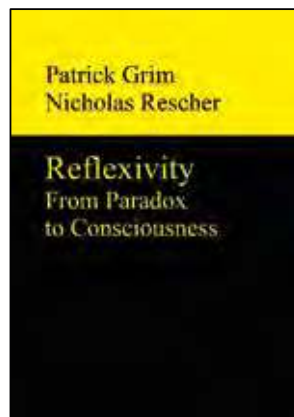
liebt es, wenn es Bekanntes erkennt, sofern sie Neues bieten, es anregen und aktivieren“, so Herbst. „Auch deshalb gehören Bilder zu den größten Potentialen der PR überhaupt: Wer die hochleistungsfähigen Informationsträger mit eingebautem Lernturbo als Deko-Elemente einsetzt, unterschätzt ihre Wirkung dramatisch.“

Wie diese so gestaltet und geplant werden, dass sie zugleich ins Herz treffen, zeigt Herbst an 55 aktuellen PR-Bildern. Er bietet Checklisten für Mitarbeiter in Pressestellen und der Unternehmenskommunikation sowie Tipps für Fotografen. Fast nebenbei korrigiert er verbreitete Irrtümer über Bildwirkungen: Er

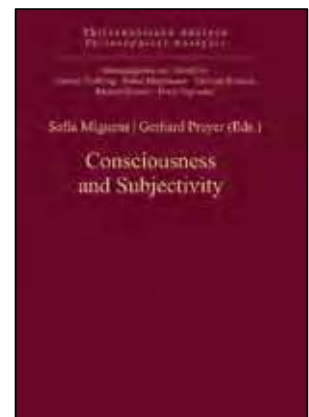
belegt, dass „sex sells“ nur bedingt gilt, Männer und Frauen unterschiedlich auf Bilder reagieren und die These vom Informations-Overkill nicht haltbar ist. (ab)



Irving Louis Horowitz  
**Hannah Arendt –  
Eine Radikal-Konservative**  
ISBN 978-3-86838-143-6  
113 Seiten., Paperback, EUR 14,99  
eBook EUR 8,00



Patrick Grim, Nicholas Rescher  
**Reflexivity**  
From Paradox to Consciousness  
ISBN 978-3-86838-135-1  
189pp., Hardcover, EUR 79,00  
eBook EUR 26,00



Sofia Miguens | Gerhard Preyer (Eds.)  
**Consciousness and Subjectivity**  
Series: Philosophical Analysis 47  
ISBN 978-3-86838-136-8  
363pp., Hardcover, EUR 98,00  
eBook ontosOpen free download

Alle unsere Bücher sind als eBook lieferbar bei [www.ontoslink.com](http://www.ontoslink.com)

P.O. Box 1541 • D-63133 Heusenstamm  
[www.ontosverlag.com](http://www.ontosverlag.com) • [info@ontosverlag.com](mailto:info@ontosverlag.com)  
Tel. ++49-6104-66 57 33 • Fax ++49-6104-66 57 34





## Sicherheit im virtuellen Raum

### Gefahrenabwehr verlangt höchste technische Standards

Alarmanlage, Videoüberwachung, Objektschützer, aufwendige Schließanlagen, Sicherungsetikett: Sicherheit in der analogen Welt ist tatsächlich greifbar. Doch wie schützt man Daten, Kunden und Mitarbeiter im virtuellen Raum?

Wir sprachen mit Axel Haustein, dem Leiter IT-Services bei der juris GmbH, über IT-Sicherheit, Datenschutz und wie Hacker zur Datensicherheit beitragen. *(ab)*

#### *Was erwarten die Anwender von juris in puncto Sicherheit?*

Für juris-Nutzer ist die Recherche ein fundamentaler Bestandteil ihres Berufes. Sie müssen sich auf ihr Rechtsportal jederzeit verlassen können. Als Anwender erwarten sie, dass ihr Produkt hohe Standards erfüllt und mit der technischen Entwicklung Schritt hält. Das gilt für die Sicherheitsstandards ebenso wie für die Qualität der Inhalte; für die Datenbanktechnik genauso wie für die Benutzerfreundlichkeit. Datenbank-Anwender setzen voraus, dass die Nutzung und ihre persönlichen Daten geschützt sind, und zwar unabhängig davon, ob sie juris am stationären Arbeitsplatz, über ein

Firmennetzwerk oder mobil per Smartphone nutzen. Zum Faktor Sicherheit gehört bei juris noch ein weiterer zentraler Punkt: nämlich die Anforderung, dass sämtliche Datenbanken für die berechtigten Nutzer jederzeit ohne Einschränkungen verfügbar sein müssen.

#### *Wie schützen Sie juris konkret vor Angriffen und Manipulationen – was bedeutet Datensicherheit bei juris?*

Die Grundvoraussetzung für Datensicherheit ist, dass sich die Gefahrenabwehr immer auf dem technisch aktuellsten Stand befindet. Bei juris werden sämtliche Sicherheitsmaßnahmen von Expertenteams laufend auf Gefahren und Risiken ge-



prüft. Dazu gehören auch technische Präventivmaßnahmen wie Penetration Tests, die von externen Spezialisten durchgeführt werden und das System ganz gezielt auf Schwachstellen untersuchen. Unter einem Penetration Test versteht man die Prüfung eines Systems mit Mitteln und Methoden, die Hacker anwenden würden, um unautorisiert einzudringen. Dieses und weitere Frühwarnsysteme werden genutzt, um mögliche Angriffe auf das System nachzuweisen und interne Kontrollmechanismen in Abwehrbereitschaft zu versetzen. Auf Basis der Testergebnisse entscheiden wir dann, ob zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen notwendig sind und ob es Bereiche gibt, in denen Maßnahmen optimiert werden müssen. Entscheidend dabei ist, dass trotz laufender Tests und Optimierungen die Service-Bereitschaft für unsere Kunden jederzeit gewährleistet ist.

*Sie sprechen damit das Thema Hochverfügbarkeit an. Was genau versteht man darunter bei Ihrem Rechtsportal?*

Sämtliche Rechtsportale und Datenbanken von juris werden hochverfügbar betrieben. Das heißt, alle Funktionen werden ohne Unterbrechung 24 Stunden lang, an 7 Tagen in der Woche aufrechterhalten. Technische und organisatorische Maßnahmen sind so zu treffen, dass das immer gewährleistet ist. Spitzenzeiten der Nutzerzugriffe im Tagesverlauf werden dabei so abgedeckt, dass die Performance, also Leistung und Geschwindigkeit der Funktionen für die Anwender erhalten bleibt. Die Hochverfügbarkeit erreichen wir durch den parallelen Betrieb von zwei Rechenzentren. Beide befinden sich, räumlich getrennt, in Deutschland am Unternehmensstandort Saarbrücken. Sie sind jeweils separat gesichert und werden durch juris-eigene Teams von IT-Mitarbeitern betreut. Sollte es einmal vorkommen, dass ein IT-Service nur eingeschränkt genutzt werden kann oder nicht zur Verfügung steht, können wir so die Ursachen suchen und Gegenmaßnahmen einleiten, ohne dass der Kunde etwas davon merkt oder bei seiner Nutzung eingeschränkt würde. Da dies aber extrem selten passiert, würde ich sagen, dass unsere Maßnahmen kontinuierlich greifen und wir hier sehr gut aufgestellt sind.

*Und wie hängen Datenschutz und Datensicherheit zusammen?*

Ein hohes Maß an Datensicherheit bedeutet auch, dass persönliche Daten besser geschützt sind. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das dem Datenschutz zugrunde liegt, soll Kunden und Mitarbeiter vor unbegrenzter Erhebung, Verwendung, Speicherung und Weitergabe persön-

licher Daten schützen. Mit unserer Datenschutzerklärung, die auf der juris Website für jeden einsehbar ist, sorgen wir für Transparenz. Sie gibt den Kunden verständlich darüber Auskunft, welche Daten bei der Nutzung von juris erhoben werden. Im Unternehmen selbst sind die Zugriffe auf personenbezogene Daten über ein unternehmensweites restriktives Rechtekonzept festgelegt. Es gibt eine detaillierte Übersicht über sämtliche Applikationen und Software, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden und welche Personen darauf Zugriff haben. Dies wird bei juris in einer internen Verarbeitungsübersicht und einem öffentlichen Verzeichnisse dokumentiert. So können wir gewährleisten, dass Kundendaten ausschließlich so verwendet werden, wie es der Datenschutz vorschreibt.

*Verraten Sie mir jetzt noch Ihre Top-Sicherheitstipps für Internet & Co.?*

Gestalten Sie Passwörter so komplex wie möglich, verwenden Sie Groß- und Kleinbuchstaben, Zahlen und Sonderzeichen. Halten Sie Ihr System (PC, Notebook, Tablet, mobiles Gerät) immer auf dem aktuellsten Patch-Stand, was Betriebssystem,



Anwendungen und Virens Scanner betrifft. Überlegen Sie, ob Sie sich dafür nicht auch ein zusätzliches Tool anschaffen, das Ihnen hilft, dies zu überprüfen.

In Unternehmen/Kanzleien sollten Passwörter ohne Ausnahme personenbezogen vergeben werden. Vermeiden Sie gemeinsame Passwörter für Abteilungen oder Teams. Verwenden Sie unterschiedliche Passwörter für unterschiedliche Bereiche.

Denken Sie immer daran, sich wieder auszuloggen – auch bei der mobilen Nutzung.

*Danke für diese Tipps – und natürlich für das Gespräch.*



[www.structurae.de](http://www.structurae.de)

## Wiley übernimmt Online-Datenbank

Die Online-Datenbanken für Ingenieurbauwerke Structurae ([www.structurae.de](http://www.structurae.de)) wurde durch John Wiley & Sons, Inc (NYSE: JWa, JWb) übernommen und in das Angebot des Berliner Verlags Wilhelm Ernst & Sohn ([www.ernst-und-sohn.de](http://www.ernst-und-sohn.de)) integriert. Mit über einer Million Seitenaufrufen pro Monat ist Structurae die weltweit größte Datenbank für Ingenieurbauwerke. Sie ist in drei Sprachen (Deutsch, Englisch und Französisch) verfügbar und enthält konstruktive, technische, architektonische, historische und soziologische Informationen zu mehr als 60.000 Bauwerken. Ob Brücken, Tunnel, Talsperren, Wolkenkratzer, Stadien, Türme oder andere Bauwerksarten: Sie alle werden dokumentiert und durch über 100.000 Fotos illustriert. Darüber hinaus bietet Structurae Informationen zu gut 10.000 Firmen im Bausektor, bibliografische Angaben zu über 50.000 einschlägigen Veröffentlichungen sowie Biografien von mehr als 9.000 zentralen Persönlichkeiten des Bauwesens. Verlinkungen und eine Produktdatenbank runden das Leistungsspektrum des Online-Nachschlagewerks ab.

„Diese Akquisition ist für uns in zweierlei Hinsicht strategisch bedeutsam. Zum einen stellt sie eine maßgebliche Erweiterung unseres Angebotes im Online-Bereich dar und flankiert so die erfolgreichen Print-Produkte wie *Beton-Kalender*, *Stahlbau-Kalender* und Titel wie *Mechanised Shield Tunneling* bzw. Zeitschriften wie *Structural Concrete* und *Geomechanics and Tunneling*. Zum anderen vergrößert sie die globale Reichweite des gesamten Portfolios unserer Fachpublikationen“, sagte Karin Lang, die Geschäftsführerin von Ernst & Sohn.

Und Nicolas Janberg, der Chefredakteur von Structurae, der das Unternehmen 1998 nach Abschluss seines Studiums an der Universität Princeton gegründet hatte, freut sich auf die Zusammenarbeit mit den Kolleginnen und Kollegen von Wiley: „Wir werden unsere Ressourcen verbinden und so diese einmalige Datenbank permanent weiterentwickeln und ergänzen. Die User dürfen sich auf neue Produkte und Features ebenso freuen wie auf praktische Lösungsansätze für den Alltag des Bauingenieurs.“ (ab)

[www.kuerschner.info](http://www.kuerschner.info)

## Recherchieren, kommunizieren, exportieren

Ein interessantes Recherche- und Kommunikations-Werkzeug bietet der Verlag Kürschners Politikkontakte im Internet an. Das kostenpflichtige Angebot [www.kuerschner.info](http://www.kuerschner.info) enthält Biografien und Kontaktdaten von mehr als 5000 Politikern aus Bund, Land sowie Europa und richtet sich vor allem an professionelle Anwender. Nutzer von [kuerschner.info](http://kuerschner.info) haben direkten Zugang zur Redaktionsdatenbank. Diese ist Basis für alle Publikationen des Verlages, sie wird täglich gepflegt und aktualisiert.

Neben den für Anwender aus dem Bereich der parlamentarisch-politischen Kommunikation so wichtigen Kontaktdaten enthält die Datenbank detaillierte biografische Informationen zu den Politikern. Eine intuitiv zu bedienende übersichtliche Recherche-Maske liefert schnell das gewünschte Ergebnis. Direkt aus [kuerschner.info](http://kuerschner.info) heraus können die recherchierten Politiker zum Beispiel per Serien-E-Mail angeschrieben werden. Alternativ lassen sich aus allen verfügbaren Adress- und Personendaten individuell benötigte Informationen zusammenstellen und exportieren. So gelingt nicht nur der Versand von Serienbriefen, auch der Aufbau einer externen Kommunikations-Datenbank wird einfach.

Kürschners Politikkontakte ist Anbieter von Parlaments- und Politik-Informationen. Gegründet wurde der Verlag im Mai 1949 in Darmstadt als NDV Neue Darmstädter Verlagsanstalt, heute hat das Unternehmen ([www.ndv.info](http://www.ndv.info)) seinen Sitz in Rheinbreitbach bei Bonn. Bekanntester Buchtitel ist das rot-weiße „Kürschners Volkshandbuch Deutscher Bundestag“, das seit 1953 erscheint und alle Bundestagsabgeordneten vorstellt. (ab)





## Das Betreuungsrecht wird 20 Jahre alt!

Am 1. Januar 2012 blicken wir auf **20 Jahre Betreuungspraxis** zurück – und die BtPrax war von Anfang an dabei! Wir haben für Sie eine Themenseite mit Informationen rund um die Entwicklung des Betreuungsrechts und der BtPrax zusammen gestellt. Unter [www.bt-portal.de/20-jahre-betreuungsrecht](http://www.bt-portal.de/20-jahre-betreuungsrecht) finden Sie Interviews mit Akteuren des Betreuungswesens sowie interessante Dokumentationen mit vielen kostenfreien Downloads!



**Praxisbezogene Fachliteratur und innovative Produkte für Ihr Themengebiet!**  
 Mehr Infos unter [www.bt-portal.de/20-jahre-betreuungsrecht](http://www.bt-portal.de/20-jahre-betreuungsrecht)

Familie · Betreuung · Soziales | Außenwirtschaft | Sicherheit · Technik · Gefahrgut | Europa · Staat · Verwaltung | Bau · Immobilien · Vergabe | Unternehmen und Wirtschaft

**Informationen direkt  
 von der Quelle!**



**Bundesanzeiger  
 Verlag**

[www.bundesanzeiger-verlag.de](http://www.bundesanzeiger-verlag.de)

# Aktuelle Lehrbücher des Allgemeinen Verwaltungsrechts

Prof. Dr. Hans-Werner Laubinger, M.C.L.

Prof. Dr. Hans-Werner Laubinger hat zwölf Lehrbücher des Allgemeinen Verwaltungsrechts für das Fachbuchjournal ausgewertet. Die Lehrbücher unterscheiden sich in Bezug auf Umfang und Preis, die Fülle des dargebotenen Stoffes, die didaktische Aufbereitung und den wissenschaftlichen Anspruch.

Unser Rezensent kommt zu dem Schluss, dass sich im derzeitigen Lehrbuchangebot für jedes Bedürfnis und jeden Geschmack etwas finden sollte, und zwar nicht nur für Studierende an Universitäten und Fachhochschulen, sondern auch für Personen, die sich mit dem Allgemeinen Verwaltungsrecht vertraut machen möchten oder müssen.

Die Zusammenstellung ist zwar nicht erschöpfend, gibt aber einen guten Überblick über den Markt.



*Univ.-Prof. Dr. jur. Hans-Werner Laubinger, M.C.L. (hw) lehrte nach dem Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Marburg, München und Göttingen und einem Studium des amerikanischen Rechts und des Rechtsvergleichs mit Erwerb des akademischen Grades Master of Comparative Law (M.C.L.) an der Law School der University of Chicago zunächst als Teaching Fellow and Assistant to the Foreign Law Program in Chicago.*

*1967 Promotion zum Dr. jur. in Göttingen, 1968 Zweite juristische Staatsprüfung. Wissenschaftlicher Assistent an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften (HfV) Speyer. 1974 Habilitation durch die HfV Speyer (Lehrbefugnis für Öffentliches Recht). Wissenschaftlicher Rat und Professor an der HfV Speyer. 1977 folgt er einem Ruf auf eine Professor für Öffentliches Recht an der Universität Mannheim.*

*Von 1981 bis zum Eintritt in den Ruhestand 2001 hatte er einen Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre an der Johannes Gutenberg Universität Mainz inne, an der er auch heute noch tätig ist. Von 1983 bis 2001 war er Schriftleiter der juristischen Fachzeitschrift „Verwaltungsarchiv“, zu deren Mitherausgebern er noch heute gehört.* [hwlaubinger@t-online.de](mailto:hwlaubinger@t-online.de)

Bevor ich einige der aktuellen Lehrbücher des Allgemeinen Verwaltungsrechts vorstelle, möchte ich in der gebotenen Kürze skizzieren, was es mit diesem für das Jurastudium und die Praxis außerordentlich wichtigen Rechtsgebiet auf sich hat.

## I.

### Das Verwaltungsrecht im Rechtssystem

#### 1. Verwaltungsrecht und öffentliches Recht

Das Allgemeine Verwaltungsrecht bildet zusammen mit dem Besonderen Verwaltungsrecht das Verwaltungsrecht. Dieses ist der Inbegriff der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die die Aufgaben, die Befugnisse, die Organisation und das Verfahren der Träger der öffentlichen Verwaltung (des Bundes, der Länder, der Kommunen sowie der anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts) und ihrer Behörden regeln. Das Verwaltungsrecht ist Teil des bei den Studierenden eher gefürchteten als beliebten öffentlichen Rechts.

#### 2. Besonderes und Allgemeines Verwaltungsrecht

Das *Besondere Verwaltungsrecht* ist der Inbegriff der Normen, die jeweils für einen bestimmten Aufgabenbereich der öffentlichen Verwaltung gelten. Es setzt sich aus zahlreichen Einzelmaterien zusammen: Abfall-, Atom-, Ausländer-, Beamten-, Bau-, Immissionsschutz-, Gewerbe-, Kommunal-, Polizei- und Ordnungs-, Schul-, Sozial-, Steuer-, Straßen-, Versammlungs- und Wasserrecht, um nur einige der wichtigsten zu nennen. Diese Materien sind jeweils durch ein oder mehrere (Bundes- und/oder Landes-) Gesetze, Rechtsverordnungen und Satzungen geregelt, deren Zahl schier unüberschaubar und einem ständigen Wandel unterworfen ist.

Das *Allgemeine Verwaltungsrecht* besteht aus den Normen, die grundsätzlich für alle Gebiete der öffentlichen Verwaltung Geltung beanspruchen, die gewissermaßen „vor die Klammer gezogen“ sind. Infolge des Grundsatzes *lex specialis derogat legi generali* verdrängt eine Norm des Besonderen Verwaltungsrechts eine zu ihr in Widerspruch stehende Vorschrift des Allgemeinen Verwaltungsrechts.

#### 3. Materielles und formelles Verwaltungsrecht

Sowohl das Allgemeine als auch das Besondere Verwaltungsrecht lässt sich in materielles und formelles Recht unterteilen. Zum *materiellen* Verwaltungsrecht zählen die Vorschriften, die die Aufgaben, Befugnisse und Pflichten der Behörden normieren. Das *formelle* Verwaltungsrecht setzt sich zusammen aus den Bestimmungen über die Organisation der Behörden und ihre Zuständigkeiten (Verwaltungsorganisationsrecht) sowie die Verfahrensregeln, die sie beachten müssen (Verwaltungsverfahrenrecht).

#### 4. Entwicklung und Kodifikation des Allgemeinen Verwaltungsrechts

Im Gegensatz zu dem Besonderen ist das Allgemeine Verwaltungsrecht ursprünglich nicht vom Gesetzgeber, sondern von den Gerichten und juristischen Schriftstellern geschaffen worden, die im Laufe vieler Jahrzehnte sog. allgemeine Grundsätze des Verwaltungsrechts herausgearbeitet haben. Schrittmacherdienste geleistet haben insbesondere das 1875 ins Leben gerufene Preußische Oberverwaltungsgericht und

Otto Mayer (1846 - 1924), Professor an den Universitäten Straßburg und Leipzig, dessen Lehrbuch „Deutsches Verwaltungsrecht“ (1. Aufl. 1895, 3. Aufl. 1924) die Grundlagen für das heutige Verwaltungsrecht legte.

Nach mehreren gescheiterten Anläufen und der Überwindung erheblicher Widerstände kam es schließlich im Jahre 1976 zu einer Teilkodifikation der von Rechtsprechung und Schrifttum entwickelten Lehren des Allgemeinen Verwaltungsrechts durch das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 25. 5. 1976 (BGBl. I S. 1253), das seither mehrfach geändert worden ist. Zu diesem Gesetz gibt es mehrere Kommentare, die ich demnächst im Fachbuchjournal besprechen werde. Auch die im Folgenden vorgestellten Lehrbücher fußen zu einem großen Teil auf den Vorschriften dieses Gesetzes.

## II.

### Lehrbücher des Allgemeinen Verwaltungsrechts

An Lehrbüchern des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensrechts herrscht kein Mangel. Doch welches empfiehlt sich für Studierende oder juristische Laien, die sich – aus welchen Gründen auch immer – mit der Materie vertraut machen wollen oder müssen? Zu Beginn des Semesters pflegen Dozenten ihren Studenten eine Zusammenstellung der in Betracht kommenden Lehrbücher zusammen mit ein paar Erläuterungen an die Hand zu geben. Ich habe es dabei in aller Regel vermieden, den Erwerb bestimmter Werke vorzuschlagen, sondern empfohlen, sich in der Fachbereichsbibliothek die einschlägigen Bücher anzuschauen, um sich einen Eindruck von Inhalt und Stil der Darstellung zu verschaffen. Was dem einen gefällt, mag dem anderen ein Gräuel sein. Auch die folgende – nicht erschöpfende – Zusammenstellung ist keine Rangliste, sondern orientiert sich alphabetisch an den Namen der Autoren bzw. Herausgeber. Neben den Lehrbüchern (und von ihnen manchmal schwer abzugrenzen) sind eine ganze Reihe von Skripten, Fallsammlungen und Repetitorien auf dem Markt. Sie werden hier nicht berücksichtigt.

**1. Hans Peter Bull/Veith Mehde, Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungslehre, 8., neubearbeitete Aufl., C.F. Müller Verlag, Heidelberg 2009, ISBN 978-3-8114-9701-6. XXXII, 536 Seiten, kart., 29,- €.**

*Bull* ist sowohl Wissenschaftler, nämlich (inzwischen emeritierter) Professor an der Universität Hamburg als auch Praktiker, er war von 1978 bis 1983 Bundesbeauftragter für den Datenschutz und von 1988 bis 1995 Innenminister des Landes Schleswig-Holstein. Als ehemaliger Chef einer kleinen Bundes- und einer großen Landesbehörde sind ihm daher die rechtlichen und praktischen Probleme der Verwaltung vertraut. Nachdem er die ersten sieben Auflagen allein verantwortet hat, ist mit der hier vorgestellten Neuauflage sein früherer Mitarbeiter *Mehde*, Professor an der Universität Hannover, als Koautor hinzugetreten.

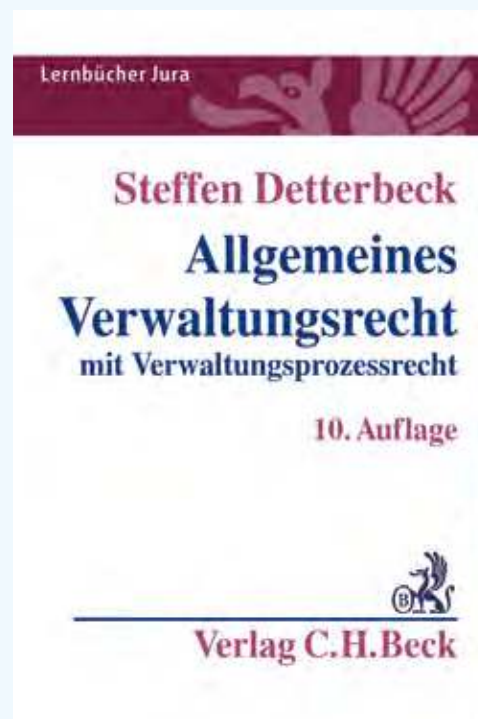
Das Werk besteht aus einer Einleitung, in der Lernziele und Methodik erläutert werden, sechs Kapiteln, die in 27 Paragraphen unterteilt sind, und einer Klausurenlehre (§ 28). Das 1. Kap. vermittelt Grundwissen über Verwaltung und Verwaltungsrecht. Das 2. Kap. bietet – wie schon der Titel des Lehrbuchs verheißt – eine Einführung in die Verwal-



tungslehre. Darunter verstehen die Verfasser die Vermittlung von Kenntnissen über die öffentliche Verwaltung (S. 3). In diesem Kapitel soll die Verwaltung in ihren tatsächlichen Erscheinungs- und Handlungsformen dargestellt und analysiert werden (S. 145). Es geht hier also nicht um den Soll-, sondern den Ist-Zustand. Das ist eine begrüßenswerte Ergänzung der rein juristischen Betrachtungsweise und stellt eine Besonderheit dieses Lehrbuchs dar. Im 3. Kapitel werden die Geschichte der Verwaltung und des Verwaltungsrechts geschildert sowie die Methodik der Rechtsanwendung, die Problematik der Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe und der Ausübung des Ermessens erörtert sowie das Verwaltungsverfahren dargestellt. Das 4. Kap. ist den Handlungsformen der Verwaltung, den verwaltungsrechtlichen Rechtsverhältnissen sowie der Verwaltungsvollstreckung gewidmet. Dabei wird auch das öffentliche Sachenrecht abgehandelt (S. 384 - 397). Im 5. Kap. werden dem Leser der verwaltungsgerichtliche Rechtsschutz und andere Reaktionen auf verwaltungsbehördliches Handeln (z.B. die Staatshaftung) nahegebracht. Das „Verwaltung im Wandel“ überschriebene 6. Kap. beschäftigt sich mit neuen Herausforderungen und neuen Ansätzen des Verwaltungsrechts. Die – sehr knappe – Klausurenlehre (S. 518 - 523) gibt dem Studierenden einige Prüfungsschemata an die Hand. Jedem Paragraphen sind Ausgangsfragen oder Ausgangsfälle vorangestellt, die am Ende des Paragraphen beantwortet bzw. gelöst werden. Die Verwaltungsorganisation wird durch Schaubilder veranschaulicht (S. 58 - 60). Die Belege, von denen zurückhaltend Gebrauch gemacht worden ist, sind in Fußnoten ausgelagert.

**2. Steffen Detterbeck, Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht, 10. Aufl., Verlag C.H. Beck, München 2012, ISBN 978-3-406-63162-7. XXXIX, 686 Seiten, kart., 25,- €.**

Dieses „Lernbuch“ des Marburger Staatsrechtslehrers hat sich innerhalb kurzer Zeit – die 1. Auflage ist 2002 erschie-



nen – einen festen Platz in der Lehrbuchliteratur erworben. Ich frage mich allerdings, ob es notwendig ist, jedes Jahr eine weitere Auflage herauszubringen, was Studierenden und Universitätsbibliotheken erhebliche Kosten bereitet. Gegenüber der 9. Auflage, die 2011 herausgekommen ist, hat der Umfang um ganze sechs Seiten zugenommen. Das Werk besteht aus 34 Paragraphen, die in sieben Kapiteln zusammengefasst sind. Kap. 1 befasst sich mit dem Begriff der Verwaltung, dem Verwaltungsrecht als Teilgebiet des öffentlichen Rechts, den Rechtsquellen des Verwaltungsrechts, den Verwaltungsverfahrensgesetzen des Bundes und der Länder, der Verwaltungsorganisation, den Handlungsgrundsätzen und dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, ferner mit Ermessen, Beurteilungsspielraum und unbestimmten Rechtsbegriffen sowie dem subjektiven öffentlichen Recht und dem Verwaltungsrechtsverhältnis. Gegenstände des Kap. 2 sind die Handlungsformen, deren sich die Verwaltung bedient. In Kap. 3 wird das Verwaltungsverfahren, in Kap. 4 das Recht der öffentlichen Sachen, in Kap. 5 die Verwaltungsvollstreckung, in Kap. 6 die Staatshaftung und in Kap. 7 das Verwaltungsprozessrecht dargestellt. Jedem Paragraphen sind Hinweise auf die einschlägige Spezialliteratur und teilweise auch auf die Rechtsprechung vorangestellt. Die Darstellung wird veranschaulicht durch 44 Schaubilder und Prüfungsschemata (zusammengestellt auf S. XXVII f.) und durch zahlreiche Beispiele in Kleindruck. Die Belege sind in Fußnoten untergebracht, wichtige Schlagworte durch Fettdruck hervorgehoben oder grau unterlegt. Des öfteren finden sich auch Hinweise auf die besondere Prüfungsrelevanz von Fallgestaltungen oder Problemen.

**3. Wilfried Erbguth, Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozess- und Staatshaftungsrecht, 4., überarbeitete und erweiterte Aufl., Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2011, ISBN 978-3-8329-6469-6. 500 Seiten, kart., 22,- €.**

Das Lehrbuch des Rostocker Staatsrechtslehrers setzt sich aus

# Wissen, was zu tun ist

Viljakainen / Müller-Eberstein

**Digital Cowboys**

So führen Sie die Generation PlayStation

2012. 354 S. € 19,90

ISBN: 978-3-527-50656-9

Sie werden die Unternehmenskulturen schneller verändern als alle Generationen vor ihnen: Die Digital Natives sind die Leistungsträger von morgen. Für den Erfolg von Managern wird entscheidend sein, ob sie es schaffen, das Potenzial der Generation PlayStation zu nutzen und zu fördern.

„Auch Digital Cowboys kann man führen. Dieses Buch zeigt ziemlich genau, wie das geht.“  
(Hamburger Abendblatt)



Zaffron / Logan

**Drei Schritte voraus**

Von morgen berichten, die Zukunft neu schreiben und heute mehr leisten

2012. 248 S. € 19,90

ISBN: 978-3-527-50646-0

Drei Gesetze, mit denen Unternehmen ihre Zukunft völlig neu entwerfen und ungeahnte Leistungen erzielen können.



Rockstroh / Rockstroh

**Erfolg in Sicht**

Selbstcoaching: Frau und Karriere

2012. 318 S. € 19,90

ISBN: 978-3-527-50630-9

Wie Sie sich selbstbewusst als weibliche Fach- und Führungskraft in der männlich dominierten Geschäftswelt positionieren und behaupten können.



Irrgang

**Tatort Projekt**

Wenn die Wahrheit das Geschäft stört

2012. 253 S. € 16,90

ISBN: 978-3-527-50661-3

Schlecht durchgeführte Beratungsprojekte verbrennen Zeit und Geld – nachzulesen in diesem humorvollen und lehrreichen Tagebuch.



Rathe

**Motiviert – Überlastet – Ausgebrannt**

Warum habe ich gearbeitet bis der Arzt kam?

Mai 2012. Ca. 200 S. Ca. € 19,90

ISBN: 978-3-527-50473-2

Karriereende mit 47. Diagnose Burnout. Rathe zeigt Ursachen, Folgen und mögliche Auswege auf.



Gut beraten von der  
Fachanwältin für  
Arbeitsrecht Iris Riffelt

Riffelt

**Zwischenstopp Burnout**

Praktische Hilfe für den geordneten Aus- und Wiedereinstieg: Rechte, Finanzen, Versicherungen

2012. 185 S. € 16,90

ISBN: 978-3-527-50662-0

Die Burnout-Fälle häufen sich: Dieser praktische Ratgeber erklärt pragmatisch und verständlich, wie man sich finanziell und arbeitsrechtlich absichert, wenn man einen beruflichen „Zwischenstopp“ einlegen muss.

Im Buchhandel erhältlich

www.wiley-vch.de

 **WILEY**



sechs Teilen zusammen, die in 44 Paragraphen unterteilt sind. Teil 1 erläutert den Begriff der öffentlichen Verwaltung und klärt das Verhältnis von Verwaltungsrecht einerseits sowie Verfassungsrecht und EU-Recht andererseits. Teil 2 behandelt die Grundlagen des Verwaltungsrechts: die Einordnung und Abgrenzung des Verwaltungsrechts im deutschen Rechtssystem (man fragt sich, warum dies nicht in Teil 1 erörtert wurde), die Verwaltungsorganisation, die Rechtsquellen der Verwaltung, den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, das subjektive öffentliche Recht und das Verwaltungsrechtsverhältnis. Die Teile 3 und 4 widmen sich den Handlungsformen der Verwaltung. Teil 5 stellt das Recht der öffentlichen Sachen, Teil 6 das Staatshaftungsrecht dar. Ein Anhang enthält Definitionen wichtiger Begriffe. Das Verwaltungsprozessrecht, das im Titel des Werks genannt wird, ist – im Gegensatz zu einigen anderen Lehrbüchern – nicht als besonderer Block dargestellt, sondern an geeigneten Stellen eingearbeitet.

Einige Passagen sind in kleinerer Schrift gesetzt, sie sind für fortgeschrittene Studenten bestimmt und sollen von Anfängern überschlagen werden (S. 5). Das Werk enthält 44 Übersichten und Prüfungsschemata (Verzeichnis auf S. 23 f.). Die einzelnen Paragraphen werden häufig durch einen Fall eingeleitet und durch „Wiederholungs- und Verständnisfragen“ abgeschlossen; die Antworten darauf findet der Leser an den Stellen im vorausgehenden Text, auf die verwiesen wird.

**4. Hans-Uwe Erichsen/Dirk Ehlers (Hrsg.), Allgemeines Verwaltungsrecht, 14., neu bearbeitete Aufl., Walter de Gruyter GmbH & Co. KG, Berlin/New York 2010, ISBN 978-3-89949-622-2 (broschierte Ausgabe), 978-3-89949-623-9 (gebundene Ausgabe). XL, 1066 Seiten, 64,95 € (geb.), 39,95 € (brosch.).**

Dies ist das umfangreichste Lehrbuch und eines der ältesten von denen, die heute auf dem Markt sind. Die 1. Auflage erschien 1975 unter der Bezeichnung „Erichsen/Martens“,



daraus wurde mit der 8. Auflage der „Erichsen/Ehlers“. Das Werk soll lt. Vorwort mehr als eine Einführung oder ein Kurzlehrbuch sein, ohne dass ein Vollständigkeitsanspruch erhoben werde. „Darüber hinaus möchte das Lehrbuch auch alle sonstigen Personen, die sich mit dem Allgemeinen Verwaltungsrecht befassen – wie den Verwaltungsbediensteten, Richtern, Anwälten und sonstigen Rechtsanwendern – eine Orientierungshilfe anbieten.“

Die hier vorgestellte 14. Auflage ist bearbeitet worden von elf Universitätsprofessoren. Sie besteht aus acht Abschnitten, von denen der sechste in fünf Teile unterteilt ist. Außerdem ist das ganze Werk in 48 durchlaufend nummerierten Paragraphen unterteilt. Im Ersten Abschnitt (Verwaltung und Verwaltungsrecht im demokratischen und sozialen Rechtsstaat) stellt *Dirk Ehlers* die staatliche Verwaltung vor (§ 1), schildert deren Rechtsquellen und Rechtsnormen (§ 2), erläutert, was unter Verwaltungsrecht und internationalem Verwaltungsrecht zu verstehen ist (§§ 3 und 4), stellt das Verwaltungsrecht in den Rahmen des Europäischen Rechts (§ 5) und zeigt die Beziehungen von Verfassungs- und Verwaltungsrecht auf (§ 6). Der Zweite Abschnitt ist dem Verwaltungsorganisationsrecht gewidmet (*Martin Burgi*), der Dritte den Maßstäben des Verwaltungshandelns (*Matthias Jestaedt*), der Vierte den subjektiv-öffentlichen Rechten (*Arno Scherzberg*), der Fünfte dem Verwaltungsverfahren (*Hermann Pünder*). Der Sechste Abschnitt ist, wie bereits gesagt, in fünf Teile untergliedert. Es werden behandelt im 1. Teil das Verwaltungshandeln und das Verwaltungsrechtsverhältnis (*Barbara Remmert*), im 2. Teil die normativen Handlungsformen (*Markus Möstl*), im 3. Teil der Verwaltungsakt (*Matthias Ruffert*), im 4. Teil der verwaltungsrechtliche Vertrag und andere verwaltungsrechtliche Sonderverbindungen (*Elke Gurlit*), im 5. Teil das schlichte Verwaltungshandeln (*Barbara Remmert*). Der Siebente Abschnitt befasst sich mit dem Recht der öffentlichen Sachen (*Hans-Jürgen Papier*) und der Achte Abschnitt mit dem Staatshaftungsrecht (*Bernd Grzeszick*).





Das Werk ist ein Lehrbuch im klassischen Sinne, das auf Schaubilder, Prüfungsschemata, Fallbeispiele, Wiederholungsfragen u.Ä. ebenso verzichtet wie auf Fettdruck im Text. Die Belege sind in Fußnoten ausgelagert. Eine Besonderheit ist die in einer Klebetasche des hinteren Buchdeckels beigefügte CD-ROM. Sie enthält – nach Rechtsgebieten (Zivilrecht/Öffentliches Recht/Strafrecht), Stichworten und Gesetzen geordnet – die Karteikarten, auf denen von 1979 bis 2008 in der Ausbildungszeitschrift *Jura namhafte* Rechtswissenschaftler über gerichtliche Entscheidungen – z.T. kritisch – berichtet haben; die Entscheidungen selbst sind nicht wiedergegeben. Die Entscheidungsberichte zum Allgemeinen Verwaltungsrecht machen nur einen kleinen Teil aus; sie rangieren merkwürdigerweise unter zwei verschiedenen Schlagwörtern: „Allg.VerwR“ und „AllgVwR“. Eine Stichwortsuche erleichtert das Auffinden einschlägiger Judikate. Die Berichte können auch ausgedruckt und exportiert werden.

**5. Harald Hofmann/Jürgen Gerke, Allgemeines Verwaltungsrecht mit Bescheidtechnik, Verwaltungsvollstreckung und Rechtsschutz, 10., neu bearbeitete Aufl., Kohlhammer/Deutscher Gemeindeverlag, Stuttgart 2010, ISBN 978-3-555-01510-1. XXVI, 586 Seiten, brosch., 35,- €.**

Die beiden Verfasser, die zuvor in der Praxis tätig waren, sind Professoren an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen. Sie haben sich vorgenommen, „das Allgemeine Verwaltungsrecht unter besonderer Berücksichtigung examensrelevanter und praxisrelevanter Themen darzustellen“ (Vorwort, S. V). Adressaten dürften in erster Linie die Studierenden an den Fachhochschulen sein, aber auch Jurastudenten an Universitäten sollten das Werk nicht ungeprüft ablehnen.

Das Lehrbuch besteht aus 17 Abschnitten, die jeweils von einem der beiden Autoren bearbeitet worden sind: 1. Die öffentliche Verwaltung, 2. Die Organisation der öffentlichen Verwaltung, 3. Recht und Rechtsordnung als Grundlage des



Verwaltungshandelns und der Beziehungen zwischen Bürger und Verwaltung, 4. Objektives und subjektives Recht; Pflichten; verwaltungsrechtliche Schuldverhältnisse, 5. Verwaltungshandeln, dargestellt am Verwaltungsakt, 6. Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts, 7. Bestandskraft, Rücknahme und Widerruf des Verwaltungsakts, Wiederaufgreifen des Verwaltungsverfahrens, 8. Besondere Arten des Verwaltungsakts, Nebenbestimmungen, 9. Verwaltungsverfahren, 10. Einflussmöglichkeiten auf eine Verwaltungsentscheidung, 11. Widerspruchsverfahren, 12. Klage- und Antrags-erwidern, 13. Verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz, 14. Die Verwaltungsvollstreckung, 15. Verwaltungsvertrag, 16. Öffentliches Sachenrecht und 17. Staatshaftungsrecht. Das Werk ist ein Lehrbuch der klassischen Art, es enthält (bis auf drei) keine Schaubilder, Prüfungsfragen u.Ä. Eingestreut sind zahlreiche Beispiele, aber keine Fälle. Die Belege finden sich in Fußnoten. Durch Fettdruck werden wichtige Stichwörter hervorgehoben. Das Besondere des Werks ist die Unterweisung in die Bescheidtechnik, die von Beamten beherrscht werden muss. So findet der Leser Anleitungen und Aufbauschemata für die Anfertigung von Erst- und Widerspruchsbescheiden (S. 125 ff., 401 ff.) sowie von behörden-internen Verfügungen. Dass sich das Buch in erster Linie an künftige Verwaltungsbeamte richtet, zeigt sich auch daran, dass der 12. Abschnitt (S. 415 - 420) der Frage gewidmet ist, wie auf Klagen und Anträge erwidert werden sollte; das muss der Verwaltungsbeamte wissen, den Richter oder Rechtsanwalt interessiert das nicht.

**6. Jörn Ipsen, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7., neu bearbeitete Aufl., Verlag Franz Vahlen, München 2011, ISBN 978-3-8006-3910-6. XXX, 375 Seiten, kart., 24,90 €.**

Das Lehrbuch des Osnabrücker Staatsrechtslehrers wendet sich lt. Waschzettel an Studierende der Rechtswissenschaft und Rechtsreferendare. Es setzt sich aus sechs Abschnitten zusammen, die in 24 Paragraphen unterteilt sind. Der 1. Abschnitt ist den Grundlagen gewidmet, nämlich dem



Verwaltungsrecht als Teilgebiet des öffentlichen Rechts, den Normenkategorien des Verwaltungsrechts, dem Verwaltungsrechtsverhältnis und der Verwaltungsorganisation. Der 2. Abschnitt beschäftigt sich mit dem Verwaltungshandeln: Rechtsverordnung und Satzung, Verwaltungsakt, öffentlich-rechtlicher Vertrag, nichtförmliches Verwaltungshandeln sowie Verwaltungsvollstreckung. Im 3. Abschnitt wird das Verwaltungsverfahren, im 4. Abschnitt der verwaltungsgerichtliche Rechtsschutz dargestellt. Der 5. Abschnitt ist der Haftung für rechtswidriges Behördenhandeln, der 6. Abschnitt der Aufopferung gewidmet. Das Recht der öffentlichen Sachen wird nur knapp erwähnt (S. 19).

Die meisten Paragraphen werden durch einen oder mehrere Fälle eingeleitet und schließen mit Hinweisen auf Rechtsprechung und Literatur. Auch sonst sind zahlreiche Fälle aus der Rechtsprechung – insgesamt 61 – eingestreut. Wichtige Schlagwörter im Text sind durch Fettdruck hervorgehoben, die Belege in Fußnoten ausgelagert. Das Lehrbuch wird ergänzt durch ein Repetitorium, das aus dem Internet unter der Adresse <http://www.joernipsen.de/Kontrollfragen/Verwaltungsrecht/Fragen.html> von jedermann ohne Kennwort abgerufen und heruntergeladen werden kann. Es folgt dem Aufbau des Lehrbuchs und verweist am Schluss der Antworten auf dieses zurück. Eine gute Idee!

**7. Monika Jachmann/Klaus-Dieter Drüen, Allgemeines Verwaltungsrecht, 3., neu bearbeitete Aufl., Carl Heymanns Verlag/Wolters Kluwer Deutschland GmbH 2010, ISBN 978-3-452-27231-7. XX, 183 Seiten, kart., 20,- €.**

Das von *Monika Jachmann* (früher Professorin, jetzt Richterin am Bundesfinanzhof) begründete und in den beiden ersten Auflagen allein verantwortete Werk ist in der 3. Auflage von dem Düsseldorfer Professor *Klaus-Dieter Drüen* „behutsam fortentwickelt worden“ (Vorwort S. V). Es versteht sich „als erster Zugang zum allgemeinen Verwaltungsrecht“, soll aber auch „fortgeschrittenen Studenten die Wiederholung der Strukturprobleme des



allgemeinen Verwaltungsrechts in überschaubarer Form ermöglichen“ (aaO).

Es besteht aus 13 Teilen (A bis M): A Überblick zum Allgemeinen Verwaltungsrecht, B Grundlagen des Verwaltungsrechts, C Das Verwaltungsverfahren, D Überblick über die Handlungsformen der Verwaltung, E Der Verwaltungsakt, F Die Rechtsetzung der Verwaltung, G Verwaltungsvorschriften, H Der verwaltungsrechtliche Vertrag, I Der Realakt, J Plan, K Privatrechtliches Verwaltungshandeln und Verwaltungsschuldrecht, L Der Bürger als Verwaltungsrechtssubjekt, M Grundbegriffe des Rechts der öffentlichen Sachen. Das Staatshaftungsrecht ist nicht behandelt worden.

Das Lehrbuch enthält 79 mehr oder weniger umfangreiche Schaubilder (zusammengestellt im Abbildungsverzeichnis S. XIII f.) und ein paar Prüfungsschemata. Wichtiges wird durch Fettdruck hervorgehoben oder ist grau unterlegt. Die Belege finden sich in Fußnoten.

**8. Hartmut Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 18., neubearbeitete und ergänzte Aufl., Verlag C.H. Beck, München 2011, ISBN 978-3-406-61452-1. XXIX, 856 Seiten, kart., 19,50 €.**

Man tut wohl keinem der anderen hier vorgestellten Werke Unrecht, wenn man sagt, dass das Lehrbuch des Konstanzer Staatsrechtlers – neben dem von Erichsen und Ehlers herausgegebenen – sich heute der größten Verbreitung und des größten Ansehens erfreut.

Es setzt sich aus sieben Teilen mit insgesamt 31 Paragraphen zusammen: 1. Verwaltung und Verwaltungsrecht, 2. Grundbegriffe des Verwaltungsrechts, 3. Der Verwaltungsakt, 4. Die übrigen Handlungsformen, 5. Verwaltungsverfahren und Verwaltungsvollstreckung, 6. Verwaltungsorganisation und 7. Das Recht der staatlichen Ersatzleistungen. Das Recht der öffentlichen Sachen wird nicht behandelt. Das Verwaltungsprozessrecht ist nicht en bloc dargestellt, sondern an den geeigneten Stellen eingearbeitet.

Das Werk enthält – wenn ich keine übersehen habe – 23 Schaubilder, drei Aufbauschemata und zahlreiche Beispiele.

# Verschiedene Bildungssysteme im Fokus



Bertelsmann Stiftung,  
Institut für Schulentwicklungsforschung (Hrsg.)

## Chancenspiegel

Zur Chancengerechtigkeit und Leistungsfähigkeit  
der deutschen Schulsysteme

Verlag BertelsmannStiftung

Bertelsmann Stiftung,  
Institut für Schulentwicklungsforschung (Hrsg.)

## Chancenspiegel

Zur Chancengerechtigkeit und Leistungs-  
fähigkeit der deutschen Schulsysteme

2. Auflage 2012, 192 Seiten, Broschur  
inkl. Zusammenfassung zentraler Befunde  
€ 20,- (D) / sFr. 35,50  
ISBN 978-3-86793-335-3  
Erscheint auch als E-Book

Jetzt aktuell im Chancenspiegel:  
Wie leistungsfähig und gerecht  
sind die deutschen Schulsysteme?



Bertelsmann Stiftung (Hrsg.)

## Ganztagsschule als Hoffnungsträger für die Zukunft?

Ein Reformprojekt auf dem Prüfstand

Verlag BertelsmannStiftung

Bertelsmann Stiftung (Hrsg.)

## Ganztagsschule als Hoffnungsträger für die Zukunft?

Ein Reformprojekt auf  
dem Prüfstand

2012, ca. 160 Seiten  
Broschur  
ca. € 20,- (D) / sFr. 35,50  
ISBN 978-3-86793-426-8  
Erscheint auch als E-Book



Bertelsmann Stiftung (Hrsg.)

## Warum Sparen in der Bildung teuer ist

Folgekosten unzureichender Bildung für die Gesellschaft

Verlag BertelsmannStiftung

Bertelsmann Stiftung (Hrsg.)

## Warum Sparen in der Bildung teuer ist

Folgekosten unzureichender  
Bildung für die Gesellschaft

erscheint im Sommer 2012  
ca. 160 Seiten, Broschur  
ca. € 20,- (D) / sFr. 35,50  
ISBN 978-3-86793-067-3  
Erscheint auch als E-Book



Bertelsmann Stiftung, Beauftragter der Bundesregierung für die  
Belange behinderter Menschen, Deutsche UNESCO-  
Kommission (Hrsg.)

## Gemeinsam lernen – Auf dem Weg zu einer inklusiven Schule

Verlag BertelsmannStiftung

Bertelsmann Stiftung,  
Beauftragter der Bundes-  
regierung für die Belange  
behinderter Menschen,  
Deutsche UNESCO-  
Kommission (Hrsg.)

## Gemeinsam lernen – Auf dem Weg zu einer inklusiven Schule

2011, 224 Seiten, Broschur  
mit DVD  
€ 25,- (D) / sFr. 43,90  
ISBN 978-3-86793-334-6  
Auch als E-Book erhältlich



Kathrin Bock-Famulla, Jens Lange

## Länderreport Frühkindliche Bildungssysteme 2011

Transparenz schaffen – Governance stärken

Verlag BertelsmannStiftung

Kathrin Bock-Famulla,  
Jens Lange

## Länderreport Frühkindliche Bildungssysteme 2011

Transparenz schaffen –  
Governance stärken

2011, 336 Seiten, Broschur  
€ 25,- (D) / sFr. 43,90  
ISBN 978-3-86793-330-8  
Auch als E-Book erhältlich



Fettdruck im Text wird nicht verwendet; zahlreiche Passagen (insbesondere Beispiele und Hinweise auf Rechtsprechung und Literatur) sind in kleinerer Schrift gesetzt. Fußnoten kennt das Lehrbuch nicht.

**9. Franz-Joseph Peine, Allgemeines Verwaltungsrecht, 10., neu bearbeitete Aufl., C.F. Müller Verlag, Heidelberg 2011, ISBN 978-3-8114-9780-1. XXX, 359 Seiten, kart., 23,95 €.**

Der Verfasser, Professor an der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt/Oder, umreißt das Ziel seines Lehrbuches dahin, es solle das Allgemeine Verwaltungsrecht „in der Breite und Tiefe lehren, die es ermöglicht, den durch die Erste Juristische Prüfung gestellten Anforderungen gerecht zu werden“ (S. 2). Weniger examensrelevante Materien (z.B. das förmliche Verwaltungsverfahren und das Planfeststellungsverfahren sind deshalb ausgeschieden worden.

Das Werk ist gegliedert in fünf Teile (I. - V.) mit zusammen 22 Paragraphen: I. Grundfragen, II. Die Entscheidungsfindung und ihre Umsetzung, III. Die Kontrolle des Verwaltungshandelns und ihre Folgen, IV. Die zwangsweise Durchsetzung der getroffenen Verwaltungsentscheidung, V. Das Recht der öffentlichen Sachen. Das Staatshaftungsrecht wird innerhalb des Teils III abgehandelt (§ 17).

Das Lehrbuch enthält sieben Aufbauschemata, neun Schaubilder, 38 Fälle nebst Lösung sowie zahlreiche Beispiele. Wichtige Schlagworte sind durch Fettdruck hervorgehoben, Belege in Fußnoten ausgelagert. Dem Lehrbuch ist eine CD-ROM beigelegt; der für die Installation erforderliche Freischaltsschlüssel findet sich auf der letzten Seite. Sie enthält – wenn ich richtig gezählt habe – 15 Entscheidungen des BVerfG, 74 des BVerwG, 10 von Oberverwaltungsgerichten, 6 erstinstanzlicher Verwaltungsgerichte, 39 des BGH sowie je eine Entscheidung eines Oberlandesgerichts und des Bundessozialgerichts. Die Entscheidungssammlung wird erschlossen durch ein Register nach Gerichten sowie ein Register, das sich an den Randnummern des Lehrbuchs orientiert.



Außerdem steht eine Erweiterte Suche zur Verfügung. Die Entscheidungen können ausgedruckt und mit Notizen versehen werden. Die Entscheidungssammlung stellt eine wertvolle Ergänzung des Lehrbuchs dar.

**10. Rolf Schmidt, Allgemeines Verwaltungsrecht, 15., völlig neu bearbeitete und aktualisierte Aufl., Verlag Dr. Rolf Schmidt GmbH, Grasberg bei Bremen 2011, ISBN 978-3-86651-089-0. XXVI, 485 Seiten, kart., 21,50 €.**

Der Verfasser lehrt als Professor an der Fachhochschule Hamburg. Sein Lehrbuch hat es sich – so schreibt er im Vorwort – zum Ziel gesetzt, „Schwierigkeiten nicht auf ein unzulässiges Maß zu reduzieren, sondern den Stoff mit Bezug auf den Aufbau von Klausuren so aufzubereiten, dass der Leser einen realistischen Einblick in die Erwartungen und Bewertungen hinsichtlich Übungs- und Examensarbeiten erhält. Im Mittelpunkt steht dabei stets die Methodik der Falllösung.“

Die Darstellung ist in zwölf Kapitel eingeteilt, nämlich 1. Die Ausführung der Gesetze durch die Verwaltung, 2. Abgrenzung zum Privatrecht und Verfassungsrecht, 3. Verwaltungsorganisation und Behördenaufbau, 4. Rechtsquellen des Verwaltungsrechts, 5. Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, 6. Die Verwaltungsverfahrensgesetze, 7. Das subjektive öffentliche Recht, 8. Unbestimmter Rechtsbegriff, Beurteilungsspielraum und planerische Abwägungsentscheidungen, 9. Ermessen und Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, 10. Handlungsformen der Verwaltung, 11. Die Verwaltungsvollstreckung und 12. Staatshaftungsrecht. Das öffentliche Sachenrecht ist ausgeklammert worden.

Dieses Werk arbeitet von allen hier vorgestellten Lehrbüchern (außer dem von *Wienbracke*, s.u. 12.) am intensivsten mit „Hinweisen für die Fallbearbeitung“, Schaubildern und Beispielen (nach hundert Seiten habe ich das Zählen aufgegeben). Die Hinweise sowie die ebenfalls zahlreichen



Begriffsbestimmungen, Merksätze und Zusammenfassungen sind grau unterlegt. Hinzu treten viele Beispiele. Das Schriftbild wird ferner durch Fettdruck aufgelockert. Belege sind in Fußnoten untergebracht.

**11. Rudolf Schweickhardt/Ute Vondung, Allgemeines Verwaltungsrecht, 9. Aufl., hrsg. von Ute Vondung, Verlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart 2010, ISBN 978-3-17-021255-8. XXIV, 426 Seiten, kart., 39,80 €.**

Die Neuauflage ist von sieben Fachhochschulprofessoren und einem Rechtsanwalt bearbeitet worden, alle aus Baden-Württemberg.

Das Werk bezeichnet sich auf der letzten Umschlagseite als „Lehrbuch für die Aus- und Weiterbildung“. Es setzt sich aus 21 Kapiteln zusammen, die zu sechs Teilen (I. – VI.) zusammengefasst sind: I. Grundlagen der öffentlichen Verwaltung, II. Handeln der öffentlichen Verwaltung, III. Verwaltungsverfahren, IV. Rechtsschutz, V. Recht der öffentlichen Sachen und VI. Haftung der Verwaltung.

Jedes Kapitel schließt mit „Vertiefungshinweisen“ (gemeint sind Hinweisen auf weiterführende Literatur) und Wiederholungsfragen. Der Veranschaulichung dienen etwa zwei Dutzend Schaubilder und zahlreiche Beispiele. Dass sich die Darstellung, die außerdem auch drei Prüfungsschemata aufweist, in erster Linie an künftige baden-württembergische Beamte wendet, zeigt sich u.a. darin, dass statt des VwVfG (des Bundes) das baden-württembergische Landesverwaltungsverfahrensgesetz zitiert wird (was keinen Unterschied macht, weil beide Gesetze zu mehr als 90 v.H. wörtlich übereinstimmen) und dass der Bescheidtechnik das umfangreiche Kap. 11 (S. 195 – 234) gewidmet ist. Das sollte Jurastudenten nicht abschrecken. Fußnoten kennt das Werk nicht.

**12. Mike Wienbracke, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2., neu bearbeitete und erweiterte Aufl., Verlag C.F. Müller, Heidelberg 2010, ISBN 978-3-8114-7121-4. XV, 258 Seiten, kart., 16,95 €.**



Der Autor dieses Lehrbuchs, das schon durch sein großes Format (fast DIN A 4) aus dem Rahmen fällt, ist Fachhochschulprofessor. Sein Werk dient „zur Klausur- und Prüfungsvorbereitung ... sowohl für Studienanfänger als auch für höhere Semester“ (S. V).

Es besteht aus sieben Teilen: 1. Definition von „Verwaltung“, 2. Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, 3. Handlungsformen der Verwaltung, 4. Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts, 5. Wirksamkeit des Verwaltungsakts, 6. Aufhebung des Verwaltungsakts und 7. Verwaltungsvollstreckung. Das Staatshaftungsrecht und das öffentliche Sachenrecht sind ebenso ausgeklammert wie eine Reihe anderer Materien des Allgemeinen Verwaltungsrechts. Auf drei nichtpaginierten Seiten (XIII – XV) finden sich „Tipps vom Lerncoach“, einem erfahrenen Psychologen (S. 6 und Umschlagtext).

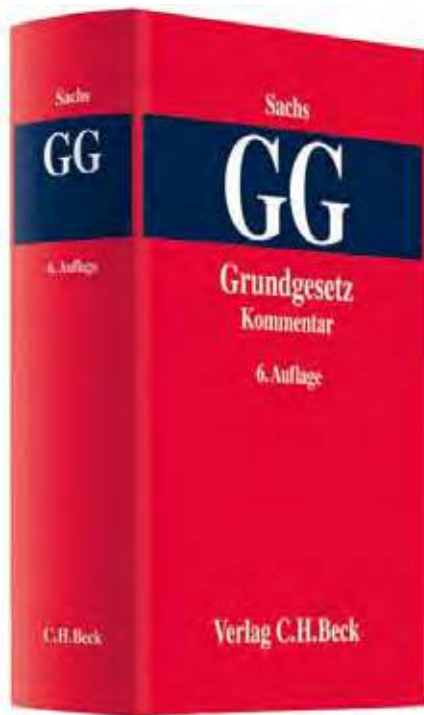
Das Buch enthält fünf Übungsfälle, zahlreiche „Klausurtipps“, „Hinweise“, Beispiele und Schaubilder, die teilweise farbig oder grau unterlegt sind. Auch ein paar Graphiken fehlen nicht. Schlagworte sind durch Fettdruck hervorgehoben, Belege in Fußnoten verbannt. Seinen Lernerfolg kann der Leser überprüfen anhand eines kostenlosen „Online-Wissens-Checks“ unter [www.juracademy.de/skripte/login](http://www.juracademy.de/skripte/login).

### Schlussbemerkung

Die Lehrbücher unterscheiden sich, wie deutlich geworden sein dürfte, in mancherlei Hinsicht, vor allem in Bezug auf

- Umfang und Preis,
- Fülle des dargebotenen Stoffes,
- didaktische Aufbereitung und
- wissenschaftlichen Anspruch.

Abschließend kann festgestellt werden, dass sich im derzeitigen Lehrbuchangebot für jedes Bedürfnis und jeden Geschmack etwas finden sollte, und zwar nicht nur für Studierende an Universitäten und Fachhochschulen, sondern auch für andere Personen, die sich mit dem Allgemeinen Verwaltungsrecht vertraut machen möchten oder müssen. ♦



# Zwei Kommentare zum Grundgesetz

Prof. Dr. Hans-Werner Laubinger, M.C.L.

In den Ausgaben 1/2010, 1/2011 und 2/2011 des Fachbuchjournals hat Professor Laubinger bereits mehrere Kommentare zum Grundgesetz besprochen. Doch der Strom reißt nicht ab. In dieser Ausgabe präsentiert er zwei kürzlich herausgekommene Neuauflagen.

## I.

Schon zwei Jahre nach der 5. Auflage des *Sachs*, die ich in der Ausgabe 1/2010 vorgestellt habe, ist die 6. Auflage erschienen:

**Michael Sachs (Hrsg): Grundgesetz – Kommentar. Verlag C.H. Beck, 6. Aufl., München 2011, ISBN: 978-3-406-62413-1. LXI, 2693 Seiten. Leinen 168.– €.**

Dies erwies sich schon deshalb als notwendig, weil das Grundgesetz im Jahre 2009 durch vier und 2010 durch ein Änderungsgesetz ergänzt und geändert worden ist (Gesetze vom 19. März, 17. und 29. Juli 2009 sowie vom 21. Juli 2010; davon tragen zwei Gesetze das Datum 29. Juli 2009, d.h. sie sind am selben Tage vom Bundespräsidenten ausgefertigt worden). Diese verfassungsändernden Gesetze fügten sieben Artikel in das GG ein (Art. 45d, 91c, 91d, 91e, 106b, 109a und 153d) und änderten zahlreiche seiner Vorschriften. Mehrere dieser neuen Bestimmungen ermöglichen das grundsätzlich verpönte Zusammenwirken von Bund und Ländern (sog. Verbot der Mischverwaltung) auf verschiedenen Aufgabengebieten (Art. 91c: Zusammenwirken bei in-

formationstechnischen Systemen; Art. 91d: Zusammenwirken bei Leistungsvergleichen; Art. 91e: Zusammenwirken bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende). Die zuletzt genannte Vorschrift konterkariert das seinerzeit aufsehenerregende Urteil des BVerfG vom 20. Dezember 2007, das die Bildung von Arbeitsgemeinschaften als Gemeinschaftseinrichtungen der Bundesagentur für Arbeit und der kommunalen Selbstverwaltungsträger für verfassungswidrig erklärt hat. *Siekmann*, der diese Bestimmungen kommentiert hat, stellt ihnen ein schlechtes Zeugnis aus: Die Schaffung des Art. 91c sei zwar grundsätzlich zu begrüßen, ihre Ausgestaltung jedoch problematisch (Art. 91c Rnn. 27 f.). Art. 91d sei mangels Dignität im GG deplaziert (Art. 91d Rn. 9). Mit der Einfügung von Art. 91e Abs. 1 sei ein weiterer Mischverwaltungstatbestand geschaffen, obwohl es ein Grundanliegen der Föderalismusreform I gewesen sei, Entflechtung und Transparenz zu fördern (Art. 91e Rn. 27). Mit dieser Kritik am Gesetzgeber steht der Autor nicht allein. Ihm sind auch die Erläuterungen zu den ebenfalls neu aufgenommenen Art. 106b (Länderanteil an die Kfz-Steuer), Art. 109a (Vermeidung von Haushaltsnotlagen und Stabilität) und Art. 143d (Anwendung der neuen Kreditaufnahmeregelungen und Konsolidierungshilfen) zu verdanken. Auch sie erhalten keine guten Noten (vgl. Art. 106b Rn. 7, Art. 109a Rn. 19 zum Sanierungsverfahren,

Art. 143d Rn. 26: Die Vorschrift sei ein weiteres Beispiel für eine Gesetzgebung, die nur unbeholfen und missverständlich umsetze, was der Gesetzgeber habe anordnen wollen). Der ebenfalls neue Art. 45d (Parlamentarisches Gremium zur Kontrolle der nachrichtendienstlichen Tätigkeit des Bundes, d.h. der Tätigkeit von Bundesamt für Verfassungsschutz, Bundesnachrichtendienst und Militärischem Abschirmdienst) ist von *Magiera* erläutert worden.

Durch diese Ergänzungen des GG und Erweiterungen der Erläuterungen hat der Umfang des Buches um exakt 100 Seiten zugenommen. Die Zahl der Bearbeiter ist um zwei (*Markus Thiel* und *Martin Will*) auf nunmehr 33 angewachsen.

Im Übrigen hat das Werk am Bewährten festgehalten: In seiner Einführung (S. 3 - 19) erläutert *Sachs* u.a., was es mit der Verfassung und dem Verfassungsrecht auf sich hat, wie das Grundgesetz entstanden ist und sich entwickelt hat sowie welche Grundsätze für dessen Auslegung gelten. Von demselben Autor stammen auch die Vorbemerkungen zu den Grundrechten (S. 33 - 74), die die Allgemeinen Grundrechtslehren enthalten.

Die Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln sind im Wesentlichen gleich aufgebaut: Nach dem Gesetzestext, dessen Sätze leider nicht nummeriert sind, folgen knappe Hinweise auf die Entstehungsgeschichte. Alsdann werden „historische Verfassungstexte“ – i.d.R. die vergleichbaren Vorschriften der Paulskirchen-Verfassung von 1849, der Kaiserreichverfassung von 1871 und der Weimarer Verfassung von 1919 – im Wortlaut wiedergegeben. Danach werden supra- und internationale Vorschriften, Leitentscheidungen und Schrifttum nachgewiesen. Darüber hinaus benennt der *Sachs* auch gleichartige landesrechtliche Bestimmungen sowie Gesetze, die den GG-Artikel durchführen oder ausgestalten („Gesetzgebung“). Nach einer zweiseitigen Inhaltsübersicht folgen die Erläuterungen, die häufig mit einer Darstellung der Entstehungsgeschichte und der Bedeutung der Bestimmung oder einen Überblick über ihren Inhalt eingeleitet werden.

Der Lesbarkeit kommt sehr zustatten, dass die Belege in Fußnoten ausgelagert sind. Der raschen Orientierung förderlich ist die Hervorhebung wichtiger Stichwörter durch Fettdruck.

Das Werk erfreut sich großer Wertschätzung. Es wird in jeder Hinsicht allen Ansprüchen gerecht, die man an einen Kommentar dieses Umfangs stellen kann.

## II.

In Neuauflage erschienen ist kürzlich auch:

**Ingo von Münch/Philip Kunig (Hrsg.), Grundgesetz – Kommentar, 6., neubearbeitete Aufl., Verlag C. H. Beck, München 2012, ISBN 978-3-406-58162-5. Bd. 1: ISBN 978-3-406-58141-0, XXXVI, 2857 Seiten, Bd. 2: ISBN 978-3-406-58161-8, XXXIV, 1959 Seiten, Leinen, zusammen 299,-€.**

Dieser Kommentar erschien erstmals Mitte der 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts (1975 Bd. 1, 1976 Bd. 2 und 1978 Bd. 3) mit zusammen etwa 1.650 Seiten. Alleiniger Herausgeber war *Ingo vom Münch*. Ihm zur Seite trat Anfang der 90er Jahre mit der 4. Auflage *Philip Kunig*. Sie verantworteten gemeinsam auch die 5. Auflage, die in den Jahren 2000, 2001 und 2003, also vor etwa zehn Jahren, herauskam. Angesichts der zahlreichen Änderungen, die das Grundgesetz seither erfahren hat, und des unablässigen Stroms von Judikatur und Literatur wurde es für die nun vorliegende neue Auflage höchste Zeit.

Anstatt aus drei besteht das Erläuterungswerk nunmehr nur noch aus zwei Bänden, die gleichzeitig herausgekommen sind und nur zusammen bezogen werden können. Stellt man



**Neu!**

- Vollständige Neubearbeitung mit allen Änderungen der Erbschaftsteuerreform
- ErbStR 2011 bereits berücksichtigt
- Systematische Darstellung mit zahlreichen praktischen Beispielen
- Handkommentar und Lehrbuch zugleich

**Grüne Reihe**  
Bd. 16:

## Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer

**9. Auflage 2012**  
**967 Seiten · geb. · 59,- €**  
ISBN 978-3-8168-1169-5

Prof. Dr. Gerd Bruggemann,  
Prof. Dr. Martin Stirnberg

Zu beziehen über Ihre Buchhandlung oder direkt beim

**efv Erich Fleischer Verlag**

Postfach 1264 · 28818 Achim  
Tel. (04202) 517 - 0 · Fax 517 41  
www.efv-online.de · info@efv-online.de

**efv**  
Ihr Partner im Steuerrecht  
**Erich Fleischer Verlag**  
Fachverlag für Steuerrecht

[www.efv-online.de](http://www.efv-online.de)

die neue und die Vorgängerauflage neben einander, hat man den Eindruck, der Gesamtumfang habe sich verringert. Dieser Eindruck täuscht jedoch, das Gegenteil ist der Fall: Während die drei Bände der 5. Auflage 4.164 Seiten enthielten, kommen die beiden Bände der 6. Auflage auf 4.886 Seiten, macht ein Plus von gut 700 Seiten. Schon allein die Erläuterungen zu den Grundrechten sind von 1087 auf 1401 Seiten angewachsen. Des Rätsels Lösung: Das Papier der neuen Auflage ist dünner.

Erhebliche Änderungen hat auch der Kreis der Kommentatoren erfahren; einige sind ausgeschieden, neue hinzugetreten. Einschließlich der beiden Herausgeber haben 30 Autoren Beiträge geleistet, überwiegend Universitätsprofessoren, aber auch eine Reihe von Richtern, Verwaltungsbeamten und Rechtsanwälten, die großenteils zugleich Honorarprofessoren sind.

Eine in meinen Augen ganz wichtige Änderung gegenüber den Voraufgaben besteht darin, dass die Belege nunmehr in Fußnoten ausgelagert sind, dadurch hat die Lesbarkeit sehr gewonnen. Im Übrigen ist vieles beim bewährten Alten geblieben: Die Sätze des Gesetzestextes sind nummeriert, was die Übersichtlichkeit erhöht und das Zitieren erleichtert. Nach dem Text des GG-Artikels werden die Vorgängervorschriften der Paulskirchenverfassung von 1849, der Kaiserreichverfassung von 1871 und der Weimarer Reichsverfassung von 1919 im Wortlaut wiedergegeben. Daran schließt sich eine Übersicht zu den Erläuterungen an.

Die Kommentierung der einzelnen Artikel ist – bis auf wenige Ausnahmen – gleichförmig in vier Abschnitte aufgebaut: 1. Allgemeine Bedeutung, 2. Einzelfragen, 3. Verhältnis zu anderen Vorschriften, 4. Kritische Würdigung. Was sich die Herausgeber dabei gedacht haben, erschließt sich aus dem Vorwort zur 1. Auflage, die auszugsweise im ersten Band der 5. Auflage (S. VI), aber leider nicht auch in der Neuauflage wiedergegeben worden ist. Danach soll im ersten Abschnitt skizzenhaft umrissen werden, welchen Inhalt und welches Gewicht der betreffende Artikel hat. Der Schwerpunkt der Kommentierung liegt im Abschnitt „Einzelfragen“. Im Abschnitt „Kritische Würdigung“ sollen in gedrängter Form die Bedenken aufgezeigt werden, die entweder gegen die Fassung des betreffenden Artikels oder gegen dessen Auslegung durch Rechtsprechung und Schrifttum bestehen, und ggf. Änderungen vorgeschlagen werden.

Eine Besonderheit dieses Kommentars besteht (auch) darin, dass sich die Gliederung der Erläuterungen (Abschnitt „Einzelfragen“) eng an den Wortlaut des Gesetzes anschließt und diesen förmlich in seine Einzelteile zerlegt. Dies sei an zwei Bestimmungen veranschaulicht, die sich durch erfreuliche Kürze auszeichnen:

Art. 17 lautet: Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Die Gliederung zu „2. Einzelfragen“ sieht so aus.

- 2.1 Jedermann hat das Recht sich ...zu wenden
- 2.2 Einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen
- 2.3 Schriftlich mit Bitten und Beschwerden
- 2.4 An die zuständigen Stellen
- 2.5 Und an die Volksvertretung.

Art. 31 besagt in dürren Worten: Bundesrecht bricht Landesrecht

Die Gliederung zu „2. Einzelfragen“ lautet hier:

2.1 Bundesrecht

2.2 Landesrecht

2.3 Bricht.

Das ist ungewohnt und wirkt manchmal ein wenig skurril, hat aber auch durchaus seine Vorteile, insbesondere in dem Fall, dass man sich rasch darüber informieren möchte, wie eine bestimmte Wendung des Gesetzestextes zu verstehen ist. Eine weitere Spezialität dieses Werkes besteht darin, dass im Rahmen des 2. Abschnitts des Öfteren unter der Überschrift „Einzelfälle“ in alphabetischer Reihenfolge bestimmte Einzelfragen erörtert werden.

An die vier Abschnitte schließen sich jeweils umfangreiche Literaturhinweise zu dem betreffenden Artikel an, die teilweise weiter untergliedert sind, beispielsweise nach den einzelnen Absätzen.

Ein weiteres Spezifikum, das diesen von (fast) allen anderen Kommentaren unterscheidet, sind die „Statistischen Angaben“, die den Erläuterungen zu zahlreichen Artikeln angehängt sind. Sie sollen – so hieß es in dem Vorwort zur 1. Auflage – „zu den rechtlichen Erörterungen Tatsachenmaterial angeben, um die reale Bedeutung der Probleme in der Praxis sichtbar zu machen“. So findet sich beispielsweise in den „Statistischen Angaben“ zu Art. 9 (Bd. 1 S. 841 ff.) Zahlenmaterial zu Vereinsverboten, Gewerkschaftsmitgliedern und Streiks, im Anhang zu Art. 19 (Bd. 1 S. 1398 ff.) zur Gerichtsbarkeit (ein besserer Standort wäre freilich der Art. 92), im Anhang zu Art. 38 (Bd. 1 S. 2277 ff.) zu den Bundestagswahlen und im Anhang zu Art. 76 (Bd. 2 S. 163 ff.) zur Bundesgesetzgebung, abgerundet durch ein Schaubild zum Gang des Gesetzgebungsverfahrens (S. 167). Von besonderem aktuellen Interesse dürften die „Statistischen Angaben“ zu Art. 54 (Bd. 1 S. 2602 ff.) sein. Dort finden sich nicht nur die Ergebnisse der Wahl der Bundespräsidenten von 1949 (Heuss) bis 2010 (Wulff), sondern auch eine graphische Darstellung des Ansehens aller Bundespräsidenten mit Ausnahme Wulffs (S. 2602).

Über die Qualität der einzelnen Kommentierungen kann – zumal bei 30 Autoren – nichts Allgemeingültiges ausgesagt werden. Mein Eindruck ist, dass die „alten“ Autoren ihre Erläuterungen ohne grundstürzende Änderungen à jour gebracht haben. Jedoch sei dabei – so das Vorwort (S. V) – „vieles, was in früheren Auflagen zur Sprache kam, gekürzt, viele Hinweise auf Älteres in Judikatur und Schrifttum ... entfernt“ worden. Die neu hinzugetretenen Bearbeiter haben zumeist völlig neue Erläuterungen verfasst.

Die (vor allem für Studenten) wichtigen Allgemeinen Grundrechtslehren sind von den beiden Herausgebern in den Vorbemerkungen zu den Art. 1 bis 19 (Bd. 1 S. 22 – 55) dargestellt. Der eine oder andere Benutzer des Werks mag bedauern, dass in ihm – anders als im *Sachs* – die Brücke zum Europäischen Recht (EMRK, GRCh, EUV und EAUV) nur selten geschlagen wird.

Jeder der beiden Bände enthält eine Inhaltsübersicht und ein Abkürzungsverzeichnis, der Bd. 2 außerdem ein Sachverzeichnis für beide Bände. Diese sind trotz der großen Blattzahl ausgesprochen handlich, was wohl auf die geringere Blattgröße zurückzuführen ist.

In Anbetracht der oben hervorgehobenen Besonderheiten stellt der *von Münch/Kunig* eine echte Alternative zu den anderen GG-Kommentaren dar. Die Neuauflage wird sowohl der Praxis als auch den Studierenden wertvolle Hilfe leisten. ♦





**Moritz von Köckritz, Die deutschen Oberlandesgerichtspräsidenten im Nationalsozialismus (1933 - 1945)**

Verlag Peter Lang, Frankfurt a.M. 2011. XVII, 556 Seiten, geb.  
ISBN 978-3-631- 61791-594  
€ 80,-

Über die Richterschaft im Dritten Reich im Allgemeinen und über einzelne Richter im Besonderen ist schon viel publiziert worden. erinnert sei etwa an *Ralph Angermund*, „Deutsche Richterschaft 1919 - 1945“, Frankfurt a.M. 1990 (Fischer Taschenbuch Geschichte) und an die grundlegende Untersuchung „Justiz im Dritten Reich 1933 - 1940“ von *Lothar Gruchmann*, 3. Aufl., Oldenburg 2001 (dort S. 270 ff. zur Besetzung der OLG-Präsidenten-Ämter). Gleichwohl lohnt sich die Lektüre der hier angezeigten Untersuchung.

Sie ist aus einer Arbeit hervorgegangen, die im WS 2010/11 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck als Dissertation angenommen worden ist. Sie befasst sich mit den Personalien der 65 Richter, die während der Herrschaft des Nationalsozialismus Präsidenten eines der damals 35 Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des „Großdeutschen Reichs“ (einschließlich Österreichs) und des Protektorats Böhmen und Mähren waren. Nicht berücksichtigt worden sind die 19 OLG-Präsidenten, die im Zuge der nationalsozialistischen Machtergreifung abgelöst wurden (S. 469; dazu *Gruchmann*, aaO S. 221 ff).

Die Untersuchung setzt sich aus fünf Teilen (A bis E) zusammen, wobei Teil D das Literaturverzeichnis enthält. Der mit „Einleitung“ überschriebene Teil A (S. 1 - 30) befasst sich mit sehr heterogenen Gegenständen: u.a. der Zielsetzung der



**Die E-Book-Plattform für Bibliotheken**

**Breites Angebot**

- ✓ Bereits 1.800 E-Books verfügbar
- ✓ Laufend neue Front- und Backlisttitel

**Ganz nach Ihren Bedürfnissen**

- ✓ Einzeltitel ohne Mindestabnahme
- ✓ Preiswerte Print & E-Book-Bundles
- ✓ Fach- und Jahres-Kollektionen  
z.B. 550 Titel der Kollektion RECHT 2004–2006
- ✓ Pick & Choose mit attraktiven Rabatten

**Bequem und komfortabel**

- ✓ Volltextsuche über das gesamte E-Book-Programm
- ✓ Seiten ausdrucken und herunterladen
- ✓ Unbegrenzte Zahl simultaner Nutzungen
- ✓ Zeitlich unbegrenzte Nutzungsrechte
- ✓ Metadaten u. a. im MARC 21-Format
- ✓ COUNTER-konforme Nutzungsstatistiken

[www.duncker-humblot.de/elibrary](http://www.duncker-humblot.de/elibrary)

**Neuerscheinung**



Edgar Feuchtwanger

**Disraeli**  
**Eine politische Biographie**

Aus dem Englischen von Axel Walter  
235 S. 2012  
<978-3-428-13156-3> € 28,-  
auch als e-Book erhältlich

Es war der größte Triumph des Liberalismus im 19. Jahrhundert, dass Benjamin Disraeli auf dem Höhepunkt des britischen Empires Premierminister werden konnte. Als Premierminister stand er in einem „ritterlichen“, fast romantischen Verhältnis zur verwitweten Königin Viktoria, das ihm auch in politischer Hinsicht von großem Nutzen war. Seine prägnanten Formulierungen – etwa die von den zwei Nationen: die Nation der Reichen und die der Armen, in die England auseinanderfalle – werden bis heute zitiert und man schätzt ihn als den Staatsmann, der eine konservativ eingestellte, wahlberechtigte Masse antizipierte.

[www.duncker-humblot.de](http://www.duncker-humblot.de)

Arbeit, dem Forschungsstand, der Quellenlage, den Maßnahmen des NS-Regimes zur Säuberung der Justiz von unlieb-samen Personen und der „Verreichlichung“ der Justiz. Vorge-stellt werden die unter dem Nationalsozialismus amtierenden Reichsjustizminister Gürtner, Schlegelberger und Thierack. Der Autor schildert ferner die Methoden, mit denen Justiz-verwaltung und Parteigremien auf die Richterschaft einge-wirkt haben (z.B. durch „Richterbriefe“), die „Euthanasiekon-ferenz“ am 23./24. April 1941, an der die OLG-Präsidenten teilnehmen mussten, und schließlich die Entnazifizierung nach der Kapitulation.

Um Missverständnissen vorzubeugen, wäre es hilfreich ge-wesen, wenn der Autor darauf hingewiesen hätte, dass die Richter bis zum Inkrafttreten des Deutschen Richtergesetzes von 1961 zu den Beamten zählten; sie waren „richterliche Beamte“ im Unterschied zu den „nichtrichterlichen Beam-ten“, also den Verwaltungsbeamten. Richtergesetze, wie wir sie heute kennen (Deutsches Richtergesetz und Richtergesetz der Länder) gab es damals nicht. Die Position der Richter war damals bei weitem nicht so gefestigt, wie dies heute der Fall ist. Das darf bei der Bewertung ihres Verhaltens nicht völlig außer acht gelassen werden.

Der umfangreiche Teil B (S. 31 - 468) enthält in alphabe-tischer Reihenfolge die Biographien der OLG-Präsidenten. Dargestellt werden jeweils die familiäre und soziale Herkunft, die Konfessionszugehörigkeit (50 der 63 Präsidenten waren evangelisch, 13 katholisch getauft, 21 traten aus ihrer Kir-che aus, S. 489), die schulische und universitäre Ausbildung unter Hervorhebung des Ergebnisses der juristischen Exa-mina, die Teilnahme am Wehrdienst und an Freikorps, die berufliche Karriere, die Zugehörigkeit und das Engagement in der NSDAP und ihren Verbänden (SA, SS, Bund Natio-nalsozialistischer Deutscher Beamter, Nationalsozialistischer

Rechtswahrerbund usw.), die Entnazifizierung und die be-ruflische Betätigung nach dem Kriege. Den Abschluss jeder dieser Biographien bildet die Zuordnung zu einer der fünf Entnazifizierungskategorien als Hauptschuldiger, Belasteter, Minderbelasteter, Mitläufer oder Entlasteter. Dabei gelangt der Verfasser nicht selten zu einer anderen (oftmals strengere) Einordnung als die Entnazifizierungsbehörden, vor allem als die Berufungsinstanzen, die die erstinstanzliche Bewer-tung häufig zugunsten der Richter abgeändert haben. Eine tabellarische Gegenüberstellung der Einstufung durch die Entnazifizierungsbehörden einerseits und durch den Autor andererseits findet sich auf S. 513.

Die Grundlage für die Biographien bildeten vor allem die Per-sonal- und die Entnazifizierungsakten der Richter (S. 5 f.). Über ihre amtliche Tätigkeit als Richter und Behördenleiter erfährt man recht wenig. Angesichts dessen erscheint die ei-genständige Einordnung der Richter in die Entnazifizierungs-kategorien als – vorsichtig ausgedrückt – kühn. Zudem ist die Begründung für seine Bewertung nicht immer schlüssig.

Im Teil C (Zusammenfassung und Ergebnisse, S. 469 - 521) wertet der Verfasser die von ihm erhobenen Personaldaten nach verschiedenen Kriterien statistisch aus, z.B. nach so-zialer und regionaler Herkunft der Präsidenten, nach Alter, Konfession, Personenstand, Kriegsteilnahme, beruflicher Qualifikation, politischem Profil, Zusammenhang zwischen beruflicher Karriere und Parteimitgliedschaft, Entnazifi-zierung und Betätigung nach dem Kriege. Die Sinnhaftig-keit einiger dieser Daten leuchtet nicht unmittelbar ein. So fragt man sich, welchen Erkenntniswert es haben soll, dass die OLG-Präsidenten im Durchschnitt 2,1 Kinder hatten (S. 492). Den Ermittlungen des Autors zufolge waren 11 von 55 Präsidenten Mitglieder von Freikorps (S. 495), betrug die Durchschnittsnote im Assessorexamen gerade noch „gut“ (2,4), haben allerdings einige Präsidenten beide Examina nur mit „ausreichend“ bestanden (S. 496 f.), waren 58 Präsi-denten (89 v.H.) Mitglied der NSDAP, davon 21 schon vor der Machtergreifung (S. 502), gehörten 21 Präsidenten der SS an, davon allerdings nur sieben als aktive Mitglieder, die ande-ren als Beitragszahler (S. 506), wurden neun der 31 zwischen 1933 und 1939 ausgewechselten Präsidenten aus politischen Gründen abgesetzt (S. 513). Nicht wirklich überraschend ist die Erkenntnis, dass „ein deutlicher Zusammenhang zwischen politischer Betätigung und juristischer Karriere“ besteht (S. 511). Bei alledem darf allerdings nicht aus dem Auge verloren werden, dass zwischen den einzelnen Richtern in mancherlei Hinsicht teilweise himmelweite Unterschiede bestanden, wie die Biographien des Teils B nachdrücklich belegen.

Der Teil E (Anhang, S. 535 - 556) enthält Lichtbilder von 52 der 65 OLG-Präsidenten sowie mehrere Tabellen: „Die Ober-landesgerichtspräsidenten vor 1933, 1933 - 1945 und nach 1945“, „Die OLG-Präsidenten 1933 - 1945, geordnet nach ihrer NSDAP-Mitgliedsnummer“, eine Gegenüberstellung der „Dienststränge der Wehrmacht, SS, SA und der NSDAP“ und „Die Gaue, Gauleiter und Stellvertretenden Gauleiter der NSADAP (1933 - 1945)“.

Die materialreiche Untersuchung *von Köckritz'* bringt zwar keine grundstürzenden neuen Erkenntnisse, fügt jedoch dem Bild von der Richterschaft unter der Herrschaft des Natio-nalsozialismus einen beachtenswerten weiteren Mosaikstein ein. (hwl)

hwlaubinger@t-online.de

## IMPRESSUM

### Herausgeber:

Carla Horn-Friesecke [chf], c.horn-friesecke@dinges-frick.de  
Erwin König [ek], [06 11] 9 31 09 41, e.koenig@fachbuchjournal.de

### Redaktion [verantw.]:

Angelika Beyreuther [ab]  
[06 11] 3 96 99 - 24, a.beyreuther@fachbuchjournal.de

### Druck-, Verlags- und Redaktionsadresse:

DINGES & FRICK GmbH, Medientechnik, Drucktechnik & Verlag  
Hausanschrift: Greifstraße 4, 65199 Wiesbaden  
Postanschrift: Postfach 2009, 65010 Wiesbaden  
Telefon [06 11] 3 96 99 - 0 | Telefax [06 11] 9 31 09 - 43  
Geschäftsführer: Wolfgang Dinges, Dipl.-Ing. Helmut Frick  
Carla Horn-Friesecke, Ulrich von Scheibner

### Anzeigen [verantw.]:

Ursula Maria Schneider, [06 11] 7 16 05 85  
u.schneider@fachbuchjournal.de

### Bankverbindung:

Wiesbadener Volksbank, BLZ 510 900 00 Konto-Nr. 7 142 234

### Gerichtsstand und Erfüllungsort: Wiesbaden

### Anzeigenpreise: Preisliste Nr. 4, gültig ab 1.1.2012

### Bezugsbedingungen:

Lieferung durch Postzeitungsdienst  
Einzelheft: € 7,- Jahresabonnement (6 Ausgaben) € 40,-  
Preise inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten (Inland: € 12,-Ausland: Preis auf Anfrage  
Mehrfachabonnement: Preis auf Anfrage  
Abonnements-Kündigungen jeweils sechs Wochen vor Ende des Bezugszeitraums

### Erscheinungsweise: 6-mal jährlich, ISSN-Nr. 1867-5328

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.

**Münder, Johannes/ Trenczek, Thomas,  
Kinder- und Jugendhilferecht. Eine  
sozialwissenschaftlich orientierte Dar-  
stellung**

7. Aufl. 2011, Luchterhand/Wolters Kluwer  
Köln, gebunden,  
252 Seiten. ISBN 978-3-472-07884-5  
€ 24,90

Das Kinder- und Jugendhilferecht ist vor allem Gegenstand des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), wird allerdings ergänzt durch weitere Gesetze des Bundes und insbesondere das umfangreiche Ausführungsrecht der Länder. Das vorliegende Werk konzentriert sich vor allem auf die Darstellung und Interpretation des SGB VIII. Dabei werden in bewährter Weise und bemerkenswert ausführlich auch sozial- und humanwissenschaftliche Erkenntnisse in die Darstellung einbezogen, denn das Kinder- und Jugendhilferecht ist in seiner inhaltlichen Auslegung in der Tat vielfach auch auf außerjuristische, vornehmlich sozialpädagogische Erkenntnisse und Erfahrungen angewiesen. Das Werk folgt im Wesentlichen der Konzeption und der Gliederung des SGB VIII, indem nach grundlegenden Kapiteln über die Strukturprinzipien und Spannungsfelder der Materie das Leistungsrecht des SGB VIII und die so genannten anderen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe dargestellt werden, bevor in den letzten vier Kapiteln insbesondere das Verhältnis der Träger der öffentlichen und der freien Kinder- und Jugendhilfe einschließlich der komplizierten Zuständigkeits- und Finanzierungsfragen und im Schlussteil sozial- und gesellschaftspolitische Kontexte des Kinder- und Jugendhilferechts behandelt werden. Das bereits in sechs Voraufagen erschienene Werk von Johannes Münder ist im Jahre 2011 in 7. Auflage erschienen, wobei nunmehr Thomas Trenczek als Co-Autor hinzuge treten ist. Der textliche Umfang des sehr gut eingeführten und weit verbreiteten Lehrbuches ist von 220 auf ca. 250 Seiten angewachsen, von der Grundkonzeption und seiner Gliederung in 15 bzw. jetzt 16 Kapitel jedoch weitgehend unverändert geblieben. Thomas Trenczek hat die Verantwortung im Wesentlichen für die Kapitel 6 bis 12 über die Leistungen und anderen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich der Regelungen über den Sozialdatenschutz übernommen, während die grundlegenden und übergreifenden Kapitel weiterhin von Johannes Münder verantwortet werden. Inhaltliche Schwerpunkte der Neuauflage sind insbesondere die Weiterentwicklung der Betreuung von Kindern durch das Kinderförderungsgesetz, die systematische Darstellung des Kinderschutzes im Zusammenhang mit der Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen, die vollständige Neufassung der Ausführungen über das Verfahren in Familiensachen durch das Familienverfahrensgesetz sowie die Weiterentwicklung durch das Leistungserbringungsrecht. Das Werk ist auf dem aktuellen Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur. In den einzelnen Kapiteln wird zu Beginn jeweils ein kurzer Überblick über die jeweilige



Materie sowie über ausführlich behandelte Bestimmungen des SGB VIII gegeben, und nach den inhaltlichen Ausführungen folgt am Ende regelmäßig ein Überblick über wichtige, interessante Gerichtsentscheidungen und über weiterführende Literatur. Das Werk wird abgerundet durch die üblichen Abkürzungs-, Literatur- und Stichwortverzeichnisse.

Das Werk nimmt seit Jahren einen ganz hervorragenden Platz in der Reihe der Einführungen und Lehrbücher zum Kinder- und Jugendhilferecht bzw. zum SGB VIII ein, der durch die 7. Auflage zweifellos weiter gefestigt worden ist. Die juristische Qualität der Ausführungen ist über je-

den Zweifel erhaben. Aufgrund der von Auflage zu Auflage weiter verbesserten Darstellung erscheint das Werk auch als in besonderer Weise ausgereift und abgerundet. Als Beispiel sei nur auf die Kapitel 11 oder 14 über die Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren oder die konkrete Leistungserbringung und Aufgabenwahrnehmung und deren Finanzierung hingewiesen.

Aufgrund der Fülle des verarbeiteten Materials war es wohl unabdingbar, dass der Verlag eine recht kleine Schrifttype verwendet hat; die Lesbarkeit des Werkes wird allerdings durch häufige Untergliederungen und Hervorhebungen wichtiger Aspekte durch Fettdruck erleichtert. Mit Blick auf die Kompaktheit der Darstellung und die Fülle des präsentierten Materials beinhaltet dieses Lehrbuch wesentlich mehr, als nach meiner Erfahrung von den allermeisten Studierenden der Sozialen Arbeit an Fachhochschulen an Kenntnissen erwartet werden kann (insoweit verweise ich auf Wabnitz, Grundkurs Kinder- und Jugendhilferecht für die Sozialarbeit, 3. Auflage München und Basel 2012). Das Lehrbuch von Münder/Trenczek erscheint deshalb als besonders geeignet für diejenigen Studierenden in fortgeschrittenen Semestern, die sich speziell und vertieft mit dem SGB VIII befassen wollen, sowie für die Studierenden an den wenigen verbliebenen Universitäten, wo Kinder- und Jugendhilferecht (noch) Gegenstand der Ausbildung ist. Das Werk ist zudem allen Praktikern der Kinder- und Jugendhilfe bei öffentlichen wie freien Trägern, Gerichten und Anwälten nachdrücklich zu empfehlen. Für diejenigen, die sich wissenschaftlich mit dem Kinder- und Jugendhilferecht befassen, ist es unverzichtbar. (rjw)

*Professor Dr. jur. Dr. phil. Reinhard Joachim Wabnitz (rjw),  
Magister rer. publ., Ministerialdirektor a. D., Hochschule  
RheinMain, Fachbereich Sozialwesen, Wiesbaden  
reinhard.wabnitz@gmx.de*



**Motzer, Stefan/ Kugler, Roland/ Grabow, Michael,  
Kinder aus Migrationsfamilien in der Rechtspra-  
xis – Staatsangehörigkeit, Aufenthalt, Sorge/Umgang,  
Kindesentführung, Unterhalt**

2. Aufl. 2012, GieseKing Verlag Bielefeld, gebunden, 452 Seiten  
ISBN 978-3-7694-1079-2  
€ 59,-

Das im Jahre 2003 unter dem Titel „Kindschaftsrecht mit Auslandsbezug“ erstmals erschienene Werk ist im Jahre 2012 mit dem neuen, oben angezeigten Titel in 2., grundlegend überarbeiteter Auflage vorgelegt worden, wobei nunmehr auch Michael Grabow als dritter Autor hinzugetreten ist. Das Werk besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil ist dem Status des Kindes ausländischer Eltern gewidmet (S. 1 bis 150). Dort werden in vier Kapiteln umfassend das Eltern-Kind-Verhältnis und der Name des Kindes insbesondere auf der Grundlage der einschlägigen Regelungen des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) behandelt,

ergänzt um ausführliche Kapitel zur Staatsangehörigkeit und zum Aufenthaltsrecht des Kindes auf der Grundlage insbesondere des Staatsangehörigkeits- sowie des Aufenthaltsgesetzes.

Im zweiten Teil (S. 151 bis 293) werden ausführlich die Rechtsfolgen von Trennung und Scheidung der Eltern mit Blick auf Kinder aus Migrationsfamilien in der Rechtspraxis behandelt. In fünf Kapiteln befassen sich die Autoren detailliert mit den Entscheidungen zur elterlichen Verantwortung insbesondere auf der Grundlage des Kinderschutzübereinkommens, mit einschlägigen verfahrensrechtlichen Fragen bei Kindschaftssachen mit Auslandsbezug insbesondere auf der Grundlage des Minderjährigenschutzabkommens, des Kinderschutzübereinkommens, der VO (EG) 2201/2003, des Gesetzes zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts sowie des FamFG sowie mit Fragen der Internationalen Kindesentführung insbesondere auf der Grundlage des Haager Kindesentführungs-Übereinkommens und des Europäischen Sorgerechtsübereinkommens. Ergänzt wird der zweite Teil des Werkes um Ausführungen zu den Auswirkungen von Trennung und Scheidung auf das Aufenthaltsrecht der ausländischen Familie sowie zu Unterhaltsansprüchen des Kindes.

Das Werk vermittelt einen gut verständlichen und dennoch sehr kompakten, tief greifenden Überblick über die gekennzeichneten Rechtsmaterien, die durch ein besonders intensives Ineinandergreifen von nationalem und internationalem, privatem und öffentlichem Recht gekennzeichnet sind. Mit Blick darauf, dass bereits heute etwa ein Drittel aller Kinder und Jugendlichen in Deutschland ausländische Wurzeln hat und die Zahl dieser Kinder und Jugendlichen kontinuierlich weiter ansteigt, wird deutlich, dass familienrechtliche Entscheidungen schon lange nicht mehr allein auf der Grundlage deutschen Rechts getroffen werden können. Von daher kann dieses Werk allen Familienrichtern und -richterinnen, Rechtsanwälten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von einschlägig zuständigen Behörden und Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie allen anderen in Wissenschaft und Praxis mit der komplizierten Materie befassten Personen und Institutionen nur nachhaltig empfohlen werden. Der Gebrauchswert des Werkes, in dem auch die einschlägige Literatur und Judikatur umfassend verarbeitet worden ist, wird dadurch noch weiter erhöht, als im Anhang (auf ca. 150 S.) 15 mitunter nur schwierig zugängliche Spezialgesetze, Verordnungen und internationale Abkommen im Wortlaut mit abgedruckt worden sind. (rjw)

[www.kuerschner.info](http://www.kuerschner.info)

**Die große  
Politiker-Datenbank**

- Recherche in Biografien und Kontaktdaten von 5000 Politikern aus Bund, Land und Europa
- Detaillierte und individuell wählbare Exporte von Personen- und Adressdaten
- Direktzugriff auf Funktionen und Gremienzugehörigkeiten der Politiker
- Datenbestand wird täglich gepflegt und liefert zitierfähige Informationen
- Ersetzt die Suche in mehr als 300 versch. Internetseiten
- Direkte Redaktions-Hotline ohne Warteschleife
- Individueller Daten und Recherche-Service



**Professionell  
recherchieren und  
kommunizieren**

[www.politik-kontakte.de](http://www.politik-kontakte.de)

**Aktuelle Politiker-Adressdaten zum Sofort-Download**

- das ideale Kampagnentool für Verbände, NGOs und Organisationen
- Kontaktdaten von Politikern aus Bund, Land und Europa
- korrekte Anreden gemäß Protokollarischem Ratgeber inklusive
- einfaches Auswahl-Formular führt schnell zum gewünschten Ergebnis
- Datenbestand wird täglich gepflegt
- keine Abo-Bindung



**Sofort-  
Download oder  
individuelle  
Pakete**

**Kürschners Handbücher**

- |  |  |
|--|--|
| <br><b>Kürschners Volkshandbuch Deutscher Bundestag</b><br>320 Seiten, Broschur<br>ISBN 978-3-87576-707-0<br>9,80 EUR | <br><b>Kürschners Handbuch Gesundheit</b><br>504 Seiten, Broschur<br>ISBN 978-3-87576-702-5<br>39,80 EUR          |
| <br><b>Kürschners Handbuch der Bundesregierung</b><br>768 Seiten, Broschur<br>ISBN 978-3-87576-712-4<br>39,80 EUR     | <br><b>Kürschners Handbuch Haushalt, Finanzen</b><br>600 Seiten, Broschur<br>ISBN 978-3-87576-703-2<br>39,80 EUR  |
| <br><b>Kürschners Handbuch Europäisches Parlament</b><br>320 Seiten, Broschur<br>ISBN 978-3-87576-713-1<br>16,80 EUR  | <br><b>Kürschners Handbuch Luft- und Raumfahrt</b><br>504 Seiten, Broschur<br>ISBN 978-3-87576-693-6<br>39,80 EUR |
| <br><b>Kürschners Handbuch Energie</b><br>620 Seiten, Broschur<br>ISBN 978-3-87576-692-9<br>39,80 EUR                 | <br><b>Kürschners Handbuch Verbraucherschutz</b><br>504 Seiten, Broschur<br>ISBN 978-3-87576-694-3<br>39,80 EUR   |

**Kürschners  
Politikkontakte**

NDV GmbH & Co. KG  
Hauptstraße 74  
53619 Rheinbreitbach  
Telefon 02224 3232  
Telefax 02224 78639  
E-Mail [vertrieb@ndv.info](mailto:vertrieb@ndv.info)  
Buchshop [www.ndv-shop.de](http://www.ndv-shop.de)



**Claus Roxin,  
Ulrich Schroth (Hrsg.):  
Handbuch des  
Medizinstrafrechts.**

4., aktualisierte, überarb. und erw. Aufl.  
Stuttgart, München, Hannover  
Berlin, Weimar, Dresden:  
Boorberg  
ISBN 978-3-415-04420-3  
€ 98,00

Auch bei der bereits 2010 erschienenen jedoch nach wie vor aktuellen Neuauflage des „Roxin“ dürfte es sich um eine in ihrer Art konkurrenzlose Darstellung des denkbar breitesten Spektrums der Berührungspunkte von Arzt und Strafrecht auf dem deutschen Buchmarkt handeln.

Den wie in der Voraufgabe von 2007 benannten vier Hauptteilen – I. Grundlagen, II. Der Arzt im strafrechtlichen Risiko, III. Besondere Handlungsfelder und IV. Der ärztliche Heileingriff in der Beurteilung anderer Rechtskulturen – wurden einzelne Kapitel auf den ersten Blick nicht ganz nachvollziehbar jetzt anders zugeordnet. So findet sich, wohl der aktuellen Brisanz wegen, die strafrechtliche Beurteilung der Sterbehilfe jetzt in Teil I, Drittmittelinwerbung und Korruption in II und Suchtmittelsubstitution in III. Neu hinzugekommen sind ein Kapitel zu ebenfalls brisanten Themata der Schönheitsoperationen („Einwilligung in medizinisch nicht indizierte ‚wunscherfüllende‘ Eingriffe“) und der somatischen Gentherapie.

Der Umfang des Handbuchs ist um 170 Seiten angewachsen, der immer noch verträgliche Preis um lediglich 10,00 EUR.

Die Gestaltung folgt dem bewährten benutzerfreundlichen Konzept eines instruktiven Hauptinhaltsverzeichnisses mit einem differenzierten Inhaltsverzeichnis vor jedem Kapitel, einem ebenfalls dem jeweiligen Kapitel vorangestellten Literaturverzeichnis, den jeweils auf derselben Seite untergebrachten Fußnoten, einem Abkürzungsverzeichnis am Anfang und einem ausführlichen Stichwortverzeichnis am Ende des Buches.

Auch wenn die BGH-Entscheidung zum Behandlungsabbruch vom 25. Juni 2010 (BGHSt 55, 191-206) offenbar noch nicht berücksichtigt werden konnte, sind die Ausführungen zu Patientenverfügungen und Sterbehilfe keineswegs überholt. Die am 1. September 2009 in Kraft getretene gesetzliche Regelung durch das Patientenverfügungsgesetz wird im Anschluss an eine nochmalige Darstellung der vorausgegangenen widerstreitenden Grundpositionen grundsätzlich begrüßt. Die Ausführungen zu aktiver Sterbehilfe sind hinsichtlich der bereits nach geltendem Recht vorhandenen Einschränkungen der Strafbarkeit aktiver Sterbehilfe erfreulich deutlich. Selbstverständlich konnte auch der erst im Januar 2011 vorgestellte Bericht des Deutschen Ethikrates zur Situation intersexueller Menschen nicht in das gleichwohl informative Kapitel „Geschlechtsumwandlung“ einfließen.

Der angesprochene Leserkreis „Juristen und Mediziner in Ausbildung, Praxis und Wissenschaft, ... Mitglieder von Kirchen, Verbänden, Ethikkommissionen und alle, die sich mit medizinethischen Fragen der Gesellschaft auseinandersetzen“ wird wie bisher von diesem bewährten Handbuch profitieren. Erstere würden in einer Neuauflage sicher ein Rechtsprechungsregister begrüßen.

(ldm)

**Bernd Bös,  
Katrin Leßniak, Dr. Jens Neie,  
Helmut Strangmüller:  
Praxishandbuch für  
Notarfachangestellte**  
Berlin, Deutscher Reno-Verlag  
ISBN 978-3-89655-509-0  
€ 68,-



Mit dem vom Verein RENO Deutsche Vereinigung der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. herausgegebenen Handbuch gesellt sich ein weiteres Exemplar zu den bereits zahlreich vorhandenen als hilfreich angepriesenen Nachschlagewerken für den Notariatsalltag, das allerdings nicht nur erfahrene Notarfachangestellte, Berufsanfänger und Wiedereinsteiger im Arbeitsalltag unterstützen, sondern auch den Bedürfnissen von Notarassessoren und Anwaltsnotaren gerecht werden will. Der beträchtliche Umfang von 1555 Seiten, davon 1365 Seiten Fließtext mit Abbildungen, ist dank Dünndruckpapier auf handliches Format gebracht und der Preis von 68,00 EUR moderat. Nach einer Inhaltsübersicht von immerhin acht Seiten (hinzu kommt ein jedem Teil vorangestelltes ausführlicheres Inhaltsverzeichnis) gibt es vorne ein Literaturverzeichnis und ein Abkürzungsverzeichnis, hinten ein in der Auswahl etwas willkürliches Rechtswörterbuch (58 Seiten) sowie ein ausführliches Stichwortverzeichnis (117 Seiten). Mit Ausnahme des kostenrechtlichen Teils sind die acht Hauptteile jeweils in bis zu neun Kapitel untergliedert. Die Navigation ist gewöhnungsbedürftig, u.a. weil in der Inhaltsübersicht keine Seitenzahlen angegeben werden, sondern Randnummern, die aber nicht durchgängig zählen sondern in jedem Hauptteil neu beginnen, was durch unterschiedliche Kopfzeilen auf linker und rechter Seite zwar handhabbar wird aber immer noch sehr unpraktisch ist. Auf Fußnoten (jeweils in der Fußzeile auf derselben Seite) wird weitgehend verzichtet. Die Benennung der Muster auf der im Lieferumfang enthaltenen CD ist bei näherer Betrachtung zwar logisch, wird jedoch bei den Benutzerhinweisen nicht erklärt und könnte durchaus deutlicher gestaltet werden. Der durch viele Zwischenüberschriften, Fettdruck und grau unterlegte Mustertexte aufgelockerte Textteil ist ansprechend gestaltet. Hinweise auf leicht zu übersehende Besonderheiten sind durch Kästchen hervorgehoben. Hilfreich sind auch Zusammenstellungen wie die Checkliste zur Amtsprüfung, der Vollzugsbogen für einen genehmigungsbedürftigen Kaufvertrag oder das Muster „Abschriftenverteiler“ oder Verweise wie die Erwähnung des DONot-Kommentars auf der Internetseite der Berliner Notarkammer.

Es lohnt sich durchaus, einzelne Kapitel zusammenhängend zu lesen. Gleichwohl werden viele Benutzer, wie bei Handbüchern üblich, über das Register Antworten zu Sachfragen suchen. Auf diesem Weg sind leider nicht in jedem Fall alle in Frage kommenden Textstellen auffindbar, z.B. die erweiterte Identifizierungspflicht bei geldwäscherrelevanten Rechtsgeschäften oder die Zwangsvollstreckungsunterwerfung hinsichtlich eines Räumungsanspruchs. Im Widerspruch zu dem selbst erklärten hohen Anspruch steht, dass einiges ganz ausgespart bleibt, so die Pflicht, Verschwie-

genheitsverpflichtungen zu dokumentieren sowie ein entsprechendes Muster, die Behandlung der Kapitalertragsteuer bei Verwahrungsgeschäften oder die Frage der Anwendbarkeit von §§ 293a, 293b AktG auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Die Forderung, der Notar solle sich in Angelegenheit von Ehegatten eines Sozios für befangen erklären, widerspricht dem u.a. von der Notarkammer Frankfurt am Main gem. § 17 I S. 2 BNotO ausdrücklich genehmigten Gebührenverzicht. Bei der Überprüfung bzw. Bescheinigung einer wirksamen Vertretung auf eine sechs Wochen zurückliegende Registereinsicht zurückzugreifen, ist angesichts der elektronisch geführten Handelsregister nicht mehr zeitgemäß. Erfreulich sind dagegen z.B. die klaren Aussagen zur Zulässigkeit der EDV-gestützten Dokumentation gem. § 15 DONot, die Fallbeispiele für ein objektiv vorhandenes, die Anderkontenabwicklung rechtfertigendes Sicherungsinteresse nebst der Musterformulierung oder die Ausführungen, wer bei gesetzlicher und rechtsgeschäftlicher Vertretung in die Urkundenrolle einzutragen ist. Im Ergebnis dürfte das Buch vor allem für weniger erfahrene Notarfachangestellte sinnvoll sein, für erfahrene Fachkräfte und Volljuristen neben den eingeführten Formularbüchern jedoch eher zu wenig vertiefend bzw. redundant. (ldm)

*Lena Dannenberg-Mletzko (ldm) ist Notariatsvorsteherin einer großen Wirtschaftskanzlei in Frankfurt am Main, ehemalige Lehrbeauftragte des Landes Hessen für die Ausbildung von Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten sowie Autorin von Prüfungsbüchern zur Notariatskunde und Fachbeiträgen für verschiedene Zeitschriften. In den Ausgaben 1-2010 und 3-2010 des Fachbuchjournal hat sie eine große Anzahl von Neuerscheinungen zum Thema „Selbstbestimmung, Patientenverfügung und Sterbehilfe“ besprochen.*

*ldm-privat@t-online.de*

# Ein Solitär: Das Handbuch des Technikrechts

Martin Schulte/Rainer Schröder (Hrsg.),  
Handbuch des Technikrechts

2. Aufl., Springer-Verlag, Berlin/Heidelberg 2011,  
XXXVI, 940 Seiten, Leinen  
ISBN 978-3-642-11883-8  
€ 149,95

## I.

Es gibt Rechtsgebiete, auf denen man von der Fülle an Literatur fast erschlagen wird. Auch auf einigen Gebieten, die man dem Technikrecht zurechnen kann, s.u.), herrscht daran kein Mangel. Dagegen ist das Schrifttum, das das Technikrecht als Ganzes in den Blick nimmt, ausgesprochen dünn gesät. Das hier vorgestellte Handbuch des Technikrechts ist m.W. das einzige seiner Art, gewissermaßen ein Solitär. Deshalb nimmt man es gern zur Hand – und wird nicht enttäuscht, wenn man von ein paar kleineren Schwachstellen absieht.

Die erste Auflage ist 2003 herausgekommen. Die Neuauflage weicht von ihr in vielerlei Hinsicht ab: Zu dem ersten ist ein zweiter Herausgeber hinzugetreten. Der Beitrag zum Patentrecht ist vom Besonderen in den Allgemeinen Teil vorgezogen worden. Der Artikel über Datenschutzrecht ist weggefallen, einer zum Energierecht neu aufgenommen worden. Teilweise hat die Autorenschaft gewechselt. Und schließlich hat der Umfang, wenngleich moderat, zugenommen.

Das Werk besteht aus einem Allgemeinen und einem Besonderen Teil. Im Letzteren (S. 403 - 931) werden einzelne „technikrechthaltige“ Sachbereiche vorgestellt, während im Allgemeinen Teil (S. 3 - 401) solche Probleme abgehandelt werden, die die einzelnen Sachbereiche übergreifen und deswegen „vor die Klammer gezogen werden“, wenn ich die Intention der Herausgeber richtig interpretiere. Beide Teile setzen sich ihrerseits aus je neun Beiträgen zusammen, macht insgesamt 18 Abhandlungen, an denen 22 Autoren beteiligt sind, die alle aus dem Hochschulbereich kommen (Autoren-



verzeichnis S. XXXV f.). Das Buch enthält zwar ein 26seitiges detailliertes Inhaltsverzeichnis, aber bedauerlicherweise keine Inhaltsübersicht, die einen raschen Überblick über den Inhalt des Werks gestatten würde. Das am Ende des Bandes befindliche Sachregister ist dürftig; ein Gesetzesregister fehlt ganz. Die Erschließung des Werkes ist also durchaus verbesserungsfähig.

## II.

Den Auftakt bestreitet *Miloš Vec* mit einer vortrefflichen **Kurzen Geschichte des Technikrechts** (S. 3 - 92). Dabei geht er u.a. der Frage nach, wann, wie und warum Technikrecht als Rechtsgebiet und als wissenschaftliche Disziplin entstanden ist (S. 4). Zu Recht schreibt er, von einem Rechtsgebiet solle sinnvollerweise erst dann gesprochen werden, wenn eine signifikante Verdichtung von Regelungen und ihre wechselseitige dogmatische oder institutionelle Vernetzung stattgefunden hat. Eine solche Verdichtung schein beim Technikrecht ab der zweiten Hälfte des 19. Jh. jedenfalls in formaler Hinsicht stattgefunden zu haben (S. 5). Sehr schön arbeitet *Vec* die Entwicklung der Technik und die ihr nachfolgende Entwicklung des Technikrechts heraus, wobei er dessen unterschiedliche Ziele (Abwehr von Gefahren, Rationalisierung, Konsumentenschutz, Umweltschutz, Schutz gewerblichen und technischen Wissens gegen unberechtigte Zugriffe, vgl. S. 10, 14, 15, 33), die einzelnen Materien, die man dem Technikrecht zurechnen kann (S. 22 ff.), und das Instrumentarium zur Erreichung jener Ziele anschaulich darstellt.

Weit weniger gehaltvoll ist die sich anschließende Betrachtung **Technikrecht aus der Sicht der Soziologie** von *Jost Halfmann* (S. 93 - 107). Sehr anregend sind dagegen die Überlegungen von *Peter Salje* zu **Technikrecht und Ökonomische Analyse** (S. 109 - 149). Zu Recht meint er, sowohl für die Legislative als auch für Rechtsanwender sei es wichtig zu wissen, welche wirtschaftlichen Wirkungen sich aus Existenz und Anwendung von Rechtsnormen ergeben (S. 110). Der Autor zeigt die Möglichkeiten aber auch die Grenzen auf, diese Wirkungen mit Hilfe der ökonomischen Analyse zu ermitteln.

Die außerordentlich zahlreichen und sehr unterschiedlichen **Instrumente des Technikrechts** stellt *Michael Kloepfer* vor (S. 151 - 199). Einen Schwerpunkt bildet dabei die für die Praxis außerordentlich bedeutsame, aber in mancher Hinsicht nicht unproblematische Regelsetzung durch privatrechtlich verfasste Verbände (DIN, VDI, VDE, DVGW usw.). Die immer bedeutsamer werdenden **Europarechtlichen Vorgaben für das Technikrecht** werden von *Anne Röthel* (S. 201 - 235), die **Verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen des Technikrechts** von *Rainer Schröder* (S. 237 - 280) eingehend dargestellt.

Das **Anlagenhaftungsrecht** wird von *Peter Salje* (S. 281 - 336), das **Produkthaftungsrecht** von *Klaus Vieweg* (S. 337 - 383) abgehandelt. Im Mittelpunkt des erstgenannten Beitrags steht – ohne sich darauf zu beschränken – das Umwelthaftungsgesetz, im Zentrum der Darstellung *Viewegs* das Produkthaftungsgesetz und die §§ 823 ff. BGB. Er kennzeichnet die Produkthaftung als die zivilrechtliche Verantwortlichkeit insbesondere des Herstellers für Schäden, die durch die Verwendung der von ihm in den Verkehr gebrachten Produkte entstehen (S. 338). Besonderes Interesse verdienen seine Ausführungen zur haftungsrechtlichen Bedeutung technischer Sicherheitsstandards (S. 366 ff.).

Den Allgemeinen Teil beschließt die Abhandlung **Technikstrafrecht** von *Irini E. Vassilaki* (S. 385- 401), die weder in sprachlicher noch in inhaltlicher Hinsicht zu befriedigen vermag. Das dürfte weniger dem offenbar überforderten (griechischen) Autor als vielmehr den Herausgebern anzulasten sein (*culpa in eligendo*).

Der Besondere Teil wird eingeleitet durch eine fundierte Darstellung des **Gerätesicherheitsrechts** aus der Feder von *Franz-Joseph Peine* (S. 405 - 454), in dessen Mittelpunkt das Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes i.d.F. vom 6. 1. 2004 steht, das nach Erscheinen der Neuauflage durch das Produktsicherheitsgesetz vom 8. 11. 2011 abgelöst worden ist. Dadurch hat sich zwar einiges, aber längst nicht alles geändert, so dass die Darstellung *Peines* keineswegs zu Makulatur geworden ist. Es mag ihm ein Trost sein, dass der Gesetzgeber auch bei anderen Autoren verschiedentlich zugeschlagen hat. Im übrigen erweckt seine Behauptung, das Gerätesicherheitsgesetz sei das erste Technikgesetz, welches in Deutschland Geltung erlangte (S. 406), erhebliche Zweifel angesichts des Beitrages von *Vec*.

In seinem Beitrag **Technik und Umwelt** (S. 455 - 504) bezeichnet *Helmuth Schulze-Fielitz* zu Recht das Umweltrecht als ein spezifisches Anwendungsfeld des technisch fortentwickelten „klassischen“ Sicherheitsrechts (S. 455). Aufgabe des Technikrechts sei es einerseits, die Entwicklung der Technik zu ermöglichen und zu fördern, und andererseits, die Gefahren und Risiken der technischen Entwicklung für

den Einzelnen und die Allgemeinheit zu unterbinden bzw. zu minimieren (S. 460). Eingehende Überlegungen widmet der Verfasser vor allem den bereits von *Kloepfer* erörterten technischen Regeln, die auch in anderen Beiträgen immer wieder thematisiert werden und eine Art *cantus firmus* darstellen.

Einen faszinierenden Einblick in das sich rasant fortentwickelnde **Recht der Umwelt- und Humangenetik** vermitteln *Martin Schulte* und *David Apel* (S. 505 - 600). Genannt seien nur die Stichworte Biotechnik, Gentechnik, Genomanalyse und -therapie, Stammzellenforschung und Klonen, mit denen sich grobenteils auch gravierende ethische Probleme verbinden.

Gegenüber der ersten Auflage neu ist der von *Ulrich Bündenbender* verfasste Beitrag zum **Energierecht** (S. 601 - 666). Im Mittelpunkt steht das Energiewirtschaftsgesetz, das freilich nur die Gas- und Stromversorgung reglementiert. Insbesondere nach der sog. Energiewende hat dieser Sachbereich größte Aktualität gewonnen, da nach teils vollzogener, teils angekündigter Abschaltung der Atomkraftwerke erhebliche Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Stromversorgung für Haushalte und Industrie aufrecht zu erhalten.

Dem Thema **Telekommunikations- und Medienrecht als Technikrecht** ist ein Beitrag von *Martin Eifert* und *Wolfgang Hoffmann-Riem* (S. 667 - 719) gewidmet. Die Grundlage des Telekommunikationsrechts (Stichwort Telefon) bildet das Telekommunikationsgesetz, ein Bundesgesetz, während das Medienrecht (Stichwort Rundfunk) eine Domäne der Länder ist, die es durch Staatsverträge ausgestalten.

Eine vorzügliche Einführung in die **Grundlagen des Patentrechts** vermitteln *Horst-Peter Götting* und *Heike Röder-Hitschke* (S. 721 - 811). Das Patentwesen spiele, so schreiben sie (S. 722), eine Schlüsselrolle für die technologische und wirtschaftliche Entwicklung; das Patentrecht lege die Spielregeln für den Wettlauf um technische Innovationen fest. Die Zuordnung des Patentrechts zum Technikrecht falle allerdings nicht ganz leicht (S. 723). Im Mittelpunkt der Darstellung steht das durch das Patentgesetz normierte Patentrecht; daneben wird aber auch einiger verwandter Materien (insbes. des Gebrauchsmuster-, Sortenschutz-, Geschmacksmuster- und Markenrechts) gedacht.

Eine erst in den letzten Jahrzehnten entstandene und sich stürmisch entwickelnde Materie ist das **Computerrecht**, das von *Thomas Dreier* und *Oliver Meyer-van Raay* dargestellt wird (S. 813 - 855). Sie definieren es als „diejenige Rechtsmaterie ... die sich auf die Schaffung und den Einsatz von Hardware, Software und Datenbanken sowie die Erbringung angrenzender Dienstleistung bezieht“, und betonen, es sei kein eigenständiges Rechtsgebiet (S. 814). Das zeigt sich auch darin, dass die maßgeblichen Vorschriften nicht in einem „Stammgesetz“ kodifiziert, sondern über mehrere Gesetze verstreut sind, vor allem im Urheberrechtsgesetz (§§ 87a bis 87e) und im BGB.

Fast täglich hört oder liest man von Viren oder Würmern, die Computer befallen, oder von Angriffen auf Rechenanlagen, um sie lahm zu legen oder die in ihnen gespeicherten Daten zu stehlen. Mit den damit zusammenhängenden Problemen befassen sich *Hannes Federrath* und *Andreas Pfitzmann* in ihrem Beitrag **Datensicherheit** (S. 857 - 886). Diese betreffe den Schutz von Daten vor Missbrauch, (Ver-)Fälschung und Verlust bzw. Nicht-Verfügbarkeit (S. 886). Die Datensicher-



heit sei, so betonen die Autoren, nicht gleichzusetzen mit Datenschutz; während *Datensicherheit* die *Daten* schütze, schütze *Datenschutz* die *Menschen* (ebenda). Anders als die erste Auflage enthält die hier vorgestellte zweite keinen Artikel über Datenschutz, weil der Autor das Manuskript nicht abgeliefert hat, wie im Vorwort mitgeteilt wird (S. VI).

Eine wichtige Ergänzung und Vertiefung des soeben genannten Beitrages bildet die Abhandlung **Rechtsverbindliche Telekooperation** von *Alexander Roßnagel* (S. 887 - 931), der den Band abschließt. Sowohl im Geschäftsverkehr als auch im Verkehr mit Behörden und Gerichten werden privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Willenserklärungen (Vertragsangebote und -annahmen, Verwaltungsakte, Schriftsätze usw.) in zunehmendem

Maße nicht mehr in Schriftform, sondern elektronisch per E-Mail abgegeben. Das BGB und zahlreiche andere Gesetze bestimmen seit einigen Jahren, dass derartige elektronische Willenserklärungen auch dann wirksam sind, wenn durch Gesetz Schriftform vorgeschrieben ist, falls bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Zu diesen zählt insbesondere, dass die Willenserklärung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, welche die Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit der Erklärung gewährleistet. Die Regelungen hierzu enthält das Signaturgesetz von 2001, mit dem sich der Verfasser näher auseinandersetzt.

### III.

Zum Schluss soll in der gebotenen Kürze auf eine Frage eingegangen werden, vor der auch die Herausgeber des Handbuchs standen: Was ist Technikrecht, welche Normen gehören zu ihm? In ihrem Vorwort ziehen sich die Herausgeber mit der Bemerkung aus der Affäre, bei der Suche nach dem Gegenstand des Technikrechts stoße man unweigerlich auf den Begriff der Technik, den sie dann definieren, als „Summe all jener Verhaltensweisen und Artefakte, deren Nutzung es nicht zuletzt mit Blick auf den Schutz menschlichen Lebens und menschlicher Gesundheit, aber auch mit Blick auf denjenigen der Natur und neuerdings stark zunehmend auch mit Blick auf den Schutz der menschlichen Persönlichkeit rechtlich zu beschränken gilt“ (S. V). Dass damit viel gewonnen ist, wird man schwerlich behaupten können. Mehrere Autoren

---

*Vec schreibt, in einem unspezifischen Sinne liege Technikrecht bereits dann vor, wenn einzelne technikbezogene Rechtsnormen vorhanden sind (S. 6). Helmuth Schulze-Fielitz charakterisiert das Technikrecht als die Summe aller Regeln mit unmittelbaren Wirkungen für die Entfaltung technischer Entwicklungen (S. 456). Büdenbender führt aus, das Technikrecht befasse sich mit den rechtlichen Rahmenbedingungen für die Nutzung der Technik, und fügt hinzu, eine Vielzahl weit versprengter Normen bilde in Summe das Technikrecht; die Materie sei rechtlich noch nicht konsolidiert (S. 601). In dieselbe Kerbe hauen Götting/Röder-Hitschke mit der Bemerkung, das Technikrecht habe noch keine festen und eindeutigen Konturen gewonnen (S. 723). In der Tat: Eine allgemein anerkannte Definition des Begriffs Technikrecht existiert (noch) nicht.*

---

des Handbuchs unternehmen ihrerseits Versuche, des Begriffs Technik habhaft zu werden. *Vec* schreibt, in einem unspezifischen Sinne liege Technikrecht bereits dann vor, wenn einzelne technikbezogene Rechtsnormen vorhanden sind (S. 6). *Helmuth Schulze-Fielitz* charakterisiert das Technikrecht als die Summe aller Regeln mit unmittelbaren Wirkungen für die Entfaltung technischer Entwicklungen (S. 456). *Büdenbender* führt aus, das Technikrecht befasse sich mit den rechtlichen Rahmenbedingungen für die Nutzung der Technik, und fügt hinzu, eine Vielzahl weit versprengter Normen bilde in Summe das Technikrecht; die Materie sei rechtlich noch nicht konsolidiert (S. 601). In dieselbe Kerbe hauen *Götting/Röder-Hitschke* mit der Bemerkung, das Technikrecht habe noch keine festen und eindeutigen Konturen gewonnen (S. 723). In der Tat: Eine allgemein anerkannte Definition des Begriffs Technikrecht existiert (noch) nicht. Vorschriften, die einen Bezug zur Technik aufweisen und die man deshalb dem Technikrecht zuordnen kann, finden sich allenthalben in unserer Rechtsordnung. Darauf beruht auch die Schwierigkeit, für ein Handbuch der Technik eine Auswahl zu treffen. Dieser Aufgabe haben sich die Herausgeber in anerkennenswerter Weise unterzogen. Deshalb sollte man ihnen auch nicht vorwerfen, dass man auch andere technikbezogene Materien hätte einbeziehen können, z.B. das Gewerbe-, Atom-, Eisenbahn-, Straßenverkehrszulassungs- und Luftverkehrsrecht. (*hwl*)

*hwlaubinger@t-online.de*

# Groß und traditionsreich

## Zum 80. Geburtstag von Dr. Hans Dieter Beck

C.H.Beck, gegründet im Jahre 1763, zählt zu den großen und traditionsreichen Namen im deutschen Verlagswesen. Mit über 7000 lieferbaren Werken, darunter auch zahlreichen elektronischen Publikationen, mit rund 50 Fachzeitschriften und mit einer jährlichen Produktion von mehr als 1000 Neuerscheinungen und aktualisierten Neuauflagen rangiert der Verlag C.H.Beck unter den großen deutschen Buch- und Zeitschriftenverlagen.





Dr. Hans Dieter Beck wurde am 9. April 1932 in München als Sohn des Verlegers Dr. Heinrich Beck und Eva Beck, geb. Müller, geboren. Die Studien an den Universitäten München, Erlangen, Heidelberg und Bonn, zunächst in den Fächern Mathematik, Physik, Philosophie, dann Rechtswissenschaft, schloss er im September 1956 mit der Ersten Juristischen Staatsprüfung an der Universität München ab. Er promovierte zum Doktor jur. mit dem Dissertationsthema „Der Lizenzvertrag im Verlagswesen“ und legte im April 1961 seine Zweite Juristische Staatsprüfung ab. Von 1961 bis 1965 erste Verlagstätigkeit bei C.H.Beck in München. Nach einem einjährigen Aufenthalt in den USA arbeitete Dr. Hans Dieter Beck von 1967 bis 1970 als Richter – und zwischenzeitlich als Staatsanwalt – beim Landgericht München I.

Seit 1971 leitet er zusammen mit seinem Bruder Wolfgang Beck den Verlag C.H.Beck in München. Das Verlagsprogramm erstreckt sich vor allem auf Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft, Geschichte, Kunstgeschichte und Literaturwissenschaft.

Zu seinen vielen ehrenamtlichen Tätigkeiten gehörten der Vorsitz des Verbandes Bayerischer Verlage und Buchhandlungen, die Mitgliedschaft im Wissenschaftsrat, in der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, in der Abgeordnetenversammlung und später im Verlegerausschuss des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels.

1989 erhielt Dr. Hans Dieter Beck das Verdienstkreuz Erster Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland, 1992 die Medaille „München leuchtet – den Freunden Münchens“, 1993 den Ehrenpreis des Schwabinger Kunstpreises, 1997 die Goldene Nadel des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels und 2002 die Ehrenbürgerwürde der Stadt Nördlingen. (ab)

**A**llein am Hauptsitz des Verlages in München sind etwa 450 Mitarbeiter beschäftigt; eine Zweigniederlassung als Redaktionssitz für die Mehrzahl der juristischen Zeitschriften befindet sich in Frankfurt am Main. An diesen beiden Standorten betreuen über 100 Fachlektoren und Redakteure mehr als 4.500 aktive Autoren. Am früheren Sitz des Verlages in Nördlingen, einer mittelalterlichen Kleinstadt im bayerischen Schwaben, arbeiten die firmeneigene Buch- und Zeitschriftendruckerei, eine Setzerei und eine Multimedia-Abteilung, mit insgesamt weiteren 400 Mitarbeitern. Ebenfalls dort angesiedelt ist die Nördlinger Verlagsauslieferung, von der aus die gesamte Verlagsproduktion ausgeliefert wird. Die Buchhandelskette Schweitzer Sortiment mit Fachbuchhandlungen in mehreren Groß- und Universitätsstädten Deutschlands ergänzt die Beck'sche Firmengruppe.

### Sechste Generation, direkte Linie

C.H.Beck ist eines der ältesten Verlagsunternehmen in Deutschland. Inhaber und Leiter sind heute die Brüder Dr. Hans Dieter Beck und Dr. h.c. Wolfgang Beck, die in sechster Generation in direkter Linie vom Firmengründer Carl Gottlob Beck abstammen. Dieser kaufte im Jahre 1763 in Nördlingen eine dort schon seit 130 Jahren bestehende Druckerei und gliederte ihr einen Verlag und eine Buchhandlung an. Die Initialen seines Sohnes und Nachfolgers Carl Heinrich Beck leben fort in der heutigen Firmenbezeichnung C.H.Beck. Der Verleger der vierten Generation, Oscar Beck, verlegte 1889 den Verlagssitz nach München; die Druckerei verblieb in Nördlingen. Ab Mitte des 19. Jahrhunderts begann der Ausbau zu einem vielseitigen wissenschaftlichen Verlag, der immer auch ein kleines literarisches Programm pflegte. Für mehrere Jahrzehnte war C.H.Beck ein führender theologischer Verlag. Später trat die Theologie hinter andere Wissenschaftsgebiete zurück, die das Verlags-

programm bis heute prägen und deren Ursprünge bis weit ins 19. Jahrhundert zurückreichen, wie etwa die Geschichte, die Altertumswissenschaften, die Literaturwissenschaft und – nicht zuletzt – die Jurisprudenz.

Die Verlagsarbeit der Gegenwart gliedert sich in zwei Bereiche, nämlich den Verlagszweig Recht – Steuern – Wirtschaft, geleitet von Dr. Hans Dieter Beck, und den Zweig Literatur – Sachbuch – Wissenschaft, geleitet von Dr. h.c. Wolfgang Beck.

### Juristisches Verlagsprogramm

Ein bedeutender Faktor für die Ausweitung des juristischen Verlagsprogramms bei C.H.Beck war die Gründung des Deutschen Reiches im Jahre 1871, in deren Folge kurz vor der Jahrhundertwende einige wichtige, erstmals für ganz Deutschland geltende Gesetze entstanden, so die Zivilprozessordnung von 1876, das Bürgerliche Gesetzbuch von 1896 und das Handelsgesetzbuch von 1897. Schon in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurden mit der Gesetzessammlung Schönfelder (ab 1935), mit dem BGB-Kommentar Palandt (Erstauflage 1938) und mit der Neuen Juristischen Wochenschrift (ab 1947) eine Reihe von Standardwerken gegründet, die bis heute prägend für das Erscheinungsbild des Verlages in der Öffentlichkeit sind. Auch im Bereich der elektronischen Medien startete der Verlag sehr frühzeitig und veröffentlichte bereits 1989 eine erste juristische CD-ROM.

### Alle denkbaren Publikationsformen

Mittlerweile pflegt C.H.Beck auf juristischem Gebiet alle denkbaren Publikationsformen, sowohl große mehrbändige Werke als auch preiswerte Broschüren, fortlaufend aktualisierte Loseblattwerke ebenso wie CD-ROM oder Zeitschriften und seit Mitte 2001 nunmehr auch

eine umfassende Online-Datenbank. Dabei war und ist es Politik des Verlages, den Bedarf an juristischer Literatur auf allen Gebieten des Rechts, einschließlich des Steuerrechts, möglichst breit abzudecken, wobei immer ein Schwerpunkt auf Werke für die juristische Berufspraxis, besonders auf Kommentare und Handbücher, gelegt wurde.

### Beteiligungen

Der Verlag ist Partner im Deutschen Taschenbuchverlag (dtv), wo unter anderem die Beck'schen Gesetzestexte in preisgünstigen Taschenbuchausgaben erscheinen, und hält Beteiligungen an mehreren Fachbuchhandlungen in diversen deutschen Großstädten. Darüber hinaus ist C.H.Beck an einigen juristischen Fachverlagen im In- und Ausland mehrheitlich beteiligt. So wurden im Jahre 1993 die Verlage C.H.Beck Warschau und C.H.Beck Prag gegründet, die heute vor Ort zu den jeweils führenden juristischen Verlagen zählen. Einige Jahre später wurden Mehrheitsbeteiligungen an dem schweizerischen Verlag Helbing & Lichtenhahn in Basel und an dem rumänischen Verlag All Beck in Bukarest erworben. Die vielfältigen internationalen Aktivitäten werden abgerundet durch die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft Law Publications in Europe (LPE) und durch zahlreiche Co-Publikationen mit juristischen Fachverlagen weltweit. In Deutschland hatte C.H.Beck bereits 1970 durch die Beteiligung am Verlag Franz Vahlen sein Angebot im wirtschaftswissenschaftlichen und auch im juristischen Programmsegment bedeutend erweitert. Seit dem Jahre 1999 zählt auch die Nomos Verlagsgesellschaft mit Sitz in Baden-Baden und seit dem Jahre 2004 der Kommunal- und Schul-Verlag mit Sitz in Wiesbaden sowie der Gemeinde- und Schulverlag Bavaria mit Sitz in München zu der insgesamt rund 1.700 Mitarbeiter zählenden Firmengruppe. ♦

# Selbstbestimmung statt Bevormundung – Das Betreuungsgesetz

*„Es ist ausgeschlossen, dass über das Schicksal von Menschen einfach nach Aktenlage entschieden werden darf.“*



[www.bt-portal.de/btprax/20-jahre-betreuungsrecht.html](http://www.bt-portal.de/btprax/20-jahre-betreuungsrecht.html)

Der Gesetzgeber hat mit dem 1992 in Kraft getretenen Betreuungsgesetz die Rechte psychisch kranker und geistig bzw. seelisch behinderter Menschen gestärkt und Strukturen zur praktischen Verwirklichung der Reformziele geschaffen und ausgebaut. 20 Jahre Betreuungsrecht. Zu diesem jungen Rechtsgebiet befragten wir Prof. Dr. Bernhard Knittel, Vors. Richter am Oberlandesgericht, Pullach i. Isartal, der die Entwicklung und Praxis des Betreuungswesens von Anfang an begleitet hat, u.a. als Ltd. Ministerialrat im Bayerischen Justizministerium, als Vorsitzender des bis vor Kurzem für Bayern zuständigen Rechtsbeschwerdesenats beim OLG München sowie als wissenschaftlicher Autor und Kommentator. (ab)

## *20 Jahre Betreuungsrecht. Ist das ein Grund zum Feiern?*

Sicher nicht mit Jubelchören – dazu bleibt noch zu viel zu tun. Aber ein wenig Genugtuung und Freude über das trotz aller Schwierigkeiten in zwei Jahrzehnten Erreichte ist doch angebracht.

## *Worin sehen Sie den wesentlichen Fortschritt seit Inkrafttreten der Reform?*

Nach mehrjähriger Diskussion, die allein schon zu einer verstärkten Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit für diesen Bereich beitrug, hat der Gesetzgeber mit dem bereits 1990 beschlossenen und zum Jahresbeginn 1992 in Kraft getretenen Betreuungsgesetz die Rechte psychisch kranker und geistig bzw. seelisch behinderter Menschen gestärkt und verdeutlicht. Das betrifft sowohl das Verfahren, in dem es zu staatlichen Maßnahmen wie der Bestellung eines gesetzlichen Vertreters kommen kann, als auch das damit begründete Rechtsverhältnis. Das Stichwort „persönliche Betreuung“ mag plakativ das gesetzliche Leitbild auf den Punkt bringen. Auch sind seit 1992 wichtige Strukturen zur praktischen Verwirklichung der Reformziele geschaffen und ausgebaut worden. Ich denke an die in fast allen Landkreisen und kreisfreien Städten errichteten Betreuungsbehörden, die rund 800 Betreuungsvereine, die örtlichen und überörtlichen Arbeitsgemeinschaften, die Verbände der Berufsbetreuer und auch den Betreuungsgerichtstag e.V. Vieles ist an substanzieller Arbeit geleistet worden, um Betreuer zu gewinnen, fortzubilden und die Qualität der Betreuungsarbeit im Zusammenwirken aller beteiligten Akteure zu sichern und zu steigern.

## *Inwiefern wurden die Rechte der Betroffenen im Betreuungs- und Unterbringungsverfahren gestärkt?*

Auch wenn zuvor keineswegs nur rechtsstaatswidrige Zustände vorherrschten und der 1. Januar 1992 nicht etwa eine „Stunde Null“ in diesem Bereich war, ist doch festzustellen: Der Gesetzgeber hat seither hohe Anforderungen vor allem an die persönliche Anhörung der Betroffenen, die Wahrung ihres rechtlichen Gehörs, ggf. durch Bestellung von Verfahrenspflegern, und die Qualität der psychiatrischen Gutachten gestellt. Es ist ausgeschlossen, dass über das Schicksal von Menschen einfach nach Aktenlage entschieden werden darf.

*Halten sich die Gerichte in der Praxis auch an diese Vorgaben?*

Nach gewissen Anlaufschwierigkeiten lässt sich das wohl inzwischen ganz überwiegend bejahen, auch wenn die erstinstanzlichen Betreuungsgerichte zahlenmäßig stark belastet sind, oft schnell entscheiden müssen und ein relativ häufiger Wechsel in den Richterdezernaten stattfindet. Zur Verdeutlichung der Verfahrensgrundsätze hat auch die obergerichtliche Rechtsprechung beigetragen, z.B. des leider ohne zwingenden Grund aufgelösten Bayerischen Obersten Landesgerichts – an der ich selbst noch einige Jahre mitwirken durfte – wie auch anderer Oberlandesgerichte. Insoweit ist bedauerlich, dass seit 1.9.2009 diese Rechtskontrolle durch eine niederschwellig anzurufende dritte Instanz entfallen ist. Immerhin konnte aber im Gesetzgebungsverfahren zum FamFG noch erreicht werden, dass der Bundesgerichtshof stärker als ursprünglich beabsichtigt die Rolle einer Rechtsbeschwerdeinstanz auch im Betreuungs- und Unterbringungsrecht wahrzunehmen hat.

*Was halten Sie von der Kritik, das Betreuungsrecht sei zu „justizlastig“ orientiert?*

Eine solche Behauptung geht darüber hinweg, dass die Bestellung eines Betreuers von den Betroffenen nicht immer als Hilfe aufgefasst wird. Vielmehr bedeutet sie tatsächlich oft „fürsorglichen Zwang“. Auch das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt den Grundrechtseingriff durch die Folgen der Betreuung betont. Deshalb darf sie ggf., nach strenger Prüfung ihrer Voraussetzungen, nur durch unabhängige Gerichte angeordnet werden, was auch die Akzeptanz bei Betroffenen und Angehörigen erhöht. Ungeachtet meiner hohen Wertschätzung für die Arbeit der Betreuungsbehörden halte ich nichts von Überlegungen, diesen auch die erstinstanzliche Entscheidungsverantwortung für die Anordnung einer Betreuung zu übertragen – von den gewaltigen und kaum lösbaren strukturellen Problemen einer solchen Verlagerung nicht nur der Aufgaben, sondern auch der Ressourcen einmal abgesehen.

*Welche Entwicklungen seit 1992 sehen Sie besonders kritisch?*

Vor allem die Dimension der Zahlen im Betreuungswesen. Der Gesetzgeber rechnete seinerzeit – bezogen auf das Altbundesgebiet – mit durchschnittlich etwa 200.000 Menschen, die eine rechtliche Betreuung benötigen. Inzwischen sind es über 1,25 Millionen – wobei immer nur die zum Jahresende bei Gericht registrierten Betreuungen gezählt werden. So wird etwa eine im Februar eingeleitete und im November beendete Betreuung nicht erfasst, obwohl sie Gerichte, Behörden und Betreuer beschäftigt hat.

Diese Entwicklung hat auch die staatlichen Ausgaben insbe-

sondere für die Betreuervergütung bei mittellosen Betroffenen drastisch steigen lassen – was zu wiederholten grundlegenden gesetzlichen Änderungen der Vergütungsmaßstäbe bereits 1998 und dann wieder 2005 führte, leider nur mit begrenztem Erfolg.

*Ist der kontinuierliche Anstieg der Zahl betreuter Menschen nicht angesichts der demografischen Entwicklung unausweichlich?*

Sicher hat die erfreulicherweise allgemein steigende Lebenserwartung für viele Menschen eine Schattenseite: das Risiko, in höherem Lebensalter an Demenz zu erkranken und nicht mehr für sich selbst sorgen zu können. Aber auch jüngere Menschen leiden zunehmend an psychischen Erkrankungen und benötigen entsprechende Hilfen.

Jedoch muss das nicht zwangsläufig zu immer höheren Betreuungszahlen führen. Vor einer Betreuerbestellung ist stets zu prüfen, ob sie wirklich erforderlich ist und ob nicht andere Hilfen sie vermeiden können. Besonders wichtig ist hierbei die private Rechtsvorsorge durch Vollmachten, namentlich an vertrauenswürdige Angehörige. Der Gesetzgeber hat diese Alternative ausdrücklich gefördert, auch im Zusammenhang mit der Regelung der Patientenverfügung zum 1.9.2009. Ich selbst werbe sehr engagiert dafür, durch vorausschauende Planung die Anordnung einer Betreuung für die eigene Person möglichst zu vermeiden – was freilich nicht jedem Menschen in seiner individuellen Situation möglich ist.

*Was wünschen Sie sich für die Zukunft des Betreuungswesens?*

Zunächst einmal noch mehr öffentliche Aufmerksamkeit für die Probleme betroffener Menschen. Viele Mitbürger nehmen diese erstmals wahr, wenn Angehörige entsprechende Hilfen benötigen oder einen Heimplatz suchen. Gesellschaft und Politik sollten die Zusammenhänge von rechtlicher Betreuung, Qualität von Heimpflege und psychiatrischer Versorgung, Wirksamkeit von sozialen Systemen und Leistungen usw. besser begreifen. Die Lösung der entsprechenden Probleme ist nicht allein eine Frage finanzieller Mittel, aber ohne deren zureichenden Einsatz wird sie auch nicht gelingen. Unverzichtbar ist eine angemessene personelle Ausstattung von Betreuungsgerichten und -behörden. Auch die Förderung der unentbehrlichen Betreuungsvereine durch Länder und Kommunen ist noch stark ausbaufähig.

*Welche Bedeutung hat nach Ihrer Meinung die Fachliteratur im Betreuungswesen?*

Die vielfältigen Rechtsfragen bei Betreuungen und geschlossenen Unterbringungen lassen sich nur beantworten anhand zuverlässiger Informationen durch Kommentare, Handbücher und themenbezogene vertiefende Darstellungen. Hier hat der Bundesanzeiger Verlag mit fundierten Veröffentlichungen die „Literaturlandschaft“ bereichert. Dasselbe gilt für die „Betreuungsrechtliche Praxis – BtPrax“, die sich längst ihren Platz gesichert hat als Fachzeitschrift – nicht nur zur Information über neue Rechtsprechung, sondern auch als Forum der Diskussion von Problemen und zum Erfahrungsaustausch aller im Betreuungswesen beteiligten Professionen.

*Vielen Dank für dieses Interview.*

# ARCHIVE | BIBLIOTHEKEN | BÜCHER | SAMMLUNGEN

Rezensent: Prof. em. Dr. Dieter Schmidmaier (ds) dieter.schmidmaier@schmidma.com





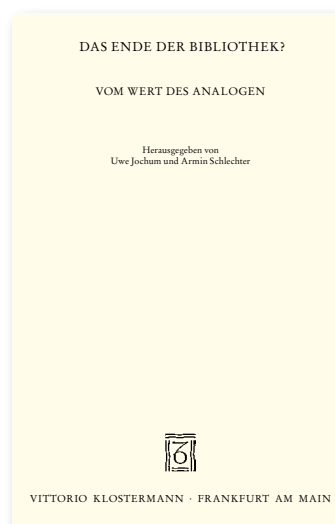
**Jürgen Seefeldt;  
Ludger Syrè: Portale  
zu Vergangenheit und  
Zukunft. Bibliotheken  
in Deutschland. / Mit  
einem Vorwort von  
Claudia Lux.  
4., aktualisierte und  
überarbeitete Aufl.**  
Hildesheim: Georg Olms  
Verl., 2011. 128 S.  
ISBN 978-3-487-  
14573-0  
€ 16,90

Die 2003 erschienene kurze Einführung in das deutsche Bibliothekswesen erfreute sich nicht nur bei den Teilnehmern einer internationalen Konferenz, sondern auch bei Bibliothekaren, Verlegern, Buchhändlern und Informationsfachleuten großer Beliebtheit. Nach einer zweiten Auflage noch 2003 und einer dritten Auflage 2007 erscheint nun die vierte, wie alle vorhergehenden, verändert und den neuen Bedingungen der Bibliotheken angepasst.

Den Autoren ist es gelungen, leichtverständlich, klar gegliedert und stilistisch gekonnt die Arbeit der Bibliotheken in Deutschland darzustellen und in den politischen und verwaltungsorganisatorischen Aufbau, die Bildungseinrichtungen und die Kultur der Bundesrepublik einzubinden, und so lautet die Kapitel: Das deutsche Bibliothekswesen in Zahlen – Bibliotheksgeschichte – Bildung und Kultur – Bibliotheksvielfalt (das ist der Mittelpunkt der Veröffentlichung) – Berufe und Verbände – Kooperation im Bibliothekswesen – Die Zukunft von Bibliothek, die Bibliothek der Zukunft. Ein Anhang gibt weiterführende Literatur an, dokumentiert den Bildnachweis, informiert über den nationalen Bibliothekspreis „Bibliotheken des Jahres“ und erschließt den Text durch ein Register (Namen, Institutionen, Abkürzungen).

Die Bibliotheken können nur dann den Erwartungen der Gesellschaft gerecht werden, „wenn sie die Herausforderungen der Informationsgesellschaft erkennen und annehmen, wenn sie die Spielräume für technologische Innovationen und organisatorische Verbesserungen nutzen und den politischen, finanziellen und strukturellen Schwachstellen des deutschen Bibliothekswesens mit Effektivität und Effizienz begegnen.“ (S. 117)

Fazit: Daten, Fakten, Zahlen und Übersichten, verbunden durch Erläuterungen, reich illustriert und gut gestaltet, das ergibt einen attraktiven und lesenswerten Führer durch die Bibliotheken unseres Landes – als Pflichtlektüre für angehende Bibliothekare, Verleger, Buchhändler und Archivare und als Zusammenfassung für „alte Hasen“, als Anregung für Wissenschaftler aller Wissenschaftsdisziplinen und als willkommenes Geschenk für inländische Politiker und ausländische Gäste. (ds)



**Das Ende der Bibliothek?  
Vom Wert des  
Analogenen /  
Hrsg. Uwe Jochum;  
Achim Schlechter.**  
Frankfurt am Main:  
Klostermann, 2011. 133 S.  
(Zeitschrift für Bibliotheks-  
wesen und Bibliographie:  
Sonderband; 105)  
ISBN 978-3-465-03722-4  
€ 44,-

In Heft 6/2011 des Fachbuchjournals wurde das Buch *Die Weisheit baut sich ein Haus. Architektur und Geschichte von Bibliotheken* besprochen. Fazit der Beiträge: Bibliotheken sind unverändert Orte der Information und der Pflege zwischenmenschlicher Kontakte, es sind nie so viele Bibliotheksgebäude errichtet worden wie in den letzten 30 Jahren, es sind noch nie so viele Bücher auf konventionelle Art gedruckt worden wie derzeit. Warum also ein Buch mit dem Titel „Das Ende der Bibliothek? Vom Wert des Analogenen“? Oberflächlich entsteht der Eindruck, dass die Bibliotheken aus eigenem Antrieb und in Zusammenarbeit und/oder Konkurrenz mit Google bedingungslos den Anschluss an das Internet suchen und in diesem möglicherweise „untergehen“ könnten, dass sie so schnell wie möglich unter hohem finanziellen Aufwand ihre Bestände digitalisieren wollen, dass sie sich als Ausweg zu Dienstleistungseinrichtungen transformieren, die nur noch in Ausnahmen Gedrucktes zur Verfügung stellen. So erscheint es sinnvoll, nach dem Wert der Bibliotheken und Archive im Zeitalter dieser Virtualisierung zu fragen, also nach dem Wert des Analogenen. Dies war das Ziel eines Gothaer Arbeitsgesprächs im April 2010, dessen Beiträge werden nun einem größeren Publikum zugänglich gemacht. Die Veranstalter und Teilnehmer untersuchen aus verschiedenen Blickwinkeln, „wie die analoge Objekt- und Ortsebene angesichts der laufenden technischen Entwicklung künftig zu bewerten – und auch dies: zu retten – sei.“ (S. 8-9) Es sei abzusehen, „dass die digitale Virtualisierung von Büchern und Bibliotheken ein mediales Vakuum zurücklassen wird: Die Totaldigitalisierung unserer Überlieferung wird die analogen Objekte (Archivalien, Handschriften und Drucke) und die Tradierungsorte dieser Objekte (Archive und Bibliotheken) disponibel und ortlos machen und damit um ihren Gehalt bringen.“ (S. 8)

Der Sinn der Bibliotheken ist nach Uwe Jochum nicht im Phantom >Information< zu finden, „sondern im äußerst wirklichen, weil leibgebundenen Menschen ... Sinn, Wissen und Wissenschaft gibt es nur, weil es Menschen gibt, die als leibliche Wesen an konkreten Orten zu konkreten Zeiten miteinander reden und handeln und damit etwas tun, was kein Kalkül der Welt errechnen und was kein >informationsverarbeitendes System< der Welt verarbeiten kann“ (S. 24), und derartige Orte sind Bibliotheken.

Die Vielfalt der Bibliotheken und deren vielfältige Nachfrage fordert und fördert nach Georg Siebeck die Vielfalt der Verlagsproduktion.



Christiane Heibach beschäftigt sich mit der Krise des kulturellen Gedächtnisses, „die durch eine zunehmende Abkehr von traditionellen Speicher- und Bewahrungsformen gekennzeichnet ist und deren Auslöser in erster Linie in der wachsenden Dominanz der digitalen Medien verortet wird.“ (S. 55) Für Bernhard Fischer ist die wirkliche, nichtvirtuelle Benutzung von Archiven nicht überflüssig, weil das Archiv der „Ort der Expertise“ (S. 99) bleiben wird.

Für Armin Schechter bleibt das alte Buch „ein archäologisches Objekt, ein kulturhistorisches Artefakt mit Nimbus, das museal verwendet werden kann, und eine vielschichtige historische Quelle.“ (S. 114) Und die Schlussfolgerungen von Roland Reuß: „Es gibt nichts, was bis auf weiteres für die intensive Übertragung adäquater wäre als das gedruckte Buch.“ (S. 116)

Die hier aus Sicht der Wissenschaftlichen Bibliotheken vorgebrachten Argumente gelten auch für die Öffentlichen Bibliotheken.

Fazit: Viele Argumente für das Analoge und die Bibliotheken. Das Buch ist dringend nicht nur Bibliothekaren, Archivaren, Museologen, Verlegern und Informations- und Medienwissenschaftlern zu empfehlen, sondern auch den für die Bibliotheken verantwortlichen Politikern. (ds)



**Arlette Farge: Der Geschmack des Archivs / Aus dem Französischen von Jörn Etzold in Zusammenarbeit mit Alf Lüdtke. Mit einem Vorwort von Alf Lüdtke.**

Göttingen: Wallstein Verl., 2011. 118 S.

ISBN 978-3-8353-0598-4  
€ 14,90

Was macht eine Veröffentlichung über Archive so begehrenswert, dass 22 Jahre nach dem Erscheinen des französischsprachigen Originals eine deutschsprachige Ausgabe vorgelegt wird? Es ist die Faszination des Themas, aufgegriffen von der französischen Historikerin Arlette Farge. Und es ist der oft einsame Kampf der Archivare um Anerkennung, wie Dietmar Schenk zeigt (*Dietmar Schenk: Kleine Theorie des Archivs. Stuttgart: Franz Steiner Verl., 2008. 112 S. ISBN 978-3-515-09143-5*). Er hat den Versuch unternommen, das historische Archiv gedanklich zu fassen und versucht, das Defizit ein Stückweit zu beheben, dass die Resultate der Archivistik zu wenig bekannt sind und deshalb in allgemeine Debatten kaum einfließen.

Für Farge, auf die sich auch Schenk mehrfach bezieht, ist ein Archiv „maßlos, überschäumend wie Springfluten, Lawinen oder Überschwemmungen“ (S. 9), es ist „verwirrend

und kolossal ... zugleich ist es verblüffend, denn es eröffnet unvermittelt eine unbekannt Welt“ (S. 9-10). „Die Entdeckung des Archivs ist, als würde einem Manna geschenkt, und sie rechtfertigt vollkommen seinen Namen: Quelle.“ (S. 12) „Der Prozess der Befragung des Archivs muss ausreichend klar sein, damit die Forschungsergebnisse überzeugend und nicht trügerisch sind.“ (S. 76) Farge führt den Leser in das Archivgebäude, geleitet ihn in die Räumlichkeiten, zeigt die mühsame, zeitraubende Arbeit im Archiv.

Es sind akribische Notizen zum Sinn und zur Nutzung von Archiven an Beispielen aus dem französischen Gerichtsarchiv des 18. Jahrhunderts, Skizzen zu den alltäglichen Erlebnissen und Situationen im Archiv.

Und der Geschmack eines Archivs? Das ist die Sinnlichkeit der Arbeit im Archiv. Der Geschmack „vermittelt sich durch diese handwerkliche, langsame und wenig erträgliche Geste, mit der man Texte abschreibt, Stück für Stück, ohne weder die Form noch den Inhalt, weder die Orthographie noch auch nur die Interpunktion zu verändern.“ (S. 19) Die Autorin beschreibt die vielen Nuancen des Geschmacks, den sie mit einem Archiv verbindet, dabei „zeigt sich, wie aus dem Geschmack ein Genuss des Archivs werden kann“, so Alf Lüdtke in einem vorzüglichen Nachwort (S. 102).

Trotz der Anwendung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien mit vollkommen neuen und bisher unbekannt Darstellungs- und Recherchemöglichkeiten bleibt das Archiv auch in Zukunft „ein genuiner Ort historischer Arbeit, nicht bloß der passiven Informationsversorgung“, um noch einmal auf Dietmar Schenk hinzuweisen (S. 105). Der Archivar ist der Bearbeiter und Vermittler der Schätze eines, seines Archivs, wenn auch sein Handwerkszeug weit über die reine Archivlehre hinausweist und neue Erkenntnisse anderer Wissenschaftsdisziplinen impliziert.

Fazit: Ein lebendig geschriebener Essay, mit großer Sachkenntnis und mit großer Leidenschaft vorgetragen. Ein würdiger Rahmen, um über Archive zu diskutieren. Für Archivare sowieso, aber auch für Bibliothekare, Historiker und Medienwissenschaftler unentbehrlich. (ds)



**Bibliothek und Forschung. Die Bedeutung von Sammlungen für die Wissenschaft / Hrsg. Irmgard Siebert.**

Frankfurt am Main:  
Klostermann, 2011. 253 S.  
(Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie:  
Sonderband; 102)  
ISBN 978-3-465-03685-2  
€ 69,-

Der Titel „Bibliothek und Forschung. Die Bedeutung von Sammlungen für die Wissenschaft“ bedarf einer Präzisierung. Es handelt sich nicht um Beiträge, die sich mit der Bedeutung von Sammlungen in Bibliotheken für die Wissenschaft im all-

gemeinen beschäftigen, sondern um einen Sammelband anlässlich des 2010 begangenen vierzigjährigen Jubiläums der Übernahme der Bestände der Landes- und Stadtbibliothek Düsseldorf durch die heutige Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf. Im Mittelpunkt stehen die jüngeren und erst in den letzten Jahren durch Wissenschaftler entdeckten oder wieder entdeckten Sammlungen der Düsseldorfer Bibliothek. Wer diese regionale Einschränkung akzeptiert, findet sieben großartige Beiträge, eine umfangreiche Bibliographie zum Bestand der Düsseldorfer Bibliothek und ein ausgezeichnetes Vorwort.

Für die Herausgeberin ist eine Sammlung das „Resultat privater, individueller Bücherliebe und Sammelleidenschaft. Nach dem Tod eines Sammlers werden sie nicht selten an Bibliotheken übergeben, um dort als Bibliothek in der Bibliothek oder vermischt mit den schon vorhandenen Beständen aufbewahrt zu werden.“ (S. 7) Für Gabriele Dreis und Ulrich Schlüter sind Sammlungen wichtige „Wissens- und Erinnerungsräume, die eine geistige Heimat schaffen und eine Bildungsgemeinschaft verbinden.“ (S. 89) In diesem Rahmen bewegen sich alle Beiträge.

Barbara Engemann-Reinhardt hat ihr Archiv über den jüdischen polnischen Arzt, Pädagogen und Schriftsteller Janusz Korczak (1878–1942) 2004 der Düsseldorfer Bibliothek geschenkt, sie berichtet voller Leidenschaft über ihre Sammel-

und Forschungstätigkeit. Wir hatten im Fachbuchjournal Heft 1/2011 das wunderbare Kinderbuch von Tomek Bogacki „Janusz Korczak. Ein Held der Kinder“ vorgestellt.

Stefan Schweizer untersucht die gartenkünstlerische Literatur als Bereicherung der Gartenkunsttheorie, Nadine Müller die buchgraphischen Gemeinschaftswerke als einen Kooperationsmechanismus der Düsseldorfer Malerschüler, Falk Wiesemann Heinrich Heines jüdische Bilderwelt und die Illustrationen zur Haggadah des Rabbi von Bacherach, Gertrude Cepl-Kaufmann die Theaterzettel als Erinnerungsträger und Medium kulturwissenschaftlicher Forschung sowie Dietmar Haubfleisch und Christian Ritzi die Schulprogramme und ihre Bedeutung für die Historiographie des Erziehungs- und Bildungswesens.

Gabriele Dreis und Ulrich Schlüter zeigen ausgehend vom Erhalt des originalen Objektes die Möglichkeiten der Restaurierung und Digitalisierung mittelalterlicher Handschriften der Düsseldorfer Bibliothek.

Fazit: „Themenorientierte Bestandsaufnahmen eröffnen oft einen unverstellten Blick auf die nicht selten wechselvolle Geschichte von Bibliotheken“ (S. 29) und ihre Nutzung. Der Band ist beispielgebend für die Darstellung der Wirkungsgeschichte von wissenschaftlichen Bibliotheken. Interessenten sind nicht nur Bibliothekare, sondern auch Wissenschaftler aller Disziplinen. (ds)

**Flugblätter von der frühen Neuzeit bis zur Gegenwart  
als kulturhistorische Quellen und bibliothekarische  
Sondermaterialien / Hrsg. Christiane Caemmerer;  
Jörg Jungmayr; Eef Overgaauw.**

Frankfurt am Main: Peter Lang, 2010. IX, 292 S.  
ISBN 978-3-631-56122-5  
€ 49,80

Das Buch behandelt das Sammelobjekt Flugblatt. Ein Flugblatt ist in der landläufigen Vorstellung immer noch ein Wegwerfprodukt mit raschem Verfallsdatum. „Erst langsam hat sich die Einsicht durchgesetzt, dass ein Flugblatt in der Lage ist, auf nur einem einzigen Blatt die politische, kunst- und literaturgeschichtliche sowie medienhistorische Situation seiner Zeit zu präsentieren.“ (S. VII) Zeit also, dass zwischen der historisch-philologischen Forschung und den bibliothekarischen Vorgehensweisen zur Bereitstellung und Erschließung von Flugblättern ein Erfahrungsaustausch stattfindet. Das geschah im März 2006, und die Ergebnisse sind in der vorliegenden Veröffentlichung zusammengefasst.

Behandelt werden Spezialfragen in Zusammenhang mit der Erschließung frühzeitlicher Flugblätter, Modelle der elektronischen Erschließung in Bibliotheken und Museen einschließlich der Möglichkeiten der digitalen Präsentation des Materials, das Flugblatt als Textsorte der Propaganda und Provokation sowie das Flugblatt im Verbund mit den schönen Künsten.

Das Spektrum ist sehr breit. Die Themen reichen von der Digitalisierung frühzeitlicher Einblattdrucke und der wissenschaftlichen Erfassung von Flugschriften des 19. Jahrhunderts über die Flugblätter aus dem Zweiten Weltkrieg bis zum kulturellen Stellenwert von Theaterzetteln und der Bedeu-



tung von Bilderbogen für die Kinderkultur im 19. Jahrhundert. Dabei werden auch einzelne Sammlungen vorgestellt wie die Feindflugblattsammlung der Staatsbibliothek Preussischer Kulturbesitz Berlin, die Flugblattsammlung des Dokumentationsarchivs des österreichischen Widerstands sowie die Sammlung der Neujahrsblätter der Nürnberger Spruchspracher aus dem 17. bis 19. Jahrhundert.

Durch alle 16 Beiträge zieht sich die Erkenntnis, dass Flugblätter ein schnell und flexibel einsetzbares Medium zur In-

formation und Propaganda sind, auch im 21. Jahrhundert. Ein interessanter Aspekt findet sich in dem Beitrag über die Flugblätter der Kommune I: „Flugblätter haben eine enorme Bedeutung für die politische und gesellschaftliche Kommunikation, vor allem aber für die Teilnahme von sozialen Gruppen mit geringer materieller Ausstattung und mangelndem Zugriff auf Medien mit großer Reichweite.“ (S.269)

Die Einführung unter dem Titel „Zu diesem Band“ enthält eine gelungene Zusammenfassung der Konferenz und Ansätze zu Definitionen. Um den Konferenzband auch als Monographie nutzen zu können, wäre eine fulminante Einführung mit Definitionen und dem Stand der Forschung und Lehre angemessener gewesen.

Fazit: Den Herausgebern, Autoren und Veranstaltern ist zu danken, dass sie ein für die Medien-, Literatur-, Buch- und Bibliothekswissenschaft unverzichtbares Thema sichtbar und fassbar gemacht haben. (ds)



**Rudi Mechthold:**  
**Landesgeschichtliche Zeitschriften 1800-2009: ein Verzeichnis deutschsprachiger landesgeschichtlicher und heimatkundlicher Zeitschriften, Zeitungsbeilagen und Schriftenreihen.**

Frankfurt am Main:  
Klostermann, 2011. 332 S., 1 CD-ROM (Zeitschrift für Bibliothekswesen und Bibliographie: Sonderband; 101) ISBN 978-3-465-03684-5 € 89,-

Es ist unbestritten, dass ein solches Verzeichnis deutschsprachiger landesgeschichtlicher und heimatkundlicher Zeitschriften, Zeitungsbeilagen und Schriftenreihen dringend benötigt wird. Unbestritten ist auch, dass deren Erarbeitung eine Sisyphusarbeit ist. Laut Vorwort wird nach mehreren Vorarbeiten ein „umfassendes, auf Vollständigkeit zielendes Verzeichnis der deutschsprachigen landesgeschichtlichen und heimatkundlichen Periodika“ (S. 8) vorgelegt. Berücksichtigt wurde „der gesamte deutschsprachige Raum, also neben Deutschland auch Österreich, die Schweiz, Südtirol, Elsass-Lothringen und die ehemaligen deutschen Ostgebiete.“ (S. 9) „Neben größtmöglicher Vollständigkeit und Aktualität bietet die jetzige Ausgabe alle Titelvarianten ... sowie ein geografisches Register.“ (S. 9) Es handelt sich mit 4820 Titeln um ein „Gesamtverzeichnis“ (S. 10). Auch eine zaghafte Definition des Gegenstandes findet sich hier.

Die Verfasserin des Vorwortes ist Silvia Pfister, nach Angaben der Internetseite der Landesbibliothek Coburg ist sie die Bibliotheksleiterin, Rudi Mechthold ihr Stellvertreter. Er, der Bearbeiter der Bibliographie, kommt nicht zu Wort. Leider. Der Rezensent, als Bibliothekar im Benutzen von Bibliographien geübt, hätte gern mehr erfahren – zum Inhalt und zur Benutzung der Bibliographie, insbesondere zu den Begriffen Regionalgeschichte, Landesgeschichte und Heimatkunde

und deren Widerspiegelung in der Aufnahme von Titeln, aber auch zur Vollständigkeit und zur Aktualität der Bibliographie und schließlich zu den Quellen. Weil diese Informationen fehlen, ist eine Beurteilung der Bibliographie sehr schwierig. Aufgenommen wurden laut Titel deutschsprachige landesgeschichtliche und heimatkundliche Zeitschriften, Zeitungsbeilagen und Schriftenreihen, nicht aufgenommen laut Vorwort nur unterhaltende Zeitungsbeilagen, Heimatkalender, Heimatbriefe der Heimatvertriebenen und Veröffentlichungen mit ausschließlich volkskundlichem oder vor- und frühgeschichtlichen Inhalt. Ob das sinnvoll ist, bleibt zu bezweifeln. Hinter populären Titeln wie Kalender verbirgt sich gern schlicht und einfach ein Jahrbuch, hinter den sog. Heimatbriefen der Heimatvertriebenen verbergen sich oft bedeutende Quellen zur Regional- und Landesgeschichte, wie z.B. die Publikationen der Dobrudscha- und Bessarabiendeutschen zeigen.

Woraus der Bibliograph geschöpft hat, erfahren wir leider nicht. Es gibt nur ein Verzeichnis der benutzten Literatur, und darin fehlen die wichtigsten Quellen für eine solche Bibliographie wie die Zeitschriftendatenbank [www.zeitschriften-datenbank.de](http://www.zeitschriften-datenbank.de) und die Archivportale.

Der Rezensent fand weitere Titel und nicht angegebene Jahrgänge eines Titels, z.B. für Altenburg in Thüringen (Quelle u.a. [www.archive-in-thueringen.de](http://www.archive-in-thueringen.de)) und Güstrow (z.B. die Jahresberichte des Güstrower Kunst- und Altertums-Vereins 1892-1910/12 und das seit 1993 erscheinende Güstrower Jahrbuch), weitere Stichproben bestätigen, dass hier kein Gesamtverzeichnis vorliegt. Andere Unzulänglichkeiten betreffen die Verzeichnung der Titel, z.B. ist nicht erklärt, was der Zusatz „nachzuweisen“ bei Bestandsangaben bedeutet und warum die Titel „in Anlehnung an die Regeln für Alphabetische Katalogisierung in wissenschaftlichen Bibliotheken“ (S. 9) geordnet werden.

Fazit: Die Bibliographie enthält viele Titel, aber sie ist allenfalls ein Manuskriptdruck, eine Vorstufe zu einem Gesamtverzeichnis. (ds)



**Katalog der Inkunabeln und Postinkunabeln der Stiftsbibliothek Einsiedeln bis 1520 / Bearbeitet und herausgegeben von Pater Gebhard Müller.**

Basel: Schwabe Verl., 2010. XXIX, 892 S. ISBN 978-3-7965-2712-8 € 126,-

Einsiedeln im Kanton Schwyz ist der meistbesuchte Wallfahrtsort der Schweiz und eine bedeutende Station auf dem Jakobsweg. Die 934 gegründete Benediktinerabtei verfügt über bedeutende Sammlungen, z.B. eine Stiftsbibliothek mit 1200 Handschriften, 1100 Inkunabeln und Postinkunabeln

und über 230.000 gedruckten Büchern aus dem 16. bis 20. Jahrhundert, die größte private Musikbibliothek der Schweiz mit 50.000 Titeln und ein Archiv mit den erhaltungswürdigen Dokumenten des Klosters. Die Erschließung dieser Kostbarkeiten hat in den letzten Jahren große Fortschritte gemacht. Ermöglicht wurde dies durch engagierte Fachleute, finanzielle Unterstützung durch interessierte Personen und Institutionen und modernste Informations- und Kommunikationstechnologien.

Ein Beispiel ist der vorliegende Katalog der Inkunabeln (Druckerzeugnisse, die seit der Erfindung der Buchdruckerkunst durch Gutenberg von 1445 bis 1500 hergestellt wurden) und Postinkunabeln (Druckerzeugnisse, die zwischen 1501 und 1520 hergestellt wurden), erarbeitet von dem 2010 verstorbenen Vizebibliothekar des Klosters Gebhard Müller.

Der Verfasser legt einen vollständigen Inkunabelkatalog vor, untergliedert in ein Instrumentarium zur Geschichte der Bibliothek und der Inkunabeln (Geleitwort, Vorwort, Einleitung), einen beschreibenden Teil (je einen Katalog der Inkunabeln, der Postinkunabeln und der Drucke nach 1520, sofern sie in frühere Bände miteingebunden sind) und einen erschließenden Teil (Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur, Abkürzungen, Konkordanzen, zahlreiche Register).

Der Katalog umfasst 782 Inkunabeln, 995 Drucke bis 1520, 74 Drucke aus der Zeit nach 1520, sofern sie in frühere Bände miteingebunden sind, erschlossen über drei nach dieser Chronologie getrennte Register. Die Beschreibung der einzelnen Titel ist ausreichend. Besondere Aufmerksamkeit hat Müller den Fragen des Einbandes, des Buchschmuckes, der papierkundlichen Bestimmung, den handschriftlichen Eintragungen und der Geschichte des Druckwerkes geschenkt. Das ist sein großes Verdienst.

Die Einleitung sagt leider nichts aus über die Provenienzgeschichte der Bestände, das ist möglicherweise dem plötzlichen Tod des Verfassers geschuldet. Die getrennte Erschließung über mehrere Register erschwert die Benutzung des Katalogs und einen kompakten Überblick über Druckorte und Drucker erheblich.

Fazit: Trotz dieser kleinen Mängel ist der Katalog ein für die Inkunabelforschung, die Geschichte der Frühen Neuzeit und die Kunst- und Kulturgeschichte Europas unverzichtbares Nachschlagewerk. Er wird auch zu neuen Erkenntnissen über die Verlags-, Druck- und Eigentumsgeschichte insbesondere in Süddeutschland und der Schweiz führen. Mit dem Katalog hat sich Gerhard Müller ein bleibendes Denkmal gesetzt. (ds)

**Im Glauben an das Exquisite:  
Siegfried Guggenheim (1873–1961)  
– ein jüdischer Mäzen der Buch-  
und Schriftkunst /  
Hrsg. Anjali Pujari; Stefan Soltek;  
Gabriela Schlick-Bamberger.**

Weimar: VDG, 2011. 391 S. (Offenbacher Studien. Schriftenreihe des Hauses der Stadtgeschichte; 3)  
ISBN 978-3-89739-723-1  
€ 25,-



Zehn Essays, die in deutscher und englischer Sprache abgedruckt sind, führen durch Leben und Werk Guggenheims und beleuchten sein soziales, kulturelles und religiöses Umfeld. Ein Exponatenverzeichnis zeigt den großen Fundus der Sammlung Guggenheim. Beides wird eingerahmt durch Grußworte, Danksagungen, ein Verzeichnis der Autoren und ein Literaturverzeichnis.

Im Mittelpunkt stehen das „Buch Ruth“ als ein Beispiel für Illustrationen in den Kochschen Handschriften, die Freundesgabe „Das Märchen vom

Dieses Buch erinnert anlässlich seines 50. Todestags an den Offenbacher jüdischen Rechtsanwalt und Notar Siegfried Guggenheim (1873–1961), der sich auch im kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Stadt Offenbach engagierte. Dabei galten seine Interessen insbesondere der Kunst und der jüdischen Kultur.

Es ist ein Glücksfall, dass sich in dieser Stadt in den zwanziger und dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts Siegfried Guggenheim und der evangelische Schriftkünstler Rudolf Koch (1876–1934), einer der führenden Buch- und Schriftkünstler seiner Zeit, trafen. Aus dieser Freundschaft entwickelte sich die „Offenbacher Werkstatt“, in der Koch und Mitarbeiter und Schüler wie Friedrich Heinrichsen, Karl Vollmer, Fritz Kredel und Berthold Wolpe Schriften in hebräischer und deutscher Sprache und religiöse und weltliche Literatur in Form von Büchern, Handschriften, Exlibris, Illustrationen, Widmungsblättern, Wandteppichen und dekorativen und plastischen Objekten insbesondere zur Ausgestaltung des Sederabends am Pessachfest schufen. Aus all dem ging die „Sammlung Guggenheim“ hervor, die heute im Klingenspor-Museum in Offenbach aufbewahrt wird und die Grundlage für eine Ausstellung und den vorliegenden Ausstellungskatalog bildet.

standhaften Zinnsoldaten“ von Hans-Christian Andersen in der Ausführung von Friedrich Heinrichsen (Handschrift) und Fritz Kredel (Illustration), Gottfried Kellers „Abendlied“ in der Handschrift von Friedrich Heinrichsen, Wandteppiche im Entwurf von Berthold Wolpe, ausgeführt in der Offenbacher Teppichwerkstatt sowie – als Höhepunkt im künstlerischen Schaffen der Offenbacher Werkstatt – die Offenbacher Haggadah, einer Sammlung von Texten, die bei der Sederfeier gelesen werden, in der Version von Guggenheim.

1933 wurde Guggenheim die Zulassung als Notar entzogen, 1938 wurde er inhaftiert und in das KZ Buchenwald deportiert, später freigelassen. Noch im gleichen Jahr emigrierte er in die USA. 1948 wurde Guggenheim zum Ehrenbürger der Stadt Offenbach ernannt.

Fazit: Dieses einzigartige Kapitel deutsch-jüdischer Kulturgeschichte würdigt in einem großartigen, reich illustrierten Buch das Andenken an den jüdischen Rechtsanwalt, Sammler und Mäzen der Schrift- und Buchkunst Siegfried Guggenheim. Zu empfehlen allen, die sich für Buch- und Schriftkunst interessieren sowie Buchwissenschaftler und Historiker. (ds)



**Archiv für Geschichte des Buchwesens >AGB< / im Auftrag der Historischen Kommission des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V. herausgegeben von Monika Estermann und Ursula Rautenberg. Band 66.**  
 Berlin: De Gruyter 2011. 231 S.  
 ISBN 978-3-11-025105-0  
 e-ISBN 978-3-11-025106-7  
 ISSN 0066-6327  
 € 149,95

Seit über einem halben Jahrhundert veröffentlicht das *Archiv für Geschichte des Buchwesens* wichtige Beiträge, Miszellen und Rezensionen zur Geschichte des Buchwesens und zum Kontext des Buches mit Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur vom Mittelalter bis zur Gegenwart.

Der erste, zugleich umfangreichste Beitrag dieses 66. Bandes beschäftigt sich mit der zum ersten Jahrestag der Bücherverbrennung 1934 von dem Schriftsteller und Journalisten Alfred Kantorowicz und Mitgliedern des Schutzverbandes Deutscher Schriftsteller in Paris gegründeten Bibliothek verbrannter Bücher (*Dorothee Bores: »Wir hüten Erbe und Zukunft«*. *Die Deutsche Freiheitsbibliothek in Paris 1934 bis 1939*). Im Gegensatz zu anderen diesbezüglichen Aktivitäten ist über diese „Deutsche Freiheitsbibliothek“ sehr wenig bekannt. In ihr sollte von Emigranten all das zusammengetragen werden, was in Deutschland 1933 verboten und verbrannt wurde. Die Autorin suchte in zahlreiche Archiven und Bibliotheken erfolgreich Antworten auf Fragen wie die nach der Vorgeschichte der Freiheitsbibliothek (die Situation in Deutschland zu Zeiten der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten, Paris als Zentrum der deutschsprachigen kulturellen und politischen Emigration, die Schaffung eines Internationalen Antifaschistischen Archivs mit Angliederung einer Bibliothek), der eigentlichen Gründung der Freiheitsbibliothek, ihren Initiatoren und Unterstützern, der konkreten Aufgabenstellung, der Arbeit im Untergrund, der Einordnung in den kulturellen und sozialen Kontext der Pariser Emigration und der Form der Unterstützung bei der Schaffung einer Volksfront gegen den Nationalsozialismus.

Fazit: Passiv war die Freiheitsbibliothek das Symbol für den Fortbestand des Geistigen; aktiv wurde sie „zum Träger jener Aufklärung über die nationalsozialistischen Machthaber, der die Parole vom »anderen Deutschland« zur Seite gestellt wurde, um ... über das geschriebene Wort jene große Bewegung zu agitieren, die man zum Sturz des Regimes befähigt glaubte.“ (S. 90) – Nach dem Einmarsch der deutschen Truppen in Paris wurde die Freiheitsbibliothek zerstört. Der Beitrag ergänzt auf vorzügliche Weise die Veröffentlichungen zu den Bücherverbrennungen von 1933 und ihren Folgen.

Das Urheberrecht war in Deutschland im 19. Jahrhundert „so ungleichförmig und verästelte, weil die Positionen in der Gesetzgebung im Deutschen Bund sehr unterschiedlich waren und sich so der Schutz des Geistigen Eigentums sehr schwer durchsetzen konnte.“ (S. 109) So nimmt der Leser dankbar eine erste quellengestützte Abhandlung zum Einsatz der Privilegien gegen den Nachdruck und zur Beschreibung des geltenden Urheberrechts für Baden in Ergänzung zu Studien

zum Urheberrecht anderer Staaten des Bundes wie Preußen, Sachsen und Bayern vor (*Thomas Gergen: Badisches Urheberrecht im 19. Jahrhundert. Die Fälle Pestalozzi, Allioli, Schleiermacher, Grillparzer sowie Goethe und Schiller*).

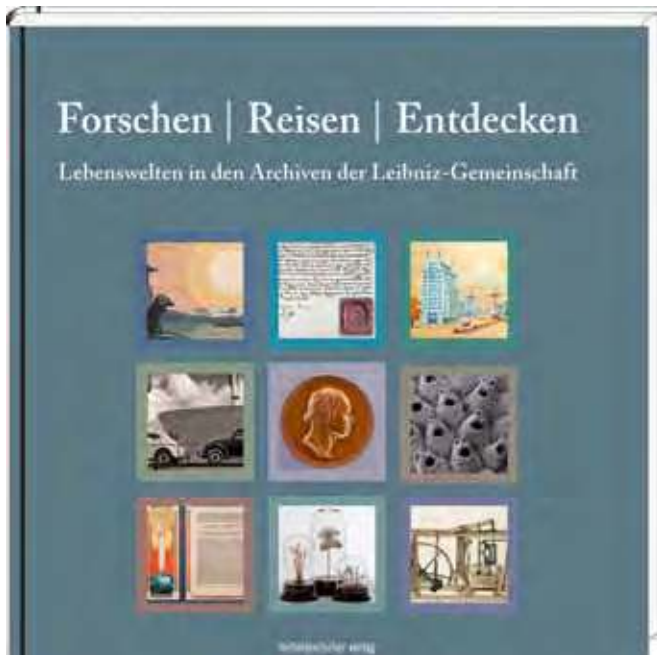
Die folgenden Beiträge beschäftigen sich mit einzelnen Verlegern.

Da ist zuerst der heute kaum noch bekannte Salo Schottlaender (1844–1920), der in seinem 1876 in Breslau gegründeten Verlag in erster Linie Romane, Novellen und Zeitschriften verlegte. Am bekanntesten ist die Erstausgabe von *L'Adultera* von Theodor Fontane 1882. Einen fulminanten Durchbruch erhoffte sich Schottlaender durch die Herausgabe eines Prachtbandes *Der Rasende Roland*, einem Epos von Ludovico Ariosto aus dem 16. Jahrhundert. Dabei baute er auf die enge Zusammenarbeit mit Paul Heyse, und dieses ist Gegenstand der vorliegenden Untersuchung (*Urszula Bonter: Paul Heyse und der Breslauer Verleger Salo Schottlaender. Das Prestigeobjekt Ariosts »Rasender Roland«*). Der Band erschien 1880/1881 in etwa 60 Lieferungen, die Schottlaender-Episode aber war für Heyse damit beendet, so wie die Geschäftsverbindung zwischen Fontane und Schottlaender auch nur von kurzer Dauer war.

Zum zweiten ist es der renommierte Braunschweiger Verleger Eduard Vieweg (1796–1869). In dem Viewegschen Verlagsarchiv fand sich jetzt ein bruchstückhaft überlieferter Briefwechsel mit Karl Marx aus dem Vormärz (*Kai Drewes: Die Unüberwindbarkeit der Zensur. Ein unbekannter Brief des Braunschweiger Verlegers Eduard Vieweg an Karl Marx aus dem Jahr 1846*). Bei diesem Briefwechsel handelt es sich um die Absage eines Marxschen Buchprojektes. Es handelt sich wahrscheinlich um die erst 1932 vollständig publizierte „Deutsche Ideologie“. Im Mittelpunkt des Beitrags stehen die damaligen Zensurverhältnisse in Deutschland.

Zum dritten geht es um den Verleger Ludwig Auer (1839–1914), der noch nicht umfassend gewürdigt wurde. Ein Anfang wird mit einem Beitrag gemacht, der sich mit dem Zeitschriftenprogramm des Verlages beschäftigt. Insbesondere werden acht von Auer verlegte katholische Zeitschriften nach mehreren Schwerpunkten untersucht. Da katholische Zeitschriftenverlage in der deutschen Buchhandelsgeschichte des 19. Jahrhunderts weitgehend unberücksichtigt blieben, geht die Untersuchung weit über Auer als die Verlegerpersönlichkeit hinaus. Auers Zeitschriften waren nicht am Volk vorbei geschrieben; „sie richteten sich an denselben Personenkreis, den der Reformator mit seinem Volksbildungskonzept erreichen wollte.“ (S. 199) (*Sabine Hafner: Die Zeitschriften des katholisch-volksbildnerischen Verlegers Ludwig Auer*). Der Band schließt mit Rezensionen: Sammelrezensionen zur Bildpublizistik der Frühen Neuzeit (Daniel Bellingradt) sowie zur Lesesozialisation (Sandra Rühr und Axel Kuhn) und zum sechsten Band der Veröffentlichung „The Cambridge history of the book in Britain“, die den Zeitraum 1830–1914 betrifft (Monika Estermann).

Fazit: Der Band wird seiner durch Horst Kliemann 1955 formulierten Aufgabe gerecht: „Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels hat sich entschlossen, wieder eine Sammelstätte für alles buch- und buchhandelsgeschichtlich wertvolle Material zu schaffen“ (Hermann Staub. In: *Der Börsenverein des Deutschen Buchhandels 1825–2000. Ein geschichtlicher Abriss*. Frankfurt am Main 2000, S. 336–345). Er wendet sich an Buch-, Medien- und Literaturwissenschaftler. (ds)



**Forschen | Reisen | Entdecken:  
Lebenswelten in den Archiven der Leibniz-Gemeinschaft /  
Hrsg. Heinz Peter Brogiato; Klaus-Peter Kiedel.**

Halle (Saale): Mitteldeutscher Verl., 2011. 175 S.

ISBN 978-3-89812-821-6

€ 22,-

Zur Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz, kurz Leibniz-Gemeinschaft, gehören 87 Forschungs- und Serviceeinrichtungen mit über 7000 Wissenschaftlern. Ein Teil der Einrichtungen unterhält Archive von nationaler und internationaler Bedeutung mit umfangreichen Sammlungen. Hauptaufgabe der Archive ist die Bewahrung, Erschließung und Mehrung ihrer Sammlungen für die Lehre und Forschung, wobei die Archive neben der wissenschaftlichen auch eine kulturgeschichtliche Aufgabe haben, „indem sie Zeugnisse der Vergangenheit für die Nachwelt sichern.“ (S. 5) 2005 haben sich 16 Archive zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammengefunden, „um durch Vernetzung und Informationsaustausch Synergieeffekte zu erzeugen, bei Forschungsprojekten zu kooperieren und die Außendarstellung zu stärken.“ (S. 7) Wilhelm Füßl erläutert in einer Einleitung dieses Konzept als „Sammeln im Verbund“. Anschließend werden die *Lebenswelten in den Archiven der Leibniz-Gemeinschaft* an Beispielen vorgestellt, Vielfalt und Potenzial können hier nur kurz mit je einem Beispiel angerissen werden:

- Naturwelten – die Autographensammlung des Entomologen Graf Johann Angelo Ferrari im Archiv des Senckenberg Deutschen Entomologischen Instituts in Münchenberg
- Technikwelten – der zeichnerische Nachlass der bedeutendsten Architekten von Bergwerksanlagen des 20. Jahrhunderts in Deutschland Fritz Schupp und Martin Kremmer
- Bildungswelten – die Stammbücher aus der Dokumentensammlung des Herder-Instituts Marburg
- Weltenbeherrschung – eine Sammlung zur 1. Deutschen Kolonialausstellung 1896 in Berlin aus dem Pressearchiv der Deutschen Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften Hamburg/Kiel
- Fremde Welten – der Nachlass von Ludwig und Anne Marie

Pallat zu archäologischen Entdeckungen in Griechenland Ende des 19. Jahrhunderts

- Reisewelten – der Nachlass von Johann Wilhelm Schirmer, einer der bedeutendsten Landschaftsmaler des 19. Jahrhunderts, im Deutschen Kunstarchiv des Germanischen Nationalmuseums Nürnberg.

Abschließend werden die Aufgaben und Arbeitsweisen der 16 Archive zusammengefasst dargestellt.

Fazit: Der Führer gewährt einen Blick in die faszinierende Welt der Archive. Er fördert die interdisziplinäre Arbeit und ist ein Brückenschlag zwischen den Geistes- und Sozialwissenschaften sowie den Natur-, Lebens- und Ingenieurwissenschaften. „Wenn das Buch dem Leser ein Bild von dem Potenzial der Sammlungen in den Leibniz-Archiven für zukünftige Forschungen zu vermitteln vermag, hat es seinen Zweck erfüllt.“ (S. 7) Der Wunsch der Herausgeber ist mit dieser sehr informativen, gut gestalteten und mit vielen Abbildungen versehenen Veröffentlichung in Erfüllung gegangen. (ds)

**Alf Mintzel: Von der Schwarzen Kunst zur Druckindustrie. Die Buchdruckerei Mintzel und ihr Zeitungsverlag. Ein Familienunternehmen in fünf Jahrhunderten. Band 1: Vom Dreißigjährigen Krieg bis 1800. Band 2: Von 1800 bis zur Gegenwart.**

Berlin: Duncker & Humblot, 2011. XXII, 693 S.; XXV, 895 S.

ISBN 978-3-428-13104-4

€ 68,-

„Ich schreibe gegen die Vergänglichkeit und das Vergessen an. Ich will vergangene und gegenwärtige Sachverhalte, Ereignisse und Vorgänge, Personen und ihre Handlungen ins Gedächtnis zurückholen.“ (Bd 1, S. 1) So beginnt die große über 1.600 Seiten in zwei Bänden umfassende Familiensaga der Druckerdynastie Mintzel / Hoermann, die seit 1625 das älteste Druckereiuunternehmen in Deutschland führen. Ein Jahrzehnt hat der direkte Nachfahre der im Titel genann-



ten Familie Mintzel, der Soziologe, Psychologe und Politologe Alf Mintzel, von 1981 bis 2000 Ordinarius für Soziologie an der Universität Passau und Verfasser von über 140 Publikationen, benötigt, um dieses Buch zu schreiben. Und am Ende war aus der Geschichte der Druckerdynastie „weder ein reines Sachbuch, noch ein historischer Familienroman geworden, sondern etwas eigenartig anderes: ein wissenschaftlich erarbeitetes, quellengesättigtes Sachbuch mit Elementen eines dokumentarischen historischen Romans.“ (S. 13)

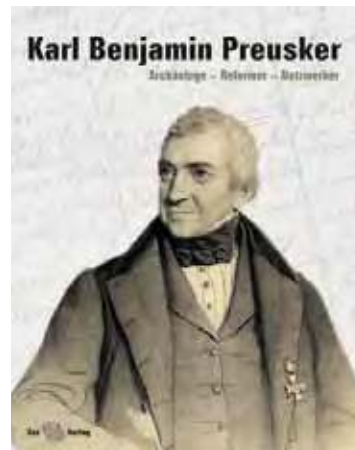
Es gibt in Deutschland kein zweites Druckereunternehmen, das seit fast 400 Jahren kontinuierlich als Familienbetrieb geführt wurde, alle Inhaber standen bis auf die kurze Zeit von 1828 bis 1834 miteinander in einem verwandtschaftlichen Verhältnis. In diesem Unternehmen spiegeln sich die großen europäischen Entwicklungen des Druckerei- und Verlagsgewerbes wider – von der Handpresse und der Erfindung der Buchdruckerei mit beweglichen Lettern und Gießinstrument über das industrielle Druckereunternehmen bis zur Anwendung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien in Druckereien und Verlagen zu Ende des vergangenen Jahrhunderts. Und es ist kein anderes Unternehmen so zum festen Bestandteil der Geschichte der Stadt Hof geworden wie dieses. Wahrlich ein großer Stoff!

In einer Einführung beschreibt der Autor, wie er die vielen Informationen zu einem Ganzen zusammengefügt hat: Fundstücke aus literarischen Arsenalen, aus Archiven, Bibliotheken und Museen und aus dem eigenen Fundus und Ergebnisse von Besuchen an Erinnerungsorten, ergänzt um kleine erfundene Geschichten unter dem Motto „So könnte es gewesen sein“ und unter Verwendung einer Reportage- und Montagetechnik, die Zeitreisen und Zeitsprünge einschließt. Damit sich der Leser nicht in Details verliert, sind die tabellarischen Überblicke z.B. über die Dynastie oder ausgewählte Druckwerke der Mintzelschen Druckerei hilfreich.

Im Rahmen dieser Rezension kann nur auf kleine Entdeckungen am Rande hingewiesen werden wie auf die Mühen der Gründergeneration, Mintzels Schriftprobe aus dem Jahr des Gutenberg-Jubiläums 1640, den Freimaurer Mintzel und die Hofer Freimaurer-Schriften, die Mintzelsche Leihbibliothek im 19. Jahrhundert, Druckerei und Verlag in den Revolutionsjahren 1848/49, die „mit gemischten Gefühlen“ (Bd. 2, S. 392) niedergeschriebenen individuellen Verstrickungen von fünf prominenten Bürgern der Stadt Hof im Nationalsozialismus.

Das reich mit Abbildungen versehene Werk ist eine interessante Geschichte über die Entwicklung der deutschen Druck- und Verlagsindustrie und der Kultur- und Gewerbegeschichte der Städte Hof, Leipzig und Bayreuth, eingebettet in die politische, wirtschaftliche, kulturelle und wissenschaftliche Entwicklung in Europa.

Fazit: „Das mir Gemäße habe ich in und mit diesem Buch gestalterisch hervorgebracht. Ich muss mich damit begnügen. Ob der Leser damit zufrieden ist, meine Geschichte ... lesenswert findet und sich gut unterhalten fühlt, ist eine andere Seite. Ich wünsche es uns beiden.“ (Bd. 1, S. 14) Der Rezensent jedenfalls ist höchst zufrieden und hofft, mit dieser Einschätzung viele Gleichgesinnte zu finden. Es ist ein Werk, das weit über den Medienhistoriker hinaus Interesse finden kann. Der Leser sollte sich nicht durch den Umfang von 1600 Seiten abschrecken lassen. Er wird bestens unterhalten, denn Mintzel ist ein glänzender Erzähler. (ds)



**Karl Benjamin Preusker:  
Archäologe – Reformen  
– Netzwerker /  
Hrsg. Regina Smolnik.**  
Markleeberg: Sax-Verlag,  
2011. 160 S.  
ISBN 978-3-86729-088-3  
€ 12,90

Das Landesamt für Archäologie Sachsen und die Städte Großenhain und Löbau haben 2011 gemeinsam den sächsischen Rentamtmann Karl Benjamin Preusker (1786–1871) anlässlich seines 225. Geburtstages und 140. Todestages mit drei Ausstellungen und einem umfangreichen Veranstaltungsprogramm gewürdigt. Es war der Anlass, seine umfangreichen Leistungen neu oder wieder zu entdecken.

Der Begleitband berichtet in 16 Beiträgen und einer Bibliographie erstmals umfassend über Preusker – über das Familiäre (seine Herkunft, seine Rolle als Offizier der Lausitzischen Landwehr und als Freimaurer, sein Familienleben), seine Arbeit und Leidenschaften (das bürgerschaftliche Engagement, der umfangreiche Briefwechsel, der Einsatz für ein modernes Bibliothekswesen, seine Sammlungen, seine schriftstellerische Arbeit) und über seine bleibenden Verdienste.

Preusker gründete 1828 in Großenhain eine Schulbibliothek, die 1832 zur Stadtbibliothek erklärt wurde. Diese gilt als erste Volksbücherei in Deutschland und wirkte beispielgebend auf ähnliche Gründungen. Dazu veröffentlichte Preusker zahlreiche theoretische Schriften. Der Tag der Eröffnung dieser Bibliothek am 24. Oktober 1828 ist seit 1995 deutschlandweit der „Tag der Bibliotheken“. An ihm wird die Karl-Preusker-Medaille an Personen und Institutionen verliehen, die sich um das Bibliotheks- und Informationswesen verdient gemacht haben. Zu den Preisträgern gehören Altbundespräsident Horst Köhler und die Schriftsteller Peter Härtling und Erich Loest.

Preusker widmete sich mit großem Eifer der Erforschung vaterländischer Altertümer, legte eine große Sammlung an und veröffentlichte die Schrift „Blicke in die vaterländische Vorzeit“. Er gilt als Wegbereiter der modernen Archäologie und Denkmalspflege in Sachsen.

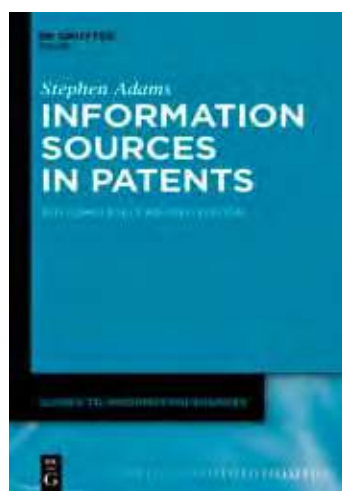
Preusker war Philanthrop und gründete in Großenhain neben der Bibliothek einen Journal-Lesezirkel, eine Sonntagsschule für das berufliche Schulwesen und einen Gewerbeverein und setzte sich für die Gründung einer Sparkasse und einer Kinderbewahranstalt für berufstätige Frauen ein. Er gilt als Förderer der Bildung und des lebenslangen Lernens, auch über Sachsen hinaus.

Preusker widmete sich der Geschichtsforschung seiner engeren Heimat, der Lausitz. Er gilt als bedeutender Vertreter der slawischen Ortsnamenkunde – über diesen Aspekt berichtet das Begleitheft m.E. nicht.

Ein besonderes Verdienst des mitveranstaltenden Landesamtes für Archäologie ist die Gründung des Online-Portals <http://www.preuskerportal.de>. Begonnen wurde zunächst mit

der Erschließung des über 2000 Briefe umfassenden Nachlasses. Ein Blick in dieses Portal lohnt sich.

Fazit: Die Veranstalter wollen Preusker mit seinen „weit tragenden Reformbestrebungen als Verwaltungsbeamter, Altertumsforscher, Volksbildungsfreund, Förderer des beruflichen Bildungswesens und der Gewerbevereine, Fachschriftsteller, Publizist, Sammler und nicht zuletzt als Bibliothekstheoretiker und -praktiker einer interessierten Öffentlichkeit nahe ... bringen.“ (S. 66) Das ist ihnen mit dieser umfassenden Dokumentation gelungen. Preusker war nicht nur eine „außergewöhnliche sächsische Persönlichkeit“ (S. 6), sondern wirkte in ganz Deutschland. Aber dass er „in seinem Heimatland Sachsen fast in Vergessenheit geraten“ (S. 5) ist und jetzt „die Rückkehr des verlorenen Sohnes“ (S. 9) erfolgte, gilt allenfalls für gewisse Traditionen der Sozialpädagogik und der Archäologie, nicht für das Bibliothekswesen. (ds)



**Adams, Stephen R.: Information sources in patents. 3<sup>rd</sup> completely rev. ed.**

Berlin: De Gruyter Saur 2012. XXV, 332 S.  
(Guides to information sources)  
ISBN 978-3-11-023511-1  
€ 119,95

Seit der ersten Auflage dieses Wegweisers 1992, noch verfasst von Peter Auger<sup>1</sup>, hat sich eine Revolution in der Patentinformation vollzogen. Die umfassenden

Anwendungen der Informations- und Kommunikationstechnologien brachten vollkommen neue Informationsdienste hervor und veränderten damit den Zugang zur Informationsquelle Patent, sodass die zweite Auflage 2006, nun verfasst von Stephen R. Adams<sup>2</sup>, neu bearbeitet und wesentlich erweitert werden musste. Wenn nach sechs Jahren eine dritte Auflage erscheint, so ist dies weiteren Entwicklungen der Patentinformation im Allgemeinen und in einzelnen Ländern im Besonderen geschuldet, und natürlich ist auch diese Auflage überarbeitet und überdies wesentlich erweitert.

Zielstellung und Inhalt haben sich bewährt, sodass sich der Leser früherer Ausgaben schnell und unkompliziert zurechtfindet.

Das Ziel besteht darin, den potentiellen Nutzern von Patenten die effektivsten Wege aufzeigen, um die benötigten Informationen zu geben.

Das Buch besteht aus einem Vorwort zur Serie, einer Einleitung in den vorliegenden Band, 17 Kapiteln, mehreren Anhängen sowie einem Register. Die Anhänge beinhalten die Klassifikation des United States Patent and Trademark Office, die Klassifikation des Japanese Patent Office, die Klassen der International Patent Classification (IPC), die Themengrup-

1 AUGER, Peter: Information sources in patents. München 1992. XI, 187 S. (Vgl. Rezension von D. Schmidmaier in: BuB 45 (1993) 5, S. 506.)

2 ADAMS, Stephen R.: Information sources in patents. 2nd ed. München 2006. XX, 236 S. (Vgl. Rezension von D. Schmidmaier in: B.I.T.online 9 (2006) 2, S. 175)

pen des „japanese F-term system“, ein Glossar, eine Liste der wichtigsten Datenbankproduzenten, Hosts und Bibliotheken sowie ein Verzeichnis der Abkürzungen.

Zwei Säulen bestimmen den Inhalt: „Patent processes and documentation“ und „Databases and search techniques“.

In „Patent processes and documentation“ werden die Prinzipien der Patentierung (rechtliche Prozesse, Patente als Informationshilfsmittel, bibliographische Standards und die Form eines Patents, spezielle Typen von Patenten), das europäische Patentsystem mit dem European Patent Office an der Spitze und die Patentsysteme einzelner Länder (z.B. USA, Japan, Kanada, Frankreich, Deutschland, Italien, Großbritannien) ausführlich behandelt. Ein besonderer Anlass für die Neuauflage war umfangreiches neues Material über die BRIC-Staaten und über das System der Patent Co-operation treaty. In seinem Kapitel „The BRIC nations, Asia and regional patent systems“ bezieht sich Adams auf eine Erfolgsgeschichte, die Ende 2001 mit einer Studie des damaligen Volkswirts von Goldman Sachs, Jim O’Neill, über die Aussichten der Schwellenländer begann. O’Neill betonte die wachsende Bedeutung Brasiliens, Russlands, Indiens und Chinas und fasste das Quartett nach ihren Anfangsbuchstaben unter BRIC zusammen. Adams ergänzt dieses Quartett um Südkorea und Taiwan sowie die regionalen Patentsysteme „Eurasian Patent Office“, die frankophone „Organisation Africaine de la Propriété Intellectuelle“, parallel dazu die anglophone „African Regional Industrial Property Organization“ und das „Gulf Cooperation Council“. „Databases and search techniques“ handelt von den verschiedenen Datenbanken und Suchtechniken wie Patentführer und Patentbibliotheken, nationale und internationale Patentinformationsquellen, andere für die Informationsvermittler wichtige „non-patent literature“ und Quellen für die Suche nach dem Rechtsstand eines Patentbesitzers.

Fazit: Die Hoffnung des Autors, „that the ... text is a fair reflection of the enormous variety and complexity of patent databases and the work of the patent searcher in patent offices, legal practice or industry“ (S. XXV) ist in jeder Weise erfüllt worden, denn das Buch ist wiederum eine vorbildliche Einführung in die Patentierung, die Patentsysteme und die Patentrecherche für alle, die Patente in der täglichen Arbeit benötigen, und es ist alles auf dem neuesten Stand. Die Lesehilfen sind ausreichend, Type und Schriftgrad machen das Buch gut lesbar, über 70 Tabellen und Abbildungen ergänzen den fortlaufenden Text. (ds)



**Werner Fuld: Das Buch der verbotenen Bücher: Universalgeschichte des Verfolgten und Verfeimten von der Antike bis heute.**

Berlin: Verlag Galiani, 2012. 352 S.  
ISBN 978-3-86971-043-3  
€ 22,99

„Die Geschichte der verbotenen Bücher erzählt nicht nur von der Kette der Unterdrückung, von vernichteten



Werken und ermordeten Autoren, sondern sie ist auch eine Chronik der Siege des Worts über die Macht. Es hat gewaltige Anstrengungen, immensen behördlichen Aufwand und nicht zuletzt enorme Steuermittel gekostet, um missliebige Schriften zu ermitteln, zu verfolgen und zu vernichten. All dieser Aufwand war vergebens. Kein verbotenes Manuskript blieb ungelesen; kein beschlagnahmtes Buch konnte nicht irgendwo anders erworben werden ... Die Geschichte der Verbote ist also vor allem eine Geschichte vom Überleben des in Büchern gespeicherten Gedächtnisses der Menschheit.“ (S. 9-10)

Das ist der Rahmen für dieses Buch, und er zeigt die ganze Bandbreite. Inhaltlich erfasst der Autor die ersten Bücherverbrennungen vor 2000 Jahren ebenso wie die „Mutter aller Schwarzen Listen“ (S. 119), den „Index librorum prohibitorum“ der katholischen Kirche, und, sehr ausführlich, die verbotenen Bücher in den Diktaturen des 20. Jahrhunderts, und, nicht zu vergessen, die inoffiziellen Bücherboykotte in der Bundesrepublik. Zeitlich bewegt er sich von der Antike bis zum Beginn des 21. Jahrhunderts. Geographisch erfasst er nicht nur die westliche Welt, sondern auch China, Russland und islamische Länder.

Der Autor versucht, diese unendliche Geschichte der Bücherverbote in zwölf Kapiteln in eine systematische Ordnung zu bringen und den Stoff lesbar zu machen. Das gelingt ihm vorzüglich.

Genannt werden sollen nur einige wenige große Werke, die eine lange Geschichte des Verbots hinter sich haben und heute zum Literaturkanon gehören – Goethe „Die Leiden des jungen Werther“ als Verteidigung des Selbstmords“ (S. 148-152), Flaubert „Madame Bovary“ als Verstoß gegen die öf-

fentliche Moral und Religion (S. 142-143), Nabokov „Lolita“ (S. 169-175) als pornographischer Roman, Pasternak „Doktor Schiwago“ als „konterrevolutionärer Geist“ und „pathologisch individualistische Haltung der Hauptperson“ (S. 249-251).

Wer glaubt, dass dies alles der Vergangenheit angehört, wird eines Besseren belehrt. Die Liste der verbotenen Bücher ist endlos, täglich kommen neue hinzu. Einzelne Autoren werden noch immer verfolgt und ihre Werke verboten: Der algerische Autor Boualem Sansal, Friedenspreisträger des Deutschen Buchhandels 2011 und Mitglied der Jury der 62. Berlinale in diesem Jahr, verlor seine bürgerliche Existenz, weil er sich mit seinen in seinem Heimatland verbotenen Büchern gegen die Zustände in seinem Land wehrte (S. 10); der iranische Romancier Abbas Maroufi wurde 1996 öffentlich ausgepeitscht und ins Gefängnis geworfen, weil er laut Anklage „religiöse Werte“ verletzt hatte (S. 323), er lebt heute in Berlin.

Endlich ist die Geschichte der verbotenen Bücher aufnotiert, vorzüglich geschrieben und einem großen Publikum zugänglich. Viele werden von der Lektüre dieses Buch profitieren – von den vielen Interessenten an der Geschichte des Buches und der Bibliotheken über die Schüler und Lehrer an den Gymnasien bis zu den Buchwissenschaftlern und Medienhistorikern.

Für den Leser wäre eine kurze Vorstellung des Autors hilfreich gewesen. Der studierte Literatur- und Kunsthistoriker war Literaturkritiker der FAZ und der ZEIT. Mit dem Buch „Die Bildungslüge“ erregte er Aufsehen, er veröffentlichte mehrere Biographien, so über Walter Benjamin und Wilhelm Raabe. Seine Bücher wurden in zahlreiche Sprachen übersetzt. Diese Erfolge finden in der neuesten Veröffentlichung *Das Buch der verbotenen Bücher* ihre Fortsetzung. (ds) ♦

# Wissensquelle im Wandel

Die Bibliothek im digitalen Zeitalter



Schon immer waren Bibliotheken eine unverzichtbare Quelle der Forschung – heute übernehmen sie zudem vielfältige neue Aufgaben. Beispielsweise sind sie an der Entstehung von Semantic-Web-Strukturen und an der digitalen Langzeitarchivierung beteiligt. Das Handbuch bietet einen fundierten Einblick in Geschichte, Theorie und gegenwärtige Praxis der Institution Bibliothek. Alle Aspekte des Informations- und Wissensmanagements bis hin zu Repositorien und Open Access werden dargestellt.

- ▶ Heutige und zukünftige Aufgaben und Funktionen
- ▶ Bibliothek als Raum und als Betrieb, Nutzer und Träger von Bibliotheken u. v. m.

Umlauf/ Gradmann (Hrsg.)

**Handbuch Bibliothek**

Geschichte – Aufgaben – Perspektiven

Ca. 432 S. Geb. € 69,95

ISBN 978-3-476-02376-6

Erscheint am: 18. Juli 2012

info@metzlerverlag.de

www.metzlerverlag.de



**J.B. METZLER**

**Martin Neukamm (Hrsg. 2009):  
Evolution im Fadenkreuz des  
Kreationismus. Darwins religiöse Gegner  
und ihre Argumentation.**

Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen,  
400 Seiten. ISBN 978-3-525-56941-2  
€ 39,90

Dass der vorliegende Sammelband zur Evolutionstheorie und den antievolutionistischen Einwänden und Positionen der sogenannten *Kreationisten* sowie der Vertreter der Theorie vom „*Intelligent Design*“ im Jahr 2009 erschien, ist kein Zufall. Das 150jährige Jubiläum der Darwinschen Evolutionstheorie, der 200. Geburtstag von Charles Darwin sowie die im Jahre 1809 erfolgte Veröffentlichung der ersten echten, letztlich jedoch nicht erfolgreichen, aber impulsgebenden Evolutionstheorie von Jean-Baptiste de Lamarck sind denkwürdige historische Daten, da mit ihnen ein paradigmatischer Wandel unseres Welt- und Menschenbildes verbunden ist.

Der evolutionäre Denkansatz hat nicht nur den Weg der Biologie zur Leitwissenschaft des 20. und 21. Jahrhunderts geebnet, sondern alle Bereiche der Natur- und Kulturwissenschaften und selbst der Philosophie nachhaltig befruchtet. Dass die Evolutionstheorie aus religiös-weltanschaulichen Gründen seit der Erstveröffentlichung erheblicher Kritik ausgesetzt war, ist hinlänglich bekannt, aber darum geht es in diesem Band gar nicht, obwohl der Untertitel das suggeriert. Nicht die zeitgenössische Kritik, die Darwin und den engagierten Protagonisten der Evolutionstheorie von Vertretern der christlichen Religion entgegengebracht wurde, steht hier im Mittelpunkt des Interesses, und auch nicht die Diskussion über die umstrittene Beziehung zwischen Evolutionsbiologie und Schöpfungstheologie, die auch heute noch trotz Jahrzehnten intensiven interdisziplinären Dialogs äußerst kontrovers geführt wird. Hier geht es um die Thesen und Argumente der gegenwärtigen Evolutionskritik der *Kreationisten*, also der Vertreter jener religiösen Weltanschauung, die die Bibel wortwörtlich nimmt. Dass sog. *Kurzzeit-Kreationisten* behaupten, die Welt und die Artenvielfalt sei erst vor 6000 bis 10.000 Jahren durch Gottes Wort entstanden, während sog. *Langzeit-Kreationisten* dagegen die geologischen Erdzeitalter akzeptieren, und beide Richtungen den



Urknall, Selbstorganisation des Kosmos und organismische Evolution ganz oder in Teilen ablehnen, bedürfte eigentlich keiner Beachtung, da es jedem frei steht, dies zu glauben. Das gilt auch für die Auffassung jener *ID-Kreationisten*, die in der Evolution einen „*Intelligent Designer*“ am Werke sehen, würde diese religiöse Weltanschauung nicht mit Dogmatismus und Glaubensfanatismus gepaart als wissenschaftlich begründete Aussagen propagiert und medial aggressiv vermarktet werden. Da in christlich-theologischen Kreisen (Beispiel Christoph Kardinal Schönborn, Wien) und auf kulturpolitischer Ebene (MP Dieter Althaus, Thüringen; KMI Karin Wolff, Hesen)

sen) keine hinreichende Distanz, ja sogar offene Sympathie mit kreationistischen Positionen bekundet wurde, und da gar ein kreationistisch geprägtes „evolutionskritisches Lehrbuch“ des Mikrobiologen Siegfried Scherer und des Theologen Reinhard Junker mit viel anfänglichem Lob den Weg in die Schulklassen fand, ist öffentliche Aufklärung dringend notwendig.

Dieser Aufgabe werden die acht Autoren/innen von Band 19 der Reihe *Religion, Theologie und Naturwissenschaft* in hervorragender Weise gerecht, beginnend mit einer geschichtlichen und wissenschaftstheoretischen Einführung in Teil 1. Der Biologe Hansjörg Hemminger, seit vielen Jahren Beauftragter der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, kennzeichnet präzise den Weg von „*creation science*“ zur einer *Intelligent Design*-Bewegung, während der Herausgeber Martin Neukamm, Chemie-Ingenieur und seit 2004 Geschäftsführer der AG Evolutionsbiologie im Verband Biologie, Biowissenschaften & Biomedizin, in Coautorenschaft mit dem Molekularbiologen Andreas Beyer die Grenzen zwischen Wissenschaft und Pseudowissenschaft absteckt und beispielhaft erläutert, warum es eine empirisch-wissenschaftliche „*Schöpfungsforschung*“ nicht geben kann. Ihr sachlicher Exkurs unterstreicht detailliert, warum jeder „*Versuch, Kreationismus und Intelligent Design als fruchtbare Bestandteile rationaler Betätigungsfelder darzustellen, als gescheitert anzusehen ist*“ (s. S. 50).

Teil 2 stellt die Inhalte evolutionskritischer Argumentation auf den ‚Prüfstand‘: Der Versuch der Evolutionskritiker, die Evolutionstheorie aufgrund der nicht mehr direkt beobachtbaren Sachverhalte zu diskreditieren, und die biowissenschaftlichen

„Beweise“ für eine artübergreifende Evolution zu widerlegen, wird in sieben Aufsätzen auf 250 Seiten schrittweise mit höchster Akribie und argumentationsreich entkräftet. Zunächst erklärt Neukamm die erkenntnistheoretischen Rahmenbedingungen aufgrund derer Naturwissenschaft theoretisch-schlussfolgend und niemals rein experimentell ist, d.h. „eine sichere empirische Basis, die frei ist von theoriegeleiteten Interpretationen, kann es nicht geben“ (s. S. 70); dann folgt sein Beitrag „*Evolution – kein Zufall!*“, der viele selbst unter Biologen kursierende Missverständnisse über Zufall und Wahrscheinlichkeit ausräumt. Schließlich geht es um Phylogenetische Systematik, Fossilien und Zwischenformen und die Mühen und Fallstricke in der Rekonstruktion der Stammesgeschichte; für Biologen eher bekanntes Terrain (sollte man meinen), jedoch für interessierte Laien ein zum Verständnis der Evolutionsbiologie essentielles Kapitel. *Evo-Devo* ist die Abkürzung für *evolutionary developmental biology* (zu Deutsch evolutionäre Entwicklungsbiologie); dabei geht es darum, welchen Einfluss Veränderungen in der Steuerung der Ontogenese auf den fertigen Organismus haben und wie diese evolutiv wirksam werden. Diese innovative Disziplin gilt als Schlüssel zum Verständnis der Evolution, und Hemminger und Neukamm stellen das spannende *Evo-Devo*-Konzept exemplarisch vor und räumen evolutionskritische Einwände gekonnt aus dem Weg. Der Biochemiker Peter M. Kaiser wagt sich an das schwierige Thema „*chemische Evolution*“ und fragt „*Hat es sie gegeben und wenn ja, wie sah sie aus?*“, während Martin Neukamm in einem weiteren Beitrag dem Thema „*Makroevolution*“ und „*dem Argument der nicht reduzierbaren Komplexität*“ nachgeht (ergänzt um einen Exkurs zum Thema Mikro-/Makroevolution im Schlussteil).

Von Evolutionsgegnern wurden immer wieder Beispiele herangezogen, wonach das Zustandekommen komplexer biologischer Strukturen nach dem Erklärungsmuster von Mutation und Selektion angeblich nicht greift. Grund genug für Martin Neukamm, sich mit der „*Saugfalle des Wasserschlauchs Utricularia*“ näher zu befassen, während der Botaniker Stefan Schneckenburger sich des kniffligen Problems der Evolution des „*Aronstabs (Arum maculatum)*“ annimmt. Schließlich bemüht sich der Mikrobiologe Johannes Sikorski um ein tieferes evolutionsbiologisches Verständnis des molekularen Aufbaus, der Diversität und Evolution der *bakteriellen Flagelle*, einer hochkomplexen, molekularen „*Maschine*“, die nach Meinung der Kreationisten nur durch das Wirken eines intelligenten Designers erklärt werden kann.

Teil 3 behandelt „*die Struktur evolutionskritischer Argumentation*“, und es ist wiederum der Herausgeber, der zunächst „*Populäre Fehlschlüsse und rhetorische Stilmittel*“ erläutert, angefangen beim *argumentum ad ignorantiam* (dem Argument, das an das Nichtwissen appelliert) über den „*Fehlschluss der Doppeldeutigkeit*“ und die „*falsche Kausalbeziehung*“ bis zum „*Fehlschluss des ‚red herring‘*“, das Legen falscher Fährten, z.B. durch fachsprachliche Verbrämung, den Appell an Emotionen, genetische Fehlschlüsse, Autoritätsbeweise, Diskreditierung von Gegnern (*argumentum ad hominem*) über Verwirrungstechniken, auch „*GISH-Galopp*“ genannt nach dem Kreationisten Duane T. Gish, bis zu Besserwisser-Killerphrasen (z.B. Vorwurf des *storytelling*).

Wie Kreationisten die Evolution erklären, zeigt der Tübinger Wissenschaftshistoriker Thomas Junker am konkreten Beispiel des oben bereits erwähnten, schon in 6. Auflage erschienenen

„kritischen Lehrbuchs“ von R. Junker und S. Scherer. Thomas Junker zeigt mit akribischem Eifer durch zahlreiche Textanalysen die kreationistischen Fehlinformationen auf, ja er geht sogar soweit, den Buchautoren „*systematische Fehlinformation und Irreführung der Leser*“ zu unterstellen und sieht keinen Grund, „*Reinhard JUNKER und Siegfried SCHERER die von ihnen angemahnte Achtung zukommen zu lassen*“ (s. S. 337). Kritik und Gegner sollte man ernst nehmen – und die Aberkennung der moralischen Integrität eines Lehrstuhlinhabers für Mikrobielle Ökologie (TU München, s. <http://www.wzw.tum.de/micbio/cms/docs/scherer-anzeigen.php>) und eines evangelischen Theologen bedarf einer tiefergehenden Analyse. Der Herausgeber betont dann auch fairerweise im Resümee – und das hat akademischen Stil –, „*dass das moralische Urteil Thomas JUNKERS persönliche Ansicht ist und nicht zum naturwissenschaftlichen Inhalt des Bands gehört*“ (s. S. 360), denn nach seiner Ansicht wollen „*die Autoren des ‚evolutionskritischen Lehrbuchs‘ [...] zeigen, dass die Evolutionstheorie naturwissenschaftlich (Hervorhebung durch M.N.) in einer Weise kritisierbar sei, die es ihnen gestattet, ihren speziellen Schöpfungsglauben mit der Wissenschaft zu vereinbaren. Und da ihr Glaube für sie den Rang einer ‚geoffenbarten Wahrheit‘ genießt, erscheint ihnen dieser Versuch nicht annähernd so absurd wie einem Außenstehenden*“ (s. S. 361). Die Ausführungen auf Siegfried Scherers Website (<http://www.siegfried-scherer.de/id.html>) legen nahe, dass Martin Neukamm mit seiner Interpretation richtig liegt.

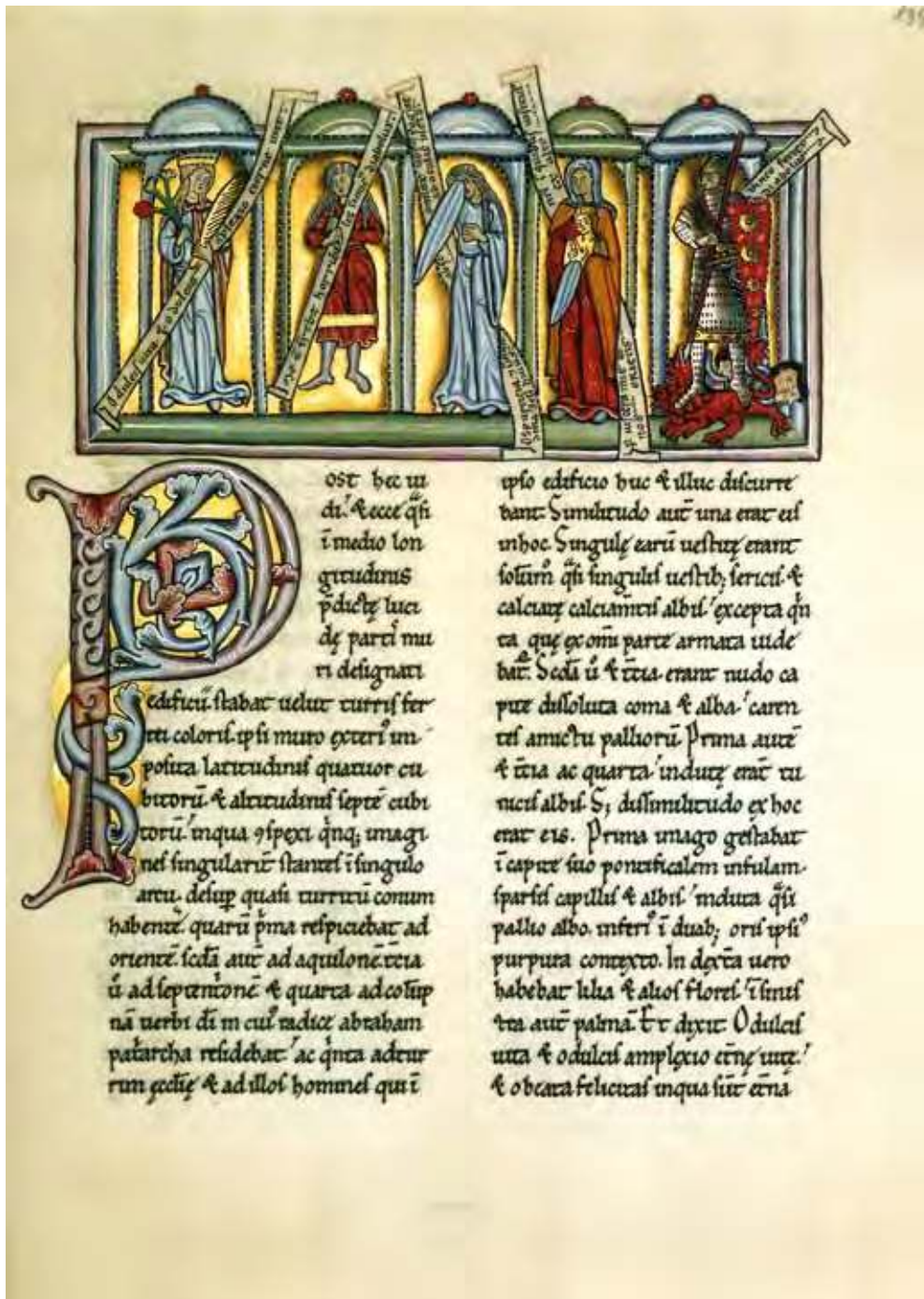
Im Teil 4, der Schlussbetrachtung, beleuchtet die Philosophin Christina aus der Au das „*Verhältnis von Evolutionstheorie und Schöpfungsgeschichte aus theologischer Sicht*“ und warnt vor unzulässigen Grenzüberschreitungen *beider* Seiten, vor Kategorienfehlern und somit auch vor einem unreflektierten Naturalismus als Weltanschauung (wer denkt dabei nicht spontan an den Januskopf des Darwinismus, Ernst Haeckels Politisierung der Biologie und den Sozialdarwinismus). Die beidseitige Warnung ist durchaus berechtigt, da auf der einen Seite rechtskonservative, fundamental-christliche Kreise kreationistisches Gedankengut – auch zunehmend in Europa – mit Hilfe potenter Geldgeber verbreiten und unser wissenschaftsorientiertes Weltbild in Frage stellen und auf der anderen Seite naturalistische Humanisten wie Richard Dawkins und Daniel Dennett einen methodischen in einen ontologischen Atheismus verkehren und zum ‚Kulturkampf‘ aufrufen. Der renommierte Aachener Theologe und Biologe Ulrich Lüke (2008) beklagte in diesem Kontext, dass – „*interessierte Kreise die Evolutionstheorie bis zur Metaphysik aufblasen, ohne es selber zu merken oder es andere merken lassen zu wollen*“. – So betrachtet ist die Perspektive des Herausgebers „*dass Naturalisten und Religiöse trotz unterschiedlicher philosophischer Positionen fruchtbar in den Naturwissenschaften kooperieren können, sofern keine religiösen Fundamentalisten ins Spiel kommen*“ (S. 7-8) einseitig, da sie die massiven aggressiven Grenzüberschreitungen atheistischer Naturwissenschaftler ausklammert. Deshalb möchte ich mein uneingeschränktes Lob für den anspruchsvollen Aufklärungsband, der für Lehrende und Studierende natur- und kulturwissenschaftlicher Disziplinen, Oberstufenschüler und bildungsnahe Laien äußerst lesenswert und hilfreich ist, mit der dringenden Bitte verbinden, auch naturwissenschaftliche Grenzüberschreitungen demnächst auf entsprechend hohem Niveau zu thematisieren. (wh)

Prof. Dr. Winfried Henke. [henkew@uni-mainz.de](mailto:henkew@uni-mainz.de)

## Fenster zum Himmel

# Liber scivias

Im kommenden Oktober wird Papst Benedikt XVI. die Benediktinerin Hildegard von Bingen zur Kirchenlehrerin erheben. Damit zählt Hildegard zu einem auserlesenen Kreis von 33 Heiligen. Die ADEVA nimmt dieses historische Ereignis als Anlass, das nachgelassenen Werk Hildegards durch eine Faksimile-Edition von „De Liber scivias“ (Wisse die Wege) zu würdigen.



### LIBER SCIVIAS

Die göttlichen Visionen der  
Hildegard von Bingen  
Akademische Druck- u.  
Verlagsanstalt Graz  
Umfang: 242 Blatt  
Format: 325 x 235 mm  
35 Miniaturen mit  
Gold und Silber  
27 Prachtinitialen mit  
Gold- und Silberpartien

Die Faksimile-Edition des  
„Liber scivias“ erscheint als Band  
CXX der ADEVA-Faksimilereihe  
CodicesSelecti und wird in zwei  
Ausgaben hergestellt:

**Normalausgabe:** Ledereinband  
mit originalgetreuer Blindprä  
gung. Faksimileband in Schuber,  
separater Kommentarband. Im  
Lieferumfang enthalten ist die  
Übersetzung des lateinischen  
Textes (Mechthild Heieck: Wisse  
die Wege. Liber scivias. Hildegard  
von Bingen, Werke Bd. 1. Hrsg.  
von der Abtei St. Hildegard,  
Rüdesheim, Eibingen. Beuroner  
Kunstverlag 2010).  
Limitiert auf 181 Stück.

**Luxusausgabe:** Ledereinband  
mit originalgetreuer Blind  
prägung und Replikaten der  
Messingbeschläge (insgesamt  
acht Eckbeschläge, zwei Mittel  
beschläge und zwei Lederband  
schließen). Die Goldpartien der  
Miniaturen und Prachtinitialen  
werden in Echtgold wiedergege  
ben. Faksimileband in repräsen  
tativer Kassette, separater Kom  
mentarband und Übersetzung  
des lateinischen Textes (siehe  
Normalausgabe).

Limitiert auf 99 Stück.





Kaum eine Frauengestalt des Mittelalters wird heute so sehr geschätzt wie Hildegard von Bingen (1098–1179). Anlässlich ihrer offiziellen Heiligsprechung und der Erhebung zur Kirchenlehrerin macht die Akademische Druck- und Verlagsanstalt in Graz nun ihr Hauptwerk „Liber Scivias“, ihre göttlichen Visionen, einem größeren Interessentenkreis zugänglich. Die aus aktuellem Anlass in der Werkstatt des weltweit größten Faksimile-Verlegers und Faksimile-Herstellers gefertigte Ausgabe mit den einzigartigen und ausdrucksstarken 35 Miniaturen ist eine Bereicherung für jeden Faksimile-Liebhaber. Im „Scivias“ – *Wisse die Wege* –, dem ersten theologisch-kosmologischen Hauptwerk Hildegards von Bingen, an dem sie einst zehn Jahre gearbeitet hat, zeigt Hildegard auf der Grundlage des mittelalterlichen Weltbildes von der untrennbaren Einheit zwischen Universum (Makrokosmos) und Mensch (Mikrokosmos) den heilsgeschichtlichen Weg von der Schöpfung der Welt und des Menschen über die Erlösung durch Christus und seine Kirche bis hin zur Vollendung am Ende der Zeiten auf. In den 26 mächtigen Bildvisionen bildet die Beziehung des Menschen zu Gott, seine Abkehr und Hinwendung zu seinem Schöpfer das zentrale, immer wieder neu variierte Thema.

Am Beginn jedes Abschnittes steht eine „Vision“, ein geschautes Bild, mit ungewöhnlichen Motivkombinationen und einer starken Farbsymbolik. In ihm wird durch sichtbare Formen das Unsichtbare veranschaulicht. Dieses äußerst komplexe Bild bedarf einer Interpretation, die in der „Audition“ gegeben wird. Es ist die Stimme Gottes, die den kosmischen und geistig-religiösen Gehalt des Visionsbildes deutet. Die Auslegung in der Audition offenbart die religiösen Quellen, aus denen Hildegard schöpfte: die Bibel, die Schriften der Kirchenväter, die Liturgie und die Regel des heiligen Benedikt. Ergänzend treten predigtartige Aussagen zu praktischen Lebensfragen wie Ehe, Schwangerschaft, Jungfräulichkeit u.a. hinzu. Bereits im „Scivias“, diesem ersten Visionswerk, entwickelte Hildegard von Bingen ihre philosophisch-theologische Glaubenslehre, in der Weltbild und Menschenbild untrennbar mit dem Gottesbild verbunden sind. Diese Gesamt-

schau sämtlicher Bereiche der Schöpfung findet sich auch in all ihren späteren Schriften.

Bedingt durch Hildegards Visionen – die sie in dreidimensionaler Räumlichkeit wahrnimmt – zeigen die 35 Miniaturen ein in sich geschlossenes Symbolrepertoire: christlich-theologische Allegorien, ungewöhnliche Darstellungen von Menschen und fantastischen Wesen werden geschaffen. Durch die gezielt durchdachte Verwendung von Gold und eine intensive Sprache der Farben in den Miniaturen entsteht ein unvergleichliches Spektrum. Diese Prachthandschrift ist ein Meisterwerk der mittelalterlichen Buchmalerei.

Bis 1632 befand sich der Kodex in dem von Hildegard gegründeten Kloster auf dem Rupertsberg. Nach dessen Zerstörung wurde er in das Kloster Eibingen gebracht. Im Zuge der Säkularisierung gelangte die Handschrift schließlich in die Naussauische (heute Hessische) Landesbibliothek in Wiesbaden. In den Jahren 1927–33 wurde in Eibingen eine bis ins Detail getreue Abschrift des Originals auf Pergament angefertigt. Dieser Nachbildung kommt heute besondere Bedeutung zu, da die Originalhandschrift in den Wirren des 2. Weltkrieges verloren ging und bis heute verschollen ist. Die akribische, in mittelalterlicher Manier ausgeführte Kopistenarbeit der Benediktinerinnen von Eibingen hat der Nachwelt diese Handschrift des 12. Jahrhunderts und mit ihr auch eine authentische Vorstellung von der Geistes- und Bildwelt der Hildegard von Bingen gerettet.

Schwester Clementia Killewald, die Äbtissin von Rupertsberg und Eibingen und 39. Nachfolgerin der hl. Hildegard von Bingen, schreibt anlässlich der Herausgabe dieser Faksimile-Edition: „Besonders berührend ist es für uns immer wieder, dass viele Menschen heute – nach 900 Jahren – diese Miniaturen wieder so sehr schätzen und lieben. Es scheint fast so, als ob sie für viele ein Fenster zum Himmel darstellten. Fenster sein zur Transzendenz hin – nach einer neuen Wortschöpfung der hl. Hildegard: fenestraliter – sein, das ist es, was prophetische, glaubwürdige Existenz ausmacht und wonach die Menschen auch unserer Zeit sich wieder so sehr sehnen.“ (ab)



**Héctor Wittwer, Daniel Schäfer, Andreas Frewer (Hrsg.): Sterben und Tod. Geschichte – Theorie – Ethik. Ein interdisziplinäres Handbuch.**

Stuttgart-Weimar, Verlag J. B. Metzler, 2010, gebunden  
ISBN 978-3-476-02230-1  
€ 49,95

Das hier anzuzeigende Nachschlagewerk ist tatsächlich das erste und in deutscher Sprache bislang einzige interdisziplinäre Nachschlagewerk über Sterben und Tod. Der große Kreis der Autoren umfasst fast ausnahmslos Professoren, Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitarbeiter aus den Fachrichtungen Medizin, Psychologie, Soziologie, Sozialpsychologie, Geschichte, Theologie, Recht, Ethnologie, Pädagogik und Archäologie. Die Herausgeber sind Professoren bzw. Privatdozenten für Philosophie bzw. Geschichte und Ethik der Medizin. Sie haben sich vorgenommen, einerseits den Stand der wissenschaftlichen Forschung wiederzugeben, andererseits dem Leser die erforderlichen Grundlagen für eigene Wertungen und Urteile zu vermitteln.

Das klar gegliederte Inhaltsverzeichnis gibt einen informativen Überblick über die fünf Hauptteile des Buchs. Der erste Teil vermittelt neben den notwendigen Begrifflichkeiten die Sicht der Wissenschaften und Religionen zu den vier hauptsächlich thanatologischen Herangehensweisen, an denen die vorgenannten Fachdisziplinen naturgemäß jeweils schwerpunktmäßig beteiligt sind: naturwissenschaftlich (Medizin), empirisch (Psychologie, Soziologie), historisch-anthropologisch (Geschichte, Religion, Ethnologie) und evaluativ/normativ (Philosophie, Ethik, Rechtswissenschaft). Dennoch wird an jeder Stelle der Darstellung durch wechselseitige Bezüge die interdisziplinäre Zusammenarbeit spürbar. Dass auf fast 400 Seiten keinerlei Redundanzen feststellbar sind, zeugt davon, wie sorgfältig und aufwändig die Bearbeiter vorgegangen sind. Die weiteren Teile Grundlagen und Konzepte (II), Allgemeine Haltungen und Umgangsweisen (III), Konkrete Ausdrucks- und Umgangsformen, Töten und Tod erleiden (V) folgen grob gesprochen dem Prinzip „vom Allgemeinen zum Besonderen“. Der Anhang (VI) beschreibt die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats sowie die Autoren und enthält ein Personen- und ausführliches Sachregister.

Welcher Verfasser für welches Kapitel verantwortlich zeichnet, lässt sich leider nur etwas mühselig feststellen, da die alpha-

betische Autorenliste zwar die jeweiligen Kapitel nennt, umgekehrt aber keine dem Inhaltsverzeichnis folgende Sortierung vorhanden ist.

In den Kopfzeilen sind jeweils der Hauptteil sowie das Unterkapitel erkennbar. Auf Fußnoten wurde zugunsten der kurz gehaltenen Quellenangaben im Text verzichtet, so dass der Lesefluss nicht übermäßig gestört wird. Vollständige Literaturangaben finden sich dann am Ende jedes Abschnitts, was bei der Fülle der ausgewerteten Literatur sinnvoll ist.

Zum jeweiligen Sub-Thema wird nicht nur der wissenschaftliche Sach- und ggf. Streitstand zusammengefasst, sondern in historischen Abrissen werden auch immer wieder faszinierende Einblicke in die Wissenschaftsgeschichte gewährt – so bei der Darstellung der Sektion als medizinisch-anatomische Erkenntnisquelle im Zusammenspiel zwischen Naturwissenschaft, Politik, Kultur und Theologie oder der erstaunlichen Abstinenzen

### Ein Bürger ein Richter ein Christ



Eine packende Biografie über das Leben des einstigen Richters am Bundesverfassungsgericht und Kirchentagspräsidenten.

*Für Helmut Simon hätte ich zur Not auch gelogen, aber es war wirklich nicht nötig.* Roman Herzog

Almut und Wolf Röse  
**Helmut Simon – Recht bändigt Gewalt.** Eine autorisierte Biografie  
408 Seiten, 24 Abbildungen, 29,90 Euro, ISBN 978-3-88981-338-1

Wichern-Verlag, Telefon (030) 28 87 48 10, info@wichern.de

der Soziologie gegenüber dem Thema Sterben und Tod, des erst später zunehmenden Interesses u.a. der Psychologie, während die Philosophie – wovon u.a. das hier besonders reichhaltige Literaturverzeichnis zeugt – seit jeher mehrheitlich den Tod als zentrales Lebensthema begriff. Auch die Haltung der Medizin ist von anfänglicher Abwendung, späterer Hinwendung sowie Schwerpunktverschiebungen geprägt, so deutlich an den Entwicklungsphasen der Palliativmedizin angefangen von der bis ins Mittelalter vorherrschenden hippokratischen Schule, die dem Arzt befahl, sich tunlichst von hoffnungslosen Fällen fernzuhalten. Schließlich scheuen sich die Autoren nicht, Desiderate in Forschung und Praxis zu formulieren, u.a. in Zusammenhang mit Sterbebegleitung. Angesichts der Entwicklungsgeschichte der Auffassungen zum Schwangerschaftsabbruch, der zunächst wenn überhaupt dann in Verfolgung ganz anderer Interessen als dem Schutz ungeborenen Lebens für strafbar erklärt wurde, erscheinen die vergleichsweise neueren Argumente in anderem Licht.

Sofern einige Textpassagen für den in der jeweiligen Fachrichtung nicht beheimateten Leser unverständlich sind, dürfte dies einer übermäßig verdichteten und deshalb nur noch für Eingeweihte zugänglichen Darstellung geschuldet sein. Dies sind jedoch seltene Defizite, die von der durchweg auch für den Laien aufschlussreichen Lektüre vollends aufgehoben werden und sich in der Regel durch heutzutage leicht zugängliche Nachschlagemöglichkeiten beheben lassen. Dabei liegt der reichliche Erkenntnisgewinn immer wieder gerade in der grenzüberschreitenden Betrachtung: So erfährt man, dass die übertriebene Angst vor dem Scheintod im Zeitalter der Spätaufklärung und Frühromantik ideengeschichtlich mit der Auflösung der hergebrachten Seelenvorstellung und dem Verlust des Vertrauens in die Unsterblichkeit zusammenhängt. Hochinteressant sind natürlich auch die Darstellungen des Umgangs mit Tod und Sterben in frühen oder anderen Kulturen, dort beispielsweise die Ungleichzeitigkeit des sog. sozialen Tods mit dem biologischen Tod, das Todeskonzept von Kindern, das anrührende Bild der „Trauer-Schleuse“ im Zusammenhang mit Forschungen zur Trauerarbeit, die durchaus unterhaltsamen Zitate aus protestantischen Sterbeunterweisungen, die ebenso farbige Darstellung von Unterschieden und Ähnlichkeiten bei den Vorstellungen vom Jenseits, wo nicht nur in abrahamitischen sondern auch in altägyptischen und Religionen der klassischen Antike „forensische Szenarien“ verbreitet sind.

Die nach wie vor brisante Diskussion um Fragen der Sterbehilfe wird keineswegs ausgespart. Auch hier findet man nicht nur eine überzeugende Durchleuchtung der vorhandenen Argumentationsmuster, sondern auch klare Wertungen. Wie schwierig die Thematik ist, zeigt der zumindest auf den ersten Blick als solcher zu verstehende Widerspruch, dass einerseits angesichts von jährlich 1000 Fällen sogenannter unfreiwilliger Euthanasie in den Niederlanden „Dambruchargumenten“ eine gewisse Glaubwürdigkeit zugesprochen wird (S. 231), andererseits „Dambruchargumente, die davor warnen, dass aus zunächst fallbezogenen und aus gravierenden Konfliktsituationen entstandenen Ausnahmen neue allgemeine Regelungen entstehen können, deren Folgen unkontrollierbar wären, ... an einer prinzipiellen Empiriearmut“ leiden (S. 241).

Zahllose lehrreiche und überraschende Details machen die Lektüre anregend und – trotz des ernsten Themas – auch vergnüglich, z.B. dass nach dem Sachsenspiegel als testierfähig galt, wer ohne fremde Hilfe, gegürtet mit Schwert und



Rudolf Hoppe

## Jesus von Nazaret

### Zwischen Macht und Ohnmacht

Wer war Jesus von Nazaret wirklich? Dies ist keine einfache Frage, auf die man sofort eine befriedigende Antwort findet. Im Gegenteil: Sie macht deutlich, wie ambivalent die Sicht auf Jesus von Nazaret bis heute ist. Der Autor erläutert fachkundig den Lebensweg Jesu und zeigt auf, dass im schmachvollen Ende die entscheidende Herausforderung des Glaubens liegt.

Format 13,4 x 20,6 cm; 184 Seiten;

mit Leseband; gebunden

€ [D] 18,90 | € [A] 19,50

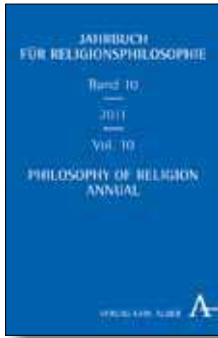
ISBN 978-3-460-33087-0

[www.bibelwerk.de](http://www.bibelwerk.de)

Schild, ein Ross besteigen konnte; dass der Asklepios-Mythos mit der Ächtung der bezahlten Wiedererweckung eines Toten die Ökonomisierung der Sterbephase als Frevel brandmarkte; dass der auf die Täterpersönlichkeit abstellende Wortlaut von § 211 StGB (Mord) mit Ausnahme der Strafandrohung seit 1941 unverändert fortgilt; dass bis zum 18. Jahrhundert fast alle prominenten Philosophen für die Todesstrafe eintraten; wie sich die christliche Position zur Todesstrafe mit dem Ende der Christenverfolgungen und dem Aufstieg des Christentums zur Staatsreligion wandelte und so weiter. Die luzide Zusammenfassung von Pro und Contra der Debatte um die Todesstrafe gehört übrigens zu den spannendsten Passagen des Buches, ebenso die Ausführungen zur Genesis der Theorien über die Vernichtung „lebensunwerten“ Lebens und die offenen Fragen der Genozid-Forschung. Unter anderem anhand der über die Jahrhunderte gewandelten Aussagen und Auffassungen zu Menschenopfern und Kannibalismus wird deutlich, wie stark doch das Verständnis der eigenen Kultur den Blick auf fremde Völker prägt. Ganz am Ende unternimmt Georg Meggle den Versuch, auf vier Seiten nicht nur den Begriff des Terrorismus zu klären, sondern auch aus ethisch-philosophischer Sicht verlässliche Beurteilungskriterien für terroristisches Handeln zu entwickeln. Die Argumentation folgt zwar einer stringenten Methodik analytischer Philosophie, kann aber die hier relevante wissenschaftliche Literatur nicht vollständig rezipieren, so dass das Kapitel „Tötungen durch terroristische Akte“ im Gesamtwerk einen gewissen Fremdkörper darstellt. Insgesamt ist den Autoren eine faszinierende Durchdringung des Themas gelungen. Das Buch eignet sich sowohl als Nachschlagewerk als auch zur Lektüre von der ersten bis zur letzten Seite. (ldm)

Lena Dannenberg-Mletzko, [ldm-privat@t-online.de](mailto:ldm-privat@t-online.de)





### Jahrbuch für Religionsphilosophie / Philosophy of Religion Annual

Die zweisprachige Fachzeitschrift setzt in erweiterter Form das seit 2002 von Markus Enders (Freiburg) herausgegebene »Jahrbuch für Religionsphilosophie« fort und wird von ihm gemeinsam mit Holger Zaborowski (Vallendar) herausgegeben. Unterstützt werden die Herausgeber von einem internationalen wissenschaftlichen Beirat. Das Jahrbuch ist für alle Richtungen der Religionsphilosophie und der philosophischen Theologie offen.

2012, 264 Seiten  
€ 44,00 | im Abo € 39,00  
ISBN 978-3-495-46500-4

[www.verlag-alber.de](http://www.verlag-alber.de)



### Jean-Luc Marion Das Erotische Ein Phänomen

In der »exzellenten deutschen Übersetzung« (FAZ September 2011) untersucht Jean-Luc Marion, ausgezeichnet mit dem Karl-Jaspers-Preis, ein ganz besonderes Phänomen: die erotische Liebe. Wir reden oft über die Liebe, aber wir verstehen nur wenig von ihr. Marion untersucht die Liebe als »erotisches Phänomen« und schlussfolgert: »Die Liebe entfaltet sich auf dieselbe logische Weise wie die strengsten Begriffe.«

2011, 320 Seiten  
€ 22,00  
ISBN 978-3-495-48366-4

[www.verlag-alber.de](http://www.verlag-alber.de)



### Heidegger-Jahrbuch 6

Der Band untersucht historisch und philosophiegeschichtlich das Verhältnis zwischen Heidegger und Husserl. Angesichts der gegenwärtigen Situation der Phänomenologie geht es aber auch darum, die systematischen Gemeinsamkeiten und Differenzen von Heideggers und Husserls Denken zu benennen und darauf aufbauend nach der Bedeutung des phänomenologischen Denkens für die Philosophie der Gegenwart zu fragen.

2012, 296 Seiten  
€ 48,00 | im Abo € 38,00  
ISBN 978-3-495-45706-1

[www.verlag-alber.de](http://www.verlag-alber.de)

## VORSCHAU

Ausgabe 3-2012 des Fachbuchjournals erscheint Anfang Juni

### RECHT | STEUERN

- Wolters Kluwer Deutschland startete Vermarktung von Jurion. Mehr als eine Datenbank: Recherche, Dokumentenbearbeitung und -management
- Neuerscheinungen im Erbrecht: Querschnittskommentare, Fachanwaltshandbücher, Erbrechtskommentare, Lehrbücher. Rezensent: Dr. Bernd Müller-Christmann
- Prof. Dr. Hans-Werner Laubinger über Thomas Hahn, Staat und Kirche im deutschen Naturrecht und Sandra Könemann, Staatskirchenrecht in der wissenschaftlichen Diskussion der Weimarer Zeit
- Steuerrecht. Prof. Dr. Michael Droege bespricht Marc Desens, Bindung der Finanzverwaltung an die Rechtsprechung – und weitere Neuerscheinungen
- Prof. Dr. C. W. Hergenröder über Englisches Handels- und Wirtschaftsrecht

### SPRACHE

- Sprache und Integration – Über Mehrsprachigkeit und Integration
- Lernen in zwei Sprachen – Deutsch im bilingualen Kindergarten
- Kindliche Mehrsprachigkeit – Grundlagen – Störungen – Diagnostik
- Zweisprachigkeit/Bilingualität – Ein Ratgeber für Eltern
- Diagnostisches Sprachscreening für Migrantensprachen in Deutschland

- Das PräSES-Konzept – Potenzial der Sprachförderung im KITA-Alltag
- Sprache fördern im Kindergarten – Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis
- Deutsch als Fremdsprache in der Arbeits- und Berufswelt
- Wissenschaftlicher Sprachgebrauch u.v.m.

### GESUNDHEIT | MEDIZIN | PSYCHOLOGIE

- Interview mit Prof. Dr. Albert Lenz, Herausgeber von „Kinder mit psychisch kranken Eltern. Klinik und Forschung“, erschienen 2011 bei V&R Göttingen
- Interview mit Léo Bardou, Autor von „Annie weißt du noch ...“, erschienen im Februar 2012 bei VAT Mainz anlässlich des ersten Todestags der französischen Schauspielerinnen Annie Girardot. Thema: Alzheimer

### BUCHHANDEL

Der eBook-Reader LiroColor.  
Buchhändler- und Kundenreaktionen

### NATURWISSENSCHAFTEN

Astronomie. Rezensent: Dr. Peter Sattelberger

### VERLAGE

- Zum 85. Geburtstag von Dr. W. Georg Olms
- Versus Verlag, Zürich

# Unser Fragebogen

Antworten von Dr. Rafael Hüntelmann,  
ontos verlag, Heusenstamm bei Frankfurt/M.



*Was ist Ihre Erinnerung an Ihr erstes Buch? Um welches Buch handelt es sich?*

Das erste Buch das ich gelesen habe, war, glaube ich, der „Struwelpeter“.

*Ihre drei Lieblingsbücher sind ...*

James Joyes Ulysses, Thomas von Aquins Summa contra gentiles und derzeit David Oderbergs Real Essentialism.

*Würden Sie Ihre Lieblingsbücher auch als eBook lesen?*

Nur wenn es keine andere Möglichkeit gäbe. Zu einem Buch gehört mehr als bloß der Content, wie man heute sagt. Ein Buch in der Hand zu halten und zu lesen ist ein umfassendes sinnliches Erlebnis.

*Entspannen Sie beim Lesen oder was sind Ihre Mittel gegen Stress?*

Lesen ist entspannend aber oft auch aufregend und anstrengend. Gegen den Stress hilft am ehesten Spaziergehen und das Gelesene zu durchdenken.

*Traumjob VerlegerIn? Beruf oder Berufung?*

Ich kenne keinen Fachbuchverleger, der dies werden wollte.

*Wie kam es zu dieser Entscheidung?*

Ich war zuvor Programmleiter einer größeren Verlagsgruppe. Diese stellte ihr Fachbuchprogramm ein. Mit den philosophischen Buchreihen, die ich gegründet hatte, und den ersten darin erschienenen Buchtiteln, die ich übernehmen konnte, machte ich mich selbständig.

*Gibt es für Sie ein Vorbild aus der Welt der VerlegerInnen?*

Sehr beeindruckt hat mich immer der Verleger Günther Neske, der leider keinen Nachfolger fand und dann von einer großen Verlagsgruppe übernommen wurde.

*Wie beginnt ein guter Tag als VerlegerIn?*

Man findet im E-Mail Postfach die Anfrage eines renommierten Autors oder Herausgebers wegen der Veröffentlichungsmöglichkeit eines interessanten Buchprojekts.

*Und wie sieht ein schlechter Tag aus?*

Gibt es nicht.

*Was war das spannendste Ereignis in Ihrem Berufsleben?*

Die Gründungsphase des Verlags und die Publikation der ersten Titel.

*In einem FAZ-Interview stellte Felicitas von Lovenberg Verlegern diese Frage: Wenn Sie eine einzige Veränderung am Buchmarkt bestimmen könnten – welche wäre es?*

Der Konzentrationsprozess und die Monopolisierung bei den Wissenschaftsverlagen, die den freien Markt stark beeinträchtigen und die Bibliotheksetats abschöpfen, sind schädlich für die Verbreitung von Forschungsergebnissen.

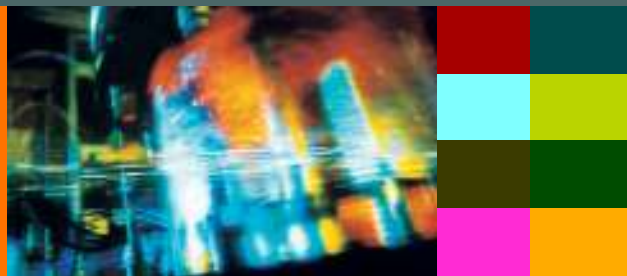
*Wie viel Prozent seines Umsatzes wird Ihr Verlag im Jahr 2015 durch elektronische Informationen erwirtschaften?*

Wir waren einer der ersten Fachverlage in Deutschland, die eBooks angeboten haben. Bisher ist das Geschäft zumindest bei Geisteswissenschaften eher mäßig. Bis 2015 werden wir vielleicht 10 bis 15% des Umsatzes mit elektronischen Produkten erwirtschaften.

*Und die große Frage am Schluss: Wie wird sich die Verlagslandschaft in den nächsten zehn Jahren verändern?*

Die Bedeutung elektronischer Produkte wird weiter zunehmen und deren Vertrieb wird sich auf wenige Anbieter konzentrieren. Hinzu kommt, dass Open Access-Publikationen immer größere Bedeutung bekommen.

# Medienwirkung – Was man darüber wissen sollte



## Neu in der 6. Auflage: Das Standardwerk zu den wichtigsten empirischen Methoden

Hans-Bernd Brosius, Alexander Haas,  
Friederike Koschel

### Methoden der empirischen Kommunikationsforschung

Eine Einführung

6., durchges. Aufl. 2012. 250 S. mit  
20 Abb. u. 13 Tab. Br. ca. € (D) 19,95  
ISBN 978-3-531-17608-6



## Umfassender Überblick zu Stand und Perspektiven

Wolfgang Schweiger, Andreas Fahr

### Handbuch Medienwirkungs- forschung

2013. 600 S. Geb. ca. € (D) 49,95  
ISBN 978-3-531-18158-5



## Der kompakte Überblick.

Michael Jäckel

### Medienwirkungen kompakt

2012. 150 S. Br. ca. € (D) 14,95  
ISBN 978-3-531-18606-1



## Wissenschafts- kommunikation aus verschiedenen Perspektiven beleuchtet

Beatrice Dernbach, Christian Kleinert,  
Herbert Mürder

### Handbuch Wissenschafts- kommunikation

2012. 500 S. Geb. ca. € (D) 59,90  
ISBN 978-3-531-17632-1



## Grundlagen des deutschen Mediensystems + Vergleich mit Österreich/Schweiz

Klaus Beck

### Das Mediensystem Deutschlands

Strukturen, Märkte, Regulierung

2012. XII, 400 S. mit 22 Abb. u.  
32 Tab. Br. € (D) 19,95  
ISBN 978-3-531-16370-3



## Grundlagenwerk zum Metatrend der gesellschaftlichen Modernisierung

Ulrich Saxer

### Mediengesellschaft

Eine kommunikationssoziologische  
Perspektive

2012. 820 S. Geb. ca. € (D) 79,95  
ISBN 978-3-531-13371-3



# Einfach mehr Wissen!

Die Online-Datenbank  
für Studium und Wissenschaft.

Treffen Sie uns auf dem Deutschen Bibliothekartag in Hamburg.

- 23.–25. Mai am Stand Nr. H 62 und
- 23. Mai um 12.30 h auf dem wiso BusinessLunch (Saal 7 · CCH)

Weitere Informationen unter [www.genios.de/bibliothekartag](http://www.genios.de/bibliothekartag)

**wiso BusinessLunch**  
23. Mai · 12.30 Uhr · Deutscher Bibliothekartag

[www.wiso-net.de](http://www.wiso-net.de)

powered by

